

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**
IG I 1 – 50111-3/9
IG I 2 – 50121/8

Verordnungsentwurf
der Bundesregierung

Entwurf

Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen ^{*)}

Vom ...

Auf Grund

- der § 4 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, § 10 Absatz 10, § 19 Absatz 1, § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2, § 29b und § 58a Absatz 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), von denen § 4 Absatz 1 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle (Mantelgesetz IED)] und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden sind sowie § 29b durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle (Mantelgesetz IED)] eingeführt worden ist,

- des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 8 bis 11 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163) geändert worden ist,

- des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 6 und Absatz 4, des § 32 Absatz 4 Satz 4 und des § 36c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 5, 6, 7, 8 und 9 und Absatz 2 und 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 und

^{*)} Artikel 1, 3, 5 und 6 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

des § 40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, von denen § 7 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619) eingefügt, § 12 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619) geändert, § 32 Absatz 4 Satz 4 durch Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) und § 36c Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und § 40 Absatz 5 durch Artikel ... des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle (Mantelgesetz IED)] eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise

- des § 34 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) neu gefasst worden ist,

- des § 58e, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 4 und mit § 10 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830) sowie des § 55a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der durch Artikel 8 Nummer 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950) eingefügt worden ist,

- des § 27 Absatz 4 und des § 48a Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830),

verordnet die Bundesregierung,

- der § 53 Absatz 1 Satz 2, § 55 Absatz 2 Satz 3 und § 58c Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830)

verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

- (1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen. Für die in den Nummern 2.10.2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1 und 9.11 des Anhangs genannten Anlagen gilt Satz 1 nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit der im Anhang genannten Anlagen vom Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen.
- (2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen
1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
 2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für
 - a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder

- c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können.

- (3) Die im Anhang bestimmten Voraussetzungen liegen auch vor, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
 - 1. auf demselben Betriebsgelände liegen,
 - 2. mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und
 - 3. einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.
- (4) Gehören zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, so bedarf es lediglich einer Genehmigung.
- (5) Soll die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung.
- (6) Keiner Genehmigung bedürfen Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen; hierunter fallen auch solche Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab, in denen neue Erzeugnisse in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung hergestellt werden, soweit die neuen Erzeugnisse noch weiter erforscht oder entwickelt werden.

§ 2

Zuordnung zu den Verfahrensarten

- (1) Das Genehmigungsverfahren wird durchgeführt nach

1. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für
 - a) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,
 - b) Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen,
 - c) Anlagen, die in Spalte c des Anhangs mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den §§ 3a bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im vereinfachten Verfahren für in Spalte c des Anhangs mit dem Buchstaben V gekennzeichnete Anlagen.

Soweit die Zuordnung zu den Genehmigungsverfahren von der Leistungsgrenze oder Anlagengröße abhängt, gilt § 1 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

- (2) Kann eine Anlage vollständig verschiedenen Anlagenbezeichnungen im Anhang zugeordnet werden, so ist die speziellere Anlagenbezeichnung maßgebend.
- (3) Für in der Spalte c des Anhangs mit dem Buchstaben G gekennzeichnete Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen (Versuchsanlagen), wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll; dieser Zeitraum kann auf Antrag bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Satz 1 findet auf Anlagen der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Anwendung, soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Soll die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer nach Satz 1 genehmigten Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein Verfahren nach Satz 1 durchzuführen.

- (4) Wird die für die Zuordnung zu einer Verfahrensart maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Teilanlage oder durch eine sonstige Erweiterung der Anlage erreicht oder überschritten, wird die Genehmigung für die Änderung in dem Verfahren erteilt, dem die Anlage nach der Summe ihrer Leistung oder Größe entspricht.

Anhang

Inhaltsübersicht

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie
2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung
5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen
6. Holz, Zellstoff
7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen, Gemische
10. Sonstige Anlagen

Mischungsregel

Wird in Anlagenbeschreibungen unter Nummer 7 auf diese Mischungsregel Bezug genommen, errechnet sich die Produktionskapazität **P** beim Einsatz tierischer und pflanzlicher Rohstoffe wie folgt:

$$P = \begin{cases} 75 & \text{für } A \geq 10 \\ [300 - (22,5 * A)] & \text{für } A < 10 \end{cases}$$

wobei **A** den gewichtsprozentualen Anteil der tierischen Rohstoffe an den insgesamt eingesetzten Rohstoffen darstellt.

Legende

Nr.: Ordnungsnummer der Anlagenart

Anlagenbeschreibung:

Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der 2. bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer.

(z.B. ergibt sich die vollständige Beschreibung der Anlagenart von Nr. 1.2.4.1 aus dem fortlaufenden Text der Nummern 1.2, 1.2.4 und 1.2.4.1)

Verfahrensart:

G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU:

E: Anlage ist in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU gelistet

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	G	E
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von	V	
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,		
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von	1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,
1.2.2.1	10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.2.2	1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmethanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von	1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,
1.2.3.1	20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.2.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,	V	
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.3	(nicht besetzt)		
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmethanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff) mit einer Feuerungswärmeleistung von	1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,
1.4.1.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,	V	
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von	1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,
1.4.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
1.4.2.2	100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
1.5	(nicht besetzt)		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern;	V	
1.7	(nicht besetzt)		
1.8	Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen;	V	
1.9	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	G	
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	G	E
1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer oder Gaswasser;	G	
1.13	(nicht besetzt)		
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von		
1.14.1	Kohle,	G	E
1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem Leistungsäquivalent von		
	20 Megawatt oder mehr,	G	E
	weniger als 20 Megawatt,	G	
1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Leistungsäquivalent von		
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt;	V	
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nr. 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
1.16	Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	V	
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	10 Hektar oder mehr,	G	
2.1.3	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	V	
2.2	Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden;	V	
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.3.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.3.2	50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt,	G	E
2.3.3	weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	V	
2.3.4	weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt;	V	
2.4	Anlagen zum Brennen von		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
2.4.1	Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von		
2.4.1.1	50 Tonnen oder mehr Branntkalk je Tag,	G	E
2.4.1.2	weniger als 50 Tonnen Branntkalk je Tag,	V	
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;	V	
2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	G	E
2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen;	G	E
2.7	Anlagen zum Blähen von Perlite oder Schiefer;	V	
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von		
2.8.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.8.2	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V	
2.9	(nicht besetzt)		
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von		
2.10.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.10.2	weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm bis weniger als 300 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	V	
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von		
2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
2.12	(nicht besetzt)		
2.13	(nicht besetzt)		
2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
2.15	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen, ausgenommen Anlagen, die Mischungen in Kaltbauweise herstellen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;	V	
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung		
3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	G	E
3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen		
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke),	G	
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	V	
3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	G	E
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von		
3.4.1	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.4.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, - Schwallötbäder und - Heißluftverzinnungsanlagen;	V	
3.5	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen;	V	
3.6	Anlagen zur Umformung von		
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von		
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr,	G	E
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen,	V	
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,	V	
3.6.3	Schwermetallen, ausgenommen Eisen oder Stahl, durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	V	
3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionskapazität an Flüssigmetall von		
3.7.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
3.7.2	2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Schmelzkapazität an Flüssigmetall von		
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, - Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und - Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;	V	
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten		
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde,	G	E

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
3.9.1.2	500 Kilogramm bis weniger als 2 Tonnen Rohgut je Stunde, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren,	V	
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;	V	
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von		
3.10.1	30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren,	G	E
3.10.2	1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure;	V	
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr und die Wärmekapazität 20 Megawatt oder mehr beträgt,	G	E
3.11.2	1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule oder die Wärmekapazität 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt beträgt;	V	
3.12	(nicht besetzt)		
3.13	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff oder mehr je Schuss;	V	
3.14 – 3.15	(nicht besetzt)		
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Kapazität je Stunde von		
3.16.1	20 Tonnen oder mehr	G	E
3.16.2	weniger als 20 Tonnen	G	
3.17	(nicht besetzt)		
3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	G	
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	G	
3.20	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guss mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen sowie Anlagen mit einem Luftdurchsatz von weniger als 300 Kubikmetern je Stunde;	V	
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren;	V	
3.22	(nicht besetzt)		
3.23	Anlagen zur Herstellung von Metallpulvern oder –pasten, insbesondere Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Edelmetallpulver;	V	
3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	G	
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen,		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
3.25.1	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können; ,	G	
3.25.2	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge instand gehalten werden können;	V	
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von		
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	G	E
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	G	E
4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	G	E
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	G	E
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	G	E
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	G	E
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	G	E
4.1.11	Tensiden,	G	E
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	G	E
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	G	E
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	G	E
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	G	E
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	G	E
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	G	E
4.1.18	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,	G	E
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	G	E
4.1.20	Explosivstoffen,	G	E
4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen nach Nummer 4.1.1 bis 4.1.20 bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);	G	E
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
4.3	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen		
4.3.1	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extraktionsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	V	
4.3.2	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	V	
4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in		
4.4.1	Mineralölraffinerien,	G	E
4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	G	
4.4.3	Gasraffinerien,	G	E
4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	G	
4.5	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;	V	
4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß;	G	
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	G	E
4.8	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde;	V	
4.9	Anlagen zum Erschmelzen von Naturharzen oder Kunstharzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;	V	
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	G	
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen		
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten,		
5.1.1	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von		
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	G	E
5.1.1.2	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken,	V	
5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrens- art c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	V	
5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	V	
5.1.3	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;	V	
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von		
5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	G	
5.2.2	10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde;	V	
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag	G	E
5.4	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, soweit die Menge dieser Kohlenwasserstoffe 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;	V	
5.5	(nicht besetzt)		
5.6	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl;	V	
5.7	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu - Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Faserformmassen) oder - Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 Kilogramm oder mehr je Woche;	V	
5.8	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;	V	
5.9	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von 10 Kilogramm oder mehr je Stunde an Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird;	V	
5.10	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 5.1 erfasst werden;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
5.11	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat;	V	
6.	Holz, Zellstoff		
6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	G	E
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
6.2.2	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;	V	
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserverplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von		
6.3.1	600 Quadratmetern oder mehr je Tag,	G	E
6.3.2	weniger als 600 Quadratmetern je Tag;	V	
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
7.1	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von		
7.1.1	Hennen mit		
7.1.1.1	40 000 oder mehr Hennenplätzen,	G	E
7.1.1.2	15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen,	V	
7.1.2	Junghennen mit		
7.1.2.1	40 000 oder mehr Junghennenplätzen,	G	E
7.1.2.2	30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen,	V	
7.1.3	Mastgeflügel mit		
7.1.3.1	40 000 oder mehr Mastgeflügelplätzen,	G	E
7.1.3.2	30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen,	V	
7.1.4	Truthühnern mit		
7.1.4.1	40 000 oder mehr Truthühnermastplätzen,	G	E
7.1.4.2	15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,	V	
7.1.5	Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,	V	
7.1.6	Kälbern mit 500 oder mehr Kälberplätzen,	V	
7.1.7	Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit		
7.1.7.1	2 000 oder mehr Mastschweineplätzen,	G	E
7.1.7.2	1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen,	V	
7.1.8	Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.8.1	750 oder mehr Sauenplätzen,	G	E
7.1.8.2	560 bis weniger als 750 Sauenplätzen,	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
7.1.9	Ferkeln für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 Kilogramm bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit		
7.1.9.1	6 000 oder mehr Ferkelplätzen,	G	
7.1.9.2	4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen,	V	
7.1.10	Pelztieren mit		
7.1.10.1	1 000 oder mehr Pelztierplätzen,	G	
7.1.10.2	750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen,	V	
7.1.11	gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden		
7.1.11.1	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1 oder 7.1.8.1,	G	E
7.1.11.2	in den Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 in Verbindung mit den Nummern 7.1.9.1 oder 7.1.10.1, soweit nicht von Nummer 7.1.11.1 erfasst,	G	
7.1.11.3	in den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2 oder 7.1.10.2;	V	
7.2	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von		
7.2.1	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,	G	E
7.2.2	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel,	V	
7.2.3	4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	V	
7.3	Anlagen		
7.3.1	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen von Milch, mit einer Produktionskapazität von		
7.3.1.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.1.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	V	
7.3.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von		
7.3.2.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.2.2	von weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	V	
7.4	Anlagen zur Herstellung von Fleisch-, Fisch- oder Gemüsekonserven mit einer Produktionskapazität von		
7.4.1	tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen,		
7.4.1.1	P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.4.1.2	1 Tonne bis weniger als P Tonnen Konserven je Tag gemäß Mischungsregel, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen,	V	
7.4.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.4.2.1	300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag,	G	E
7.4.2.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von		
7.5.1	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,	G	E
7.5.2	von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherkapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 vom Hundert der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden;	V	
7.6	(nicht besetzt)		
7.7	(nicht besetzt)		
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von		
7.8.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	G	E
7.8.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	V	
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 7.35 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
7.9.1	75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag,	G	E
7.9.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag;	G	
7.10	(nicht besetzt)		
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen, in		
7.11.1	Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche,	V	
7.11.2	Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;	V	
7.12	Anlagen zur		
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.12.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
7.12.2	Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörpern oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	G	
7.13	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;	V	
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.2 anfallen;	V	
7.15	Kottrocknungsanlagen;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	G	
7.17	Anlagen		
7.17.1	zur Aufbereitung oder ungefassten Lagerung von Fischmehl,	G	
7.17.2	zum Umschlag oder zur Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl, soweit 200 Tonnen oder mehr je Tag bewegt oder verarbeitet werden können;	V	
7.18	Anlagen zum Brennen von Melasse;	V	
7.19	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von		
7.19.1	300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag,	G	E
7.19.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag;	V	
7.20	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von		
7.20.1	300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag,	G	E
7.20.2	weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag;	V	
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;	G	E
7.22	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von		
7.22.1	300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag,	G	E
7.22.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag;	V	
7.23	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.23.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.23.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt;	V	
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von		
7.24.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	G	E
7.24.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen;	G	
7.25	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;	V	
7.26	Anlagen zur Trocknung von Biertreber;	V	
7.27	Brauereien mit einer Produktionskapazität von		
7.27.1	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag,	G	E
7.27.2	200 bis weniger als 3 000 Hektoliter Bier je Tag,	V	
7.28	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus		
7.28.1	tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.1.1	P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.28.1.2	weniger als P Tonnen Speisewürzen je Tag gemäß Mischungsregel,	V	
7.28.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.2.1	300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag,	G	E
7.28.2.2	weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrens- art c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
7.29	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von		
7.29.1	300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag,	G	E
7.29.2	0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag;	V	
7.30	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von		
7.30.1	300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.30.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag;	V	
7.31	Anlagen zur Herstellung von		
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von		
7.31.1.1	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	G	E
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe,	G	E
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von		
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V	
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe,	V	
7.31.3	Lakritz mit einer Produktionskapazität von		
7.31.3.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V	
7.31.3.2	weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe;	V	
7.32	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von		
7.32.1	200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	G	E
7.32.2	5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern;	V	
7.33	(nicht besetzt)		
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus		
7.34.1	tierischen Rohstoffe, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.34.1.1	P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.34.1.2	weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel,	V	
7.34.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.34.2.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag	G	E
7.34.2.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag	V	
7.35	(nicht besetzt)		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von		
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	G	E
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	G	E
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde,	V	
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
8.1.2.3	weniger als 50 Megawatt,	V	
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	V	
8.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von - gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder - Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.2.1	50 Megawatt oder mehr,	G	E
8.2.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt;	V	
8.3	Anlagen zur		
8.3.1	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,	G	
8.3.2	Behandlung zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, von		
8.3.2.1	edelmetallhaltigen Abfällen, einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt,	V	
8.3.2.2	von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder;	V	
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	V	
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.5.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.5.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	V	
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von		

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
8.6.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.6.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.6.3	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr und einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei		
8.7.1	gefährlichen Abfällen von		
8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von		
8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von		
8.8.1	gefährlichen Abfällen,		
8.8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.8.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.9	Anlagen		
8.9.1	zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von,		
8.9.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.9.1.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.9.2	zur Behandlung von Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;	V	
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei		
8.10.1	gefährlichen Abfällen von		
8.10.1.1	10 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E
8.10.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.10.2	nicht gefährlichen Abfällen von		
8.10.2.1	50 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrens- art c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
8.10.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.11	Anlagen zur		
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, a) durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, b) zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, c) zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl, d) zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, e) zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder f) zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.1.2	von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von		
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag,	V	
8.11.2.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei		
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr	G	E
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen		
8.12.2.1	mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.2.2	soweit es sich um Gülle handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
8.13	(nicht besetzt)		
8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit		
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,	G	E
8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,	V	
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von		
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	V	
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen		
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 10.2 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1	30 Tonnen oder mehr, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt,	G	
9.1.2	3 Tonnen oder mehr, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt,	V	
9.2	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1	10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	G	
9.2.2	5 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	V	
9.3 – 9.10	(nicht besetzt)		
9.11	offenen oder unvollständig geschlossenen Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 10.2 erfasst werden,		
9.11.1	zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten,	V	
9.11.2	zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können;	V	
9.12 – 9.35	(nicht besetzt)		
9.36	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
9.37	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 10.2 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.37.1	mehr als 25 000 Tonnen,	G	
9.37.2	10 000 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen;	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
10.	Sonstige Anlagen		
10.1	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur – Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder – Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;	G	
10.2	Anlagen, die nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, Betriebsbereiche sind		
10.2.1	gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der 12. BImSchV,	G	
10.2.2	gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der 12. BImSchV;	V	
10.3	Anlagen zur Behandlung der Abluft (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen,		
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,	G	E
10.3.2	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E nicht gekennzeichnet und		
10.3.2.1	in Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet	G	
10.3.2.2	in Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet;	V	
10.4	Anlagen zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftiger Anlagen, soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet;	G	E
10.5	(nicht besetzt)		
10.6	Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln, ausgenommen Anlagen, die diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel herstellen, mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag;		
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von		
10.7.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde	G	
10.7.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;	V	
10.8	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 20 Tonnen oder mehr je Tag eingesetzt werden;	V	
10.9	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen;	V	
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit		
10.10.1	einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	G	E
10.10.2	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	V	

Nr. a	Anlagenbeschreibung b	Verfahrensart c	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU d
10.10.3	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	V	
10.11 – 10.14	(nicht besetzt)		
10.15	Prüfstände für oder mit		
10.15.1	Verbrennungsmotoren, ausgenommen - Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und - Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr,	V	
10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt		
10.15.2.1	200 Megawatt oder mehr,	G	
10.15.2.2	3 Megawatt bis weniger als 200 Megawatt;	V	
10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben;	V	
10.17	Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,		
10.17.1	als ständige Anlagen	G	
10.17.2	zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr, ausgenommen Anlagen mit Elektromotorfahrzeugen und Anlagen in geschlossenen Hallen sowie Modellsportanlagen;	V	
10.18	Schießstände für Handfeuerwaffen, ausgenommen solche in geschlossenen Räumen, und Schießplätze;	V	
10.19	(nicht besetzt)		
10.20	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt;	V	
10.21	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden;	V	
10.22	Anlagen zur Begasung, Sterilisation oder Entgasung,		
10.22.1	mit einem Rauminhalt der Begasungs- oder Sterilisationskammer oder des zu begasenden Behälters von 1 Kubikmeter oder mehr, soweit sehr giftige oder giftige Stoffe oder Gemische eingesetzt werden,	V	
10.22.2	soweit 40 Entgasungen oder mehr je Jahr durchgeführt werden;	V	
10.23	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermo-solieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;	V	
10.24	(nicht besetzt)		
10.25	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr.	V	

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „betriebsangehörigen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „betriebsangehörigen“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einen betriebsangehörigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten bestellen muss, wenn nur hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in den §§ 54 und 58b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben sichergestellt ist.“

2. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte oder der Störfallbeauftragte

1. wegen Verletzung der Vorschriften

a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,

- b) des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
- e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,

3. wiederholt und grob pflichtwidrig gegen Vorschriften nach Nummer 2 verstoßen hat oder

4. seine Verpflichtungen als Immissionsschutzbeauftragter, als Störfallbeauftragter oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften verletzt hat.“

4. Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Anhang I

(zu § 1 Absatz 1)

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... (BGBl. I ...) aufgeführt sind, ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen:

1. Anlagen nach Nr. 1.1, mit einer Feuerungswärmeleistung bei
 - a) festen oder flüssigen Brennstoffen von 150 Megawatt oder mehr oder
 - b) gasförmigen Brennstoffen von 250 Megawatt oder mehr;
2. Anlagen nach Nr. 1.2.4 mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;

3. Anlagen nach Nr. 1.10;
4. Anlagen nach Nr. 1.11;
5. Anlagen nach Nr. 1.12;
6. Anlagen nach Nr. 1.14.1;
7. Anlagen nach Nr. 1.14.2;
8. Anlagen nach Nr. 2.3;
9. Anlagen nach Nr. 2.5;
10. Anlagen nach Nr. 2.8;
11. Anlagen nach Nr. 3.1;
12. Anlagen nach Nr. 3.2.2.1;
13. Anlagen nach Nr. 3.3;
14. Anlagen nach Nr. 3.4 mit einer Schmelzkapazität von
 - a) 10 Tonnen Zink oder Zinklegierungen oder mehr je Tag,
 - b) 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr je Tag oder
 - c) 10 Tonnen Schwermetall oder mehr je Tag;
15. Anlagen nach Nr. 3.7;
16. Anlagen nach Nr. 3.8;
17. Anlagen nach Nr. 3.9.1.1, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde;
18. Anlagen nach Nr. 3.9.2 mit einem Durchsatz von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;
19. Anlagen nach Nr. 3.18;
20. Anlagen nach Nr. 3.21 mit einer Produktionskapazität von Starterbatterien oder Industriebatteriezellen von 1.500 Stück oder mehr je Tag;
21. Anlagen nach Nr. 4.1;
22. Anlagen nach Nr. 4.2;
23. Anlagen nach Nr. 4.4;
24. Anlagen nach Nr. 4.5;
25. Anlagen nach Nr. 4.6;
26. Anlagen nach Nr. 4.7;
27. Anlagen nach Nr. 5.1.2.1 mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 500 Kilogramm oder mehr je Stunde ;

28. Anlagen nach Nr. 5.1.2.2 mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmittel von 250 Kilogramm oder mehr je Stunde;
29. Anlagen nach Nr. 5.2.1;
30. Anlagen nach Nr. 6.1;
31. Anlagen nach Nr. 6.3;
32. Anlagen nach Nr. 7.3.2;
33. Anlagen nach Nr. 7.8;
34. Anlagen nach Nr. 7.9;
35. Anlagen nach Nr. 7.12;
36. Anlagen nach Nr. 7.16;
37. Anlagen nach Nr. 8.1;
38. Anlagen nach Nr. 8.3.1;
39. Anlagen nach Nr. 8.4;
40. Anlagen nach Nr. 8.5;
41. Anlagen nach Nr. 8.7;
42. Anlagen nach Nr. 8.8;
43. Anlagen nach Nr. 8.9.1;
44. Anlagen nach 8.12.1;
45. Anlagen nach 8.14, soweit gefährliche Abfälle gelagert werden;
46. Anlagen nach Nr. 8.15 mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag.“

5. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vermeidung sowie ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Beseitigung von Abfall;“

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Sicherheitsanalysen“ durch das Wort „Sicherheitsberichten“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 wird die Angabe „11a“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil vor „registrierten Organisation“ wie folgt gefasst:

„Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer nach Artikel 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)“

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Anlagengeländes“ durch das Wort „Anlagengrundstückes“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) (gefährliche Stoffe) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit Bezug auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat mindestens die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. vorhandene Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts wiedergeben, oder Informationen über neue Boden- und Grundwassermessungen; die neuen Boden- und Grundwassermessungen erfolgen nach dem jeweils einschlägigen Stand der Technik oder dem Stand der Messtechnik.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der Sätze 2 und 3, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.“

3. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die zur Auslegung (§ 10 Absatz 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in einem Druckerzeugnis (amtliches Veröffentlichungsblatt oder in Tageszeitungen), das im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet ist, sowie auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntzumachen.“

4. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie die Darstellung nach § 4b Absatz 3 sind während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen.“

5. In § 11a Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Begründung“ die Wörter „sowie der Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts“ angefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Soweit dem Antrag nach § 4a Absatz 4 ein Bericht über den Ausgangszustand beigefügt wird, ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben im Bericht über den Ausgangszustand in der Regel notwendig.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1 gilt auch ein vom Antragsteller vorgelegter Bericht über den Ausgangszustand, der von einem Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erstellt oder bestätigt worden ist.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „sowie den Bericht über den Ausgangszustand“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 3a werden nach dem Wort „Emissionsbegrenzungen“ die Wörter „einschließlich der Begründung für die Inanspruchnahme einer nach § 7 Absatz 1b Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Abweichungsregelung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Angaben zu den folgenden Nebenbestimmungen enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen,
3. Anforderungen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Anforderungen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die regelmäßige Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.“

8. In § 21a werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Soweit der Genehmi-

gungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 4 ist bei Anlagen, in denen zum 7. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2013 erfolgenden Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob diese Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe betrifft.“

Artikel 4

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Bekanntgabevoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; andere Stellen

§ 3 Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen

§ 4 Unabhängigkeit von Prüfstellen

§ 5 Zuverlässigkeit von Prüfstellen

§ 6 Andere Stellen

Unterabschnitt 2

Sachverständige nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 7 Fachkunde von Sachverständigen

§ 8 Unabhängigkeit von Sachverständigen

§ 9 Zuverlässigkeit von Sachverständigen

§ 10 Gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen

§ 11 Hilfspersonal

Abschnitt 3

Bekanntgabeverfahren; Nebenbestimmungen

§ 12 Antrag; behördliches Verfahren; Bekanntgabeentscheidung

§ 13 Nachweise der Fachkunde und gerätetechnischen Ausstattung

§ 14 Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 15 Nebenbestimmungen

Abschnitt 4

Pflichten bekanntgebender Stellen und Sachverständiger

§ 16 Pflichten für Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 17 Pflichten für Sachverständige nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Abschnitt 5

Widerruf

§ 18 Widerruf der Bekanntgabe

Abschnitt 6

Pflichten von Anlagenbetreibern

§ 19 Gleichwertigkeit von Anerkennungen

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 20 Zugänglichkeit der Normen

§ 21 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Prüfbereiche für Prüfstellen

Anlage 2 Prüfungsbereiche für Sachverständige

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt:

1. die Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von Sachverständigen für die Durchführung von Prüfungen nach § 29a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von anderen Stellen, soweit sie nach den Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen sind,
2. Pflichten bekanntgebener Prüfstellen, Sachverständiger und anderer Stellen sowie den Widerruf entsprechender Bekanntgaben,
3. Pflichten von Anlagenbetreibern bei gleichwertigen Anerkennungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Verordnung gelten die in den Absätzen 2 bis 9 geregelten Begriffsbestimmungen.
- (2) „Bekanntgabe“ ist die behördliche Entscheidung, durch die die Berechtigung erteilt wird, dass eine Prüfstelle oder andere Stelle bestimmte Ermittlungen im Sinne von Absatz 5 oder ein Sachverständiger sicherheitstechnische Prüfungen durchführen dürfen.
- (3) „Prüfstelle“ ist eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassene juristische Person oder Personengesellschaft, deren Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind.
- (4) „Prüfbereich“ ist die von der zuständigen Behörde in der Bekanntgabe einer Prüfstelle bezeichnete Kombination von Tätigkeitsbereichen und Stoffbereichen nach Anlage 1.

(5) „Ermittlungen“ sind Messungen, Prüfungen und Berechnungen, die für die Beurteilung der Emissionen oder Immissionen von Anlagen notwendig sind und von Prüfstellen und anderen Stellen im Sinne des § 6 durchgeführt werden.

(6) „Fachlich Verantwortliche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ sind für die Durchführung von Ermittlungen verantwortliche natürliche Personen einer Prüfstelle.

(7) „Standort“ ist derjenige geographische Ort, von dem aus eine Prüfstelle tätig wird, um Dienstleistungen zur Erfüllung der Ermittlungsaufgaben zu erbringen.

(8) „Sachverständige oder Sachverständiger“ ist eine natürliche Person, die sicherheitstechnische Prüfungen oder Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen gemäß § 29a Absatz 1 BImSchG durchführt.

(9) „Prüfungsbereiche für Sachverständige“ sind die von der zuständigen Behörde in der Bekanntgabe bezeichneten Kombinationen aus Anlagenarten und Fachgebieten nach Anlage 2.

Abschnitt 2

Bekanntgabevoraussetzungen

Unterabschnitt 1

Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; andere Stellen

§ 3

Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen

(1) Prüfstellen müssen in ausreichendem Umfang über Personal zur Durchführung der Ermittlungen verfügen, das fachkundig ist und hauptberuflich mit Messungen und Analysen beschäftigt sein muss. Über die erforderliche Fachkunde und die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt, wer für die jeweiligen Prüfbereiche gemäß Anlage 1 den folgenden Normen genügt:

1. DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005 mit Berichtigungen vom Mai 2007 (Besondere Anforderungen für die Akkreditierung von Prüflaboratorien) sowie VDI-Richtlinie 4220, Ausgabe April 2011 (Qualitätssi-

- cherung – Anforderungen an Emissions- und Immissionsstellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe),
2. VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011 (Anforderungen an Stellen bei der Überwachung von Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen), oder
 3. DIN 45688, Ausgabe April 2005 (Besondere Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien für Geräusche und Erschütterungen im Bereich des Immissionsschutzes).

(2) Prüfstellen müssen zusätzlich an jedem Standort mindestens einen fachlich Verantwortlichen oder eine fachliche Verantwortliche sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der benannten fachlich Verantwortlichen für die dort durchzuführenden Ermittlungen beschäftigen. Der oder die fachlich Verantwortliche und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen zusätzlich zur Fachkunde nach Absatz 1 Satz 2 über Kenntnisse der immissionsschutzrechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den jeweiligen Prüfbereich, der technischen Normen sowie des Bekanntgabe- und Kompetenzfeststellungsverfahrens nach dieser Verordnung verfügen. Der Nachweis dieser Kenntnisse ist durch eine regelmäßige Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu erbringen.

§ 4

Unabhängigkeit von Prüfstellen

(1) Die für eine Bekanntgabe nach § 26 in Verbindung mit § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn Prüfstellen

1. Anlagen entwickeln, vertreiben, errichten oder betreiben oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitwirken oder mitgewirkt haben,
2. Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Immissionen oder Messgeräte zur Bestimmung von Emissionen oder Immissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herstellen oder vertreiben,
3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit dem auftraggebenden Betreiber oder Dritten derart verflochten sind, dass deren

Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht oder

4. fachlich verantwortliche Personen beschäftigen, die nicht hauptberuflich bei ihnen tätig sind.

(2) Prüfstellen müssen ihre Geschäftspolitik so ausrichten, dass sie bei der Durchführung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind. Die Ausrichtung der Tätigkeit auf einen oder wenige Auftraggeber ist nicht zulässig, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers die wirtschaftliche Existenz der Prüfstelle gefährdet wäre.

§ 5

Zuverlässigkeit von Prüfstellen

(1) Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 26 in Verbindung mit § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist gegeben, wenn der Inhaber der Prüfstelle sowie das in § 3 genannte Personal aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn in Absatz 1 bezeichnete Personen

1. wegen Verletzung der Vorschriften

a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,

b) des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts,

c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

d) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- oder Arbeitsschutzrechts,

e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden sind, oder

2. wegen Verletzung der Vorschriften

a) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,

b) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,

c) des Gewerbe-, Gerätesicherheits- oder Arbeitsschutzrechts,

d) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden sind.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn in Absatz 1 bezeichnete Personen

1. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die in Absatz 2 genannten Vorschriften verstoßen haben,
2. Ermittlungs- oder Prüfungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben haben,
3. wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerkes verstoßen haben,
4. vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder einer Bekanntgabe ergeben, verletzt haben,
5. Dokumentationen und Berichterstattungen zu Ermittlungen oder Prüfungen wiederholt mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln erstellt haben oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen haben, dass Fristen für die Vorlage versäumt wurden.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Absatz 1 ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn

1. Personen ohne Fachkundenachweise für ergebnisrelevante Tätigkeiten selbstständig eingesetzt werden oder worden sind,
2. Ringversuche nicht bestanden wurden.

§ 6

Andere Stellen

Die §§ 3 bis 5 gelten auch für andere, nach Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen Landesbehörde bekannt zu gebende Stellen für die Kalibrierung, die Funktionsprüfung sowie für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus kontinuierlich arbeitender Messgeräte und Überprüfung von Messeinrichtungen.

Unterabschnitt 2

Sachverständige nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 7

Fachkunde von Sachverständigen

Die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 29a in Verbindung mit § 29b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt vor, wenn die oder der Sachverständige

1. ein Hochschulstudium auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik abgeschlossen haben; alternativ kann ein Studium in anderen als den genannten Fächern anerkannt werden, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung, der sich der oder die Sachverständige zuwenden will, als geeignet anzusehen ist;
2. während einer dreijährigen praktischen Tätigkeit Erfahrungen in den Prüfungsbereichen nach Anlage 2 erworben hat, für die die Bekanntgabe beantragt wird,
3. über grundlegende Kenntnisse der Verfahrens- und Sicherheitstechnik und der systematischen Methoden der Gefahrenanalyse verfügt,
4. in Bezug auf die beantragten Prüfungsbereiche über Kenntnisse der für die Anlagensicherheit maßgebenden Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln verfügt.

§ 8

Unabhängigkeit von Sachverständigen

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 9

Zuverlässigkeit von Sachverständigen

§ 5 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn Sachverständige die erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht nur vorübergehend nicht erfüllen und die deutsche Sprache nicht in Wort und Schrift beherrschen.

§ 10

Gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen

(1) Sachverständige im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben hinsichtlich der einzusetzenden Ausstattung, wie Geräte, Programme und Informationsquellen zu gewährleisten, dass diese ordnungsgemäß beschaffen ist, dem Stand der Technik entspricht und für die jeweilige Aufgabe geeignet ist, insbesondere dass

1. die erforderliche Aussagegenauigkeit der Ergebnisse sichergestellt ist und
2. Messgrößen, für die der Einsatz geeichter Messgeräte vorgeschrieben ist, nur mit Messgeräten erfasst werden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen; nicht geeichte Messgeräte und -einrichtungen müssen, sofern dies technisch möglich ist, kalibriert sowie auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sein.

(2) Der oder die Sachverständige hat Aufzeichnungen über die gerätetechnische Ausstattung vorzuhalten.

§ 11

Hilfspersonal

(1) Soweit die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Einsatz von Hilfspersonal erfordert, muss dieses in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Einsatz des Hilfspersonals muss durch den Sachverständigen vertraglich sichergestellt sein.

(2) Sachverständige dürfen Hilfspersonal nur zur Vorbereitung von Gutachten auf Grund von sicherheitstechnischen Prüfungen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschalten und dabei nur insoweit mit Teilarbeiten beschäftigen, als sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Durch die Einschaltung von Hilfspersonal darf der Charakter einer persönlichen Leistung des oder der Sachverständigen nicht verloren gehen.

(3) Für Hilfspersonal gilt § 5 Absatz 1 bis 3 entsprechend. Hilfspersonal muss über eine hinreichende Fachkunde zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenden Aufgaben verfügen.

Abschnitt 3

Bekanntgabeverfahren; Nebenbestimmungen

§ 12

Antrag; behördliches Verfahren; Bekanntgabeentscheidung

(1) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Bekanntgabe oder Erweiterung einer Bekanntgabe die Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis der Fachkunde, der Unabhängigkeit, der Zuverlässigkeit sowie der gerätetechnischen Ausstattung erforderlich sind.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen und Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Verfahren nach dieser Vorschrift können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(3) Die Länder unterrichten sich gegenseitig über Bekanntgaben, Ablehnungen von Anträgen und Widerrufe von Bekanntgaben. Bekanntgaben sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und im Internet zu veröffentlichen.

§ 13

Nachweise der Fachkunde und gerätetechnischen Ausstattung

(1) Der Nachweis der Fachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung für Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist durch Vorlage einer Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (Kompetenznachweis) zu erbringen. Der Kompetenznachweis kann auch durch eine der Akkreditierung gleichwertige Entscheidung der zuständigen Behörde erbracht werden; ein Anspruch auf eine behördliche Entscheidung zur Feststellung der Fachkunde besteht nicht. Der Kompetenznachweis muss für alle in die Bekanntgabeentscheidung einzubeziehenden Standorte der Prüfstelle die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung für die beantragten

Prüfbereiche nach Anlage 1 belegen und Ergebnisse von Ringversuchsteilnahmen dokumentieren.

(2) Für jedes in der Bekanntgabe zu berücksichtigende Fachgebiet nach Anlage 2 ist dem Antrag mindestens eine Arbeitsprobe beizufügen. Arbeitsproben sind schriftliche Ergebnisse von Prüfungen oder Gutachten im Auftrag von Behörden, die hinsichtlich Anforderungen und Aufgabenstellung mit sicherheitstechnischen Prüfungen gemäß § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vergleichbar sind, oder wissenschaftliche Arbeiten, die einer Prüfung durch kompetente Dritte unterzogen wurden. Sie müssen erkennen lassen, dass sie vollständig von dem Antragsteller oder der Antragstellerin gefertigt wurden oder in welchen Teilen sie von dem Antragsteller oder der Antragstellerin gefertigt wurden.

(3) Neben den Arbeitsproben nach Absatz 2 soll die zuständige Behörde ein Fachgespräch mit dem oder der bekannt zu gebenden Sachverständigen durchführen. Die gerätetechnische Ausstattung des oder der bekannt zu gebenden Sachverständigen soll vor Ort überprüft werden. Von einer Überprüfung vor Ort und einem Fachgespräch kann abgesehen werden, wenn eine Bekanntgabe für die beantragten Fachgebiete bereits bestand und erneut erfolgen soll.

(4) Absatz 1 gilt auch für andere, nach Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der zuständigen Landesbehörde bekannt zu gebende Stellen für die Kalibrierung, die Funktionsprüfung sowie für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus kontinuierlich arbeitender Messgeräte und Überprüfung von Messeinrichtungen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist für den Prüfbereich der Gruppe III der Anlage 1 der Kompetenznachweis durch eine Bescheinigung gemäß Abschnitt 7 der VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011, zu erbringen.

§ 14

Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Bekanntgaben nach § 12 Absatz 2 gleich. Bei der Prü-

fung des Antrags auf Bekanntgabe nach Absatz 1 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass der Antragsteller die betreffenden Bekanntgabevoraussetzungen oder die aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. Nachweise über die gleichwertige Anerkennung nach Satz 1 und sonstige Nachweise nach Satz 2 sind der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen; die Vorlage der Nachweise über die gleichwertige Anerkennung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden. Hinsichtlich der Überprüfung der erforderlichen Fachkunde des Antragstellers gilt § 36a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 4 Satz 4 der Gewerbeordnung entsprechend; bei vorübergehender und nur gelegentlicher Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde § 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Gewerbeordnung entsprechend. Eignungsprüfungen gemäß § 13a Absatz 3 und § 36a Absatz 2 der Gewerbeordnung sind vor einer für Bekanntgaben zuständigen Behörde abzulegen.

(2) Im Fall des § 13a Absatz 3 der Gewerbeordnung sind Anpassungslehrgänge für die Fachkunde von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur in den Fällen des § 7 Nummer 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift zulässig; die Anpassungslehrgänge müssen eine Abschlussprüfung beinhalten.

§ 15

Nebenbestimmungen

(1) Die Bekanntgabe von Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und anderen Stellen im Sinne des § 6 ist auf fünf Jahre zu befristen. Falls der Kompetenznachweis für einen kürzeren Zeitraum gilt, ist diese Frist entsprechend zu verkürzen. Im Fall des Nachweises der Kompetenz durch Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe für einen Zeitraum

von fünf Jahren mit der Maßgabe, dass die nach der VDI-Richtlinie 4208 Blatt 2, Ausgabe Oktober 2011, zu erbringende Bescheinigung jeweils fristgerecht jedes zweite Jahr der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

(2) Die Bekanntgabe für Sachverständige nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist auf acht Jahre zu befristen.

Abschnitt 4

Pflichten bekanntgebener Stellen und Sachverständiger

§ 16

Pflichten für Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und anderer Stellen im Sinne des § 6

(1) Bekanntgebene Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und andere Stellen im Sinne des § 6 sind verpflichtet,

1. wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
 - a) die Fachkunde des Personals betreffen,
 - b) sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, Änderungen der Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, der Rechtsform, Bezeichnung oder des Sitzes der Stelle beziehen,
 - c) die Unabhängigkeit berühren,
 - d) die Zuverlässigkeit betreffen oder
 - e) die gerätetechnische Ausstattung betreffen,
2. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Technik anzupassen,
3. zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem die Prüfstelle tätig wird, an Ermittlungen teilnehmen, oder das Ergebnis der Ermittlung oder der Prüfung kostenpflichtig überprüfen,
4. Aufträge nicht anzunehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten

(2) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die den Prüfstellen und anderen Stellen im Sinne des § 6 im Zusammenhang

mit ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind, müssen vor unbefugter Offenbarung gewahrt bleiben. Das Personal ist durch den Inhaber entsprechend zu verpflichten.

(3) Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Prüfstellen ist nicht zulässig.

(4) Bekanntgegebene Prüfstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und andere Stellen im Sinne des § 6 sind darüber hinaus verpflichtet,

1. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe 2005 mit Berichtigungen vom Mai 2007, zu betreiben und ständig fortzuschreiben,
2. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Bundesland über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Prüfstelle erfordern, zu informieren,
3. der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Prüfstelle tätig wird, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Überwachung der Tätigkeit der Stellen und der Qualität der Ergebnisse der Ermittlungen notwendig sind,
4. die Messpläne und Messterminanzeigen fristgerecht an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe oder für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständige Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und mit den zuständigen Behörden abzustimmen,
5. bei Vorliegen bundeseinheitlicher Kriterien Messberichte nach diesen Kriterien zu erstellen,
6. den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind,
7. zweimal im Bekanntgabezeitraum unter Einbeziehung aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten
 - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle besitzen, oder
 - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung

teilzunehmen und deren Ergebnisse unverzüglich der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde vorzulegen,

8. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über durchgeführte Ermittlungen vorzulegen und
9. die Begutachtungsberichte der Akkreditierungsstelle und Berichte der Prüfstelle über jährliche interne Überwachungsbegutachtungen unverzüglich der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nummer 1 ist für den Prüfbereich des Tätigkeitsbereiches III, Nummer 1 der Anlage 1 ein Qualitätssicherungssystem auf Grundlage der DIN EN ISO 9001, Ausgabe Dezember 2008, ausreichend.

§ 17

Pflichten für Sachverständige nach § 29a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

(1) Für bekanntgegebene Sachverständige gilt § 16 Absatz 1 und 2 entsprechend. Sie sind zusätzlich verpflichtet,

1. neben den im Rahmen ihrer Aufträge zu fertigenden Prüfungsberichten Erfahrungen, die bei der Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und der Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen gemacht werden, so aufzuzeichnen, dass sie ausgewertet werden können; die Aufzeichnungen müssen insbesondere Folgendes enthalten:

- a) Angaben über Anlagenart, Grund, Zeitpunkt, Gegenstand und Umfang der Prüfung,
- b) Angaben über die bei der Prüfung festgestellten Mängel sowie Vorschläge zu deren Abhilfe,
- c) grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit, einschließlich Störfallvorsorge, sowie
- d) Angaben über eingegangene Beschwerden, getroffene Abhilfe und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Prüfung;

2. die vorgenannten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

3. innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres den zuständigen Behörden und der Kommission für Anlagensicherheit (§ 51a Bundes-

Immissionsschutzgesetz) einen Bericht vorzulegen, in dem eine Zusammenfassung der bei den Prüfungen festgestellten bedeutsamen Mängel sowie eine Zusammenfassung der grundlegenden Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit, einschließlich Störfallvorsorge, enthalten sind;

4. vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlichte sicherheitstechnische Regeln zu beachten;

5. eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 20 Millionen Euro pro Schadenfall abgeschlossen zu haben;

6. einen Prüfauftrag nicht anzunehmen, wenn sie im Rahmen

- a) der Planung oder des Genehmigungsverfahrens,
- b) der Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen,
- c) der Erstellung des Sicherheitsberichts oder
- d) der Erstellung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans

für den Betreiber der Anlage, auf die sich der Prüfungsauftrag beziehen soll, Aufträge durchgeführt haben, durch die sie bei einer nachfolgenden Prüfungstätigkeit in einen Interessenskonflikt geraten könnten;

7. zur Aufrechterhaltung der Fachkunde

- a) sich entsprechend der Entwicklung des Standes der Technik und der Sicherheitstechnik fortzubilden und
- b) alle zwei Jahre an einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit autorisierten Meinungs- und Erfahrungsaustausch teilzunehmen;

8. den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Geheimnissen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Bekanntgegebene Sachverständige haben ein angemessenes wirksames Qualitätssicherungssystem anzuwenden. Das Qualitätssicherungssystem muss dazu geeignet sein, die fachlich unabhängige, gleichmäßige, technisch zweckdienliche, den Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik entsprechende Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Teil des Qualitätssicherungssystems muss die Annahme von Beschwerden oder Bitten um Information sowie deren unverzügliche Auswertung und Beantwortung sowie eine zufrieden stellende Abhilfe etwaiger Mängel sein.

(3) Die Vergabe von Unteraufträgen an andere Sachverständige ist nicht zulässig.

(4) Bekanntgegebene Sachverständige dürfen darüber hinaus nicht mit Beratungstätigkeiten oder anderen Dienstleistungen beauftragt sein, die im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 29a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stehen und Interessenskonflikte entstehen lassen können.

Abschnitt 5

Widerruf

§ 18

Widerruf der Bekanntgabe

(1) Ergeben sich aus Berichten von Prüfstellen, von anderen Stellen im Sinne des § 6 oder Sachverständigen aus Gutachten oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den nachträglichen Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen oder die Nichtbefolgung von Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten nach Abschnitt 4, so führt die zuständige Behörde, die die Bekanntgabe vorgenommen hat, eine Überprüfung des Vorliegens der Bekanntgabevoraussetzungen durch. Sie kann hierfür von den bekanntgegebenen Stellen oder Sachverständigen die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften verlangen und die Überprüfung der geräte-technischen Ausstattung vor Ort durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

(2) Die zuständige Behörde des Landes, die die Bekanntgabe vorgenommen hat, hat eine Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen nach Absatz 1 auch dann vorzunehmen, wenn sich ein Anlass hierzu in einem anderen Bundesland oder im Ausland ergeben hat.

(3) Ergibt die Überprüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2, dass die Bekanntgabevoraussetzungen nicht mehr vorliegen, widerruft die zuständige Behörde die Bekanntgabe und veröffentlicht den Widerruf an gleicher Stelle wie die Bekanntgabe.

Abschnitt 6

Pflichten von Anlagenbetreibern

§ 19

Gleichwertigkeit von Anerkennungen

- (1) Nachweise über die Gleichwertigkeit von Anerkennungen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Betreiber der zuständigen Behörde, auch im Fall einer vorübergehenden und nur gelegentlichen Tätigkeit, vor Aufnahme der jeweiligen Ermittlung oder der sicherheitstechnischen Prüfung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass die Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.
- (2) Die zuständige Behörde prüft die Gleichwertigkeit der nicht inländischen Anerkennung mit den Bekanntgabevoraussetzungen und teilt das Ergebnis dem Betreiber mit.
- (3) Ergibt die Überprüfung nach Absatz 1 oder Absatz 2, dass die Bekanntgabevoraussetzungen nicht mehr vorliegen, widerruft die zuständige Behörde die Bekanntgabe und veröffentlicht den Widerruf an gleicher Stelle wie die Bekanntgabe.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 20

Zugänglichkeit der Normen

VDI-Richtlinien, ISO-, DIN- und DIN-EN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 21

Übergangsvorschriften

Bestehende Bekanntgaben für Prüfstellen und Sachverständige gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort, bis eine neue bundesweite Bekanntgabe erfolgt.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1, § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 5)

Prüfbereiche für Prüfstellen nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und andere Stellen im Sinne von § 6

Prüfbereiche ergeben sich aus der Kombination von Tätigkeitsbereichen und Stoffbe-
reichen.

A. Tätigkeitsbereiche

Nr	Gruppe I Ermittlung der Emissionen (Luft)	Gruppe II Überprüfung des ordnungsgemä- ßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrie- rung konti- nuierlich arbei- tender Emissions- mess- einrichtungen Voraussetzung ist Gruppe I	Gruppe III Überprüfung instationär ge- nutzter Messein- richtungen (Luft)	Gruppe IV Ermittlung der Immissionen (Luft)	Gruppe V Ermittlung von Geräuschen	Gruppe VI Ermittlung von Erschütterungen
1	Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnun- gen und Allge- meinen Verwal- tungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	Überprüfungen und Kalibrierun- gen von Messein- richtungen an Anlagen, die eine gerätetechnische Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern.	Überprüfungen und Kalibrierun- gen von Messein- richtungen, die im nicht sta- tionären Betrieb eingesetzt wer- den.	§§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnun- gen und Allge- meinen Verwal- tungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	§§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnun- gen und Allge- meinen Verwal- tungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG	§§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnun- gen und Allge- meinen Verwal- tungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG
2	Nummer 1 und Messaufgaben, die eine spezielle	Nummer 1 und Überprüfungen und Kalibrierun-				

	gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern	gen von Messeinrichtungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern				
--	---	--	--	--	--	--

B. Stoffbereiche

Kennung	Aufgabenbereich (für die Gruppen I, II und IV)
P	partikelförmige und an Partikeln adsorbierte chemische Verbindungen
G	gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
O	Gerüche
Sp	spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Analyse erfordern
Sa	spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme oder Analyse erfordern

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte Akkreditierung mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden. Grundsätzlich gilt für eine bekannt gegebene Stelle das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 9, § 7 Absatz 1 und § 14 Absatz 2)

Prüfungsbereiche für Sachverständige

Prüfungsbereiche ergeben sich aus der Kombination von Anlagenarten und Fachgebieten.

A. Anlagenarten

1. Anlagenarten oder Gruppen von Anlagenarten gemäß Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung, auch soweit die dort genannten Schwellen unterschritten werden.
2. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagenarten, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein können.

B. Fachgebiete

Nr.	Fachgebiet	Beschreibung
1	Auslegung von Anlagen und Anlagenteilen	Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung, Standsicherheit etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. Ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs
2	Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen	
2.1	Prüfung von Anlagenteilen vor Ort	Prüfungen von Anlagenteilen und Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen
2.2	Qualitätssicherung , Prüfung auf Konformität	Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z. B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort
3	Verfahrenstechnische Prozessführung	Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des

Nr.	Fachgebiet	Beschreibung
		bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR), Prozessleittechnik (PLT))
4	Instandhaltung von Anlagen	
5	Statik von baulichen Anlagenteilen	Prüfung der Auslegung bzw. der Statik von Anlagenteilen (einschließlich der für diese relevanten Pflichten der 12. BImSchV - Störfallverordnung)
6	Werkstoffe	
6.1	Werkstoffprüfung	Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)
6.2	Werkstoffbeurteilung	Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)
7	Versorgung mit Energien und Medien	
8	Elektrotechnik	
9	MSR-/Prozessleittechnik	Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung vom MSR/PLT)
10	Systematische Methoden der Gefahrenanalyse	
11	Stoffeigenschaften	Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen
11.1	Bewertung der Stoffeigenschaften	Bewertung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen
11.2	Ermittlung von Stoffeigen-	Ermittlung chemischer, physikalischer und

Nr.	Fachgebiet	Beschreibung
	schaften	reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen
11.3	Spezielle toxikologische Fragestellungen	Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen, Gemischen und Abfällen
12	Auswirkungsbetrachtungen	Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonstigen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berechnung und Bewertung
13	Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	
14	Brandschutz	
14.1	Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung	Prüfung von speziellen Fachfragen zum vorbeugenden, baulichen und abwehrenden Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung und Anwendung der Richtlinien über den baulichen Brandschutz im Industriebau
14.2	Experimentelle Untersuchungen zum Brandschutz	Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz und Brandursachen
15	Explosionsschutz	
15.1	Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz	
15.2	Experimentelle Untersuchungen zum Explosionsschutz	Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)
16	Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation	Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisations- und managementspezifischer Fragestellungen)
17	Bediensicherheit, Vorbeugung gegen Fehlverhalten, mensch-	Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlbedienung, Vorbeugung gegen Fehlverhalten, Be-

Nr.	Fachgebiet	Beschreibung
	liche Faktoren,	wertung von Sicherheitskultur, Berücksichtigung menschlicher Faktoren im Rahmen der Ereignisanalyse
18	Sicherung	Vorkehrungen und Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter (technische, organisatorische und Managementmaßnahmen)
19	Sonstiges	

Artikel 5

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen im Wasserrecht (Industrieemissionen - Verordnung Wasser)

Erster Teil

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der zweite Teil dieser Verordnung gilt, soweit nicht anders bestimmt, für die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes, die mit den im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführten Anlagen verbunden sind. Der zweite Teil dieser Verordnung gilt auch für die Genehmigung von Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Zulassung von Gewässerbenutzungen nach § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes dieser Anlagen.

(2) Der dritte Teil dieser Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser im Sinne des Anhangs 33 Teil A der Abwasserverordnung in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

(3) Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Halb-

satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen als Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) gekennzeichnet sind.

Zweiter Teil

Wasserrechtliche Erlaubnisse in Verbindung mit bestimmten Anlagen; Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 2

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen und Koordinierung der Verfahren

(1) Ist mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 1 eine Gewässerbenutzung verbunden oder wird die Genehmigung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beantragt, darf eine Erlaubnis, eine Genehmigung, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 nur ergehen, wenn das in §§ 3 bis 5 geregelte Verfahren durchgeführt wurde. Die Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung des vorzeitigen Beginns muss die in § 6 genannten Mindestangaben enthalten. Ist für die Gewässerbenutzung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (UVP-pflichtige Anlage), so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils unselbständiger Bestandteil des Zulassungsverfahrens.

(2) Soweit für ein Vorhaben nach Absatz 1 eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, ist eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen für das Vorhaben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sicherzustellen. Die Wasserbehörde hat sich über den Stand der anderweitigen Verfahren Kenntnis zu verschaffen und auf ihre Beteiligung hinzuwirken sowie mit den für diese Verfahren zuständigen Behörden frühzeitig den beabsichtigten Inhalt der Erlaubnis zu erörtern und abzustimmen.

§ 3

Antragsunterlagen und Entscheidungsfrist

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung sind vom Antragsteller mindestens Beschreibungen zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffen sowie sonstige Stoffe, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden,
3. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung des Schmutzwassers und des auf dem Anlagengelände anfallenden Niederschlagswassers,
4. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
5. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.

Entsprechende Angaben in einer Umwelterklärung nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2010, S. 1) können in den Antrag aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag auf Erlaubnis oder Genehmigung ist eine nichttechnische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben beizufügen, die auch Hinweise auf solche Angaben enthält, die nach Satz 2 nicht vorgelegt werden müssen.

(2) Der Antrag auf die Genehmigung von Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 hat zudem folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung der Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit,
2. den Zustand des Anlagengeländes sowie einen Bericht über den Ausgangszustand,

3. die Quellen der Emissionen aus der Anlage, Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen oder, sofern dies nicht möglich ist, zu ihrer Verminderung,
5. die Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle.

§ 4a Absatz 4, § 13 sowie § 25 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren gelten entsprechend.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den öffentlich auszulegenden Unterlagen so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Einleitung oder der Anlage betroffen sind.

(4) Über den Erlaubnis- oder Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absätzen 1 bis 3 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, bei Einleitungen aus Anlagen, die im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Spalte c mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

§ 4

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen

(1) Bei beantragten Erlaubnissen für Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie oder bei Genehmigungen für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung gilt § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend. Der Öffentlichkeit sind folgende Informationen zugänglich zu machen:

1. der Inhalt der Entscheidung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung mit einer Kopie der Erlaubnis oder Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen,
2. die Entscheidungsgründe,
3. die Ergebnisse der vor der Entscheidung durchgeführten Konsultationen und ihre Berücksichtigung im Rahmen der Entscheidung,
4. die Bezeichnung der für die Erlaubnis oder Genehmigung maßgeblichen BVT-Merkblätter,
5. Angaben zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 6 einschließlich der Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik,
6. gegebenenfalls die vom Stand der Technik abweichenden Anforderungen nach § 57 Absatz 2 Satz 4 Wasserhaushaltsgesetz,
7. im Hinblick auf die betreffende Gewässerbenutzung oder Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einschlägige Informationen über die bei endgültiger Einstellung der Anlage oder Tätigkeit getroffenen Maßnahmen,
8. die Ergebnisse der entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Überwachung der Gewässerbenutzungen oder der Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2, die bei der zuständigen Behörde vorliegen.

Der Erlaubnisbescheid oder der Genehmigungsbescheid, die Bezeichnung des für die Gewässerbenutzung oder für die Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen BVT-Merkblatts sowie die Informationen nach Satz 3 Nummer 7 sind im Internet öffentlich bekannt zu machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die in Bezug genommenen Antragsunterlagen. Soweit die Bescheide Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

(3) Für die Beteiligung anderer Behörden gilt § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren entsprechend.

§ 5

Grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit

(1) Kann eine Gewässerbenutzung oder die Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 erhebliche, in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, um Unterrichtung, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben oder Verfahren nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 wie die beteiligten Behörden unterrichtet, spätestens jedoch im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 und mindestens im gleichen Umfang dieser Bekanntmachung; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die von der obersten Wasserbehörde bestimmte Behörde vorgenommen.

(2) Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der nach § 4 Absatz 1 öffentlich bekannt zu machenden Unterlagen zu und teilt den geplanten Ablauf des Zulassungsverfahrens oder des Verfahrens nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Die Anhörungsbehörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag oder die Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Die für die Anhörung zuständige Behörde hat bei Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,

2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde Einwendungen erhoben werden können und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Verfahren Inländern gleichgestellt.

(4) Die für die Anhörung zuständige Behörde kann, sofern zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens Folgendes zur Verfügung stellt:

1. eine Übersetzung der Kurzbeschreibung entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und
2. soweit erforderlich weitere für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsame Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen.

(5) Die für die Anhörung zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung des Bescheides beifügen.

(6) Die für die Entscheidung über Erlaubnisse, Genehmigungen oder für die nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 vorgesehene Entscheidungen zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ihrer Entscheidung.

(7) Zulassungen und Aktualisierungen von Zulassungen von Behörden anderer Staaten sind zugänglich zu machen.

§ 6

Inhalt der Erlaubnis und der Genehmigung

Die Erlaubnis bei Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie oder die Genehmigung enthält mindestens folgende Angaben:

1. Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe, die aufgrund der Abwasserverordnung festzulegen sind, und für sonstige Schadstoffe, die von der betreffenden Anlage unter Berücksichtigung der Art der Schadstoffe und der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem Umweltmedium auf ein anderes in relevanter Menge in die Umwelt gelangen können;
2. für vorhandene Emissionen soweit erforderlich nach §§ 57 Absatz 3 Satz 1, 60 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz festgelegte Fristen und die Gründe für diese Fristen;
3. Inhalts- und Nebenbestimmungen soweit diese erforderlich sind, um Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen und um nachteilige Veränderungen des Grundwassers durch die Gewässerbenutzungen oder die Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 zu verhindern;
4. im Fall der Genehmigung von Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Überwachung und Behandlung der in der Anlage erzeugten Abfälle;
5. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen Folgendes festgelegt ist:
 - a) die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren;
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen;
6. eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde regelmäßig, mindestens jährlich, Folgendes vorzulegen:
 - a. Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Nummer 4 genannten Emissionsüberwachung und sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ermöglichen und

- b. Angaben, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglichen, wenn ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde.
7. Anforderungen einschließlich der Fristen für die regelmäßige Wartung und für die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser nach Nummer 3 sowie für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage;
8. bei Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 den Bericht über den Ausgangszustand;
9. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs;
10. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung;
11. Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte in der Erlaubnis oder Genehmigung.

§ 7

Besondere Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde kann den Inhaber einer Erlaubnis bei Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie oder den Inhaber einer Genehmigung einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verpflichten, Daten zu übermitteln, die ein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufführt und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 10 erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai

2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

(2) Hat der Inhaber einer Erlaubnis oder Genehmigung nach Absatz 1 die Anforderungen aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten oder tritt ein Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen ein, so hat er

1. die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten,
2. unverzüglich die Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen oder zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen sowie
3. nach Aufforderung durch die zuständige Behörde weitere geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Einhaltung der Anforderungen aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen oder zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

§ 8

Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung

(1) Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung der Erlaubnis oder Genehmigung zu überwachen.

(2) Unbeschadet der §§ 57 Absatz 3 Satz 1, 60 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz haben sie die Erlaubnis oder Genehmigung regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer oder bei Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der Schutz der Umwelt nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis oder Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

(3) Die zuständige Behörde hat die Gewässerbenutzung oder den Betrieb einer Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr der Umwelt darstellt.

(4) Wenn keine Überwachung nach § 9 Absatz 2 stattfindet und die Gewässerbenutzung oder die Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sich auf den Boden oder das Grundwasser auswirkt, wird die regelmäßige Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt.

(5) Zur Durchführung der Aktualisierung und Überwachung stellen die zuständigen Behörden Überwachungspläne und Programme für regelmäßige Überwachungen gemäß § 9 für alle Erlaubnisse und Genehmigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf.

§ 9

Überwachungspläne und Überwachungsprogramme

(1) Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen, für die eine Genehmigung oder für deren Gewässerbenutzung eine Erlaubnis erteilt wurde,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für regelmäßige Überwachungen,
5. Verfahren für Überwachungen aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Sie sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen die zuständigen Behörden aktuelle Programme für regelmäßige Überwachungen, in denen auch Fristen für Vor-

Ort-Besichtigungen angegeben sind. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie nach einer systematischen Beurteilung der mit den Emissionen verbundenen Umweltrisiken, insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der von der betreffenden Anlage ausgehenden Emissionen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
2. bisherige Einhaltung der Erlaubnis oder Genehmigung;
3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

(3) Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf folgende Zeiträume nicht überschreiten:

1. bei Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sowie bei Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, die der höchsten Risikostufe unterfallen, ein Jahr,
2. bei Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sowie bei Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen, drei Jahre sowie
3. bei Einleitungen aus anderen Anlagen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen fünf Jahre.

Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass eine Gewässerbenutzung oder Anlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in schwerwiegender Weise nicht den Inhalts- und Nebenbestimmungen entspricht, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

(4) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet von Absatz 2 bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen, bei Verstößen gegen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und die auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie bei ernsthaften Beschwerden eine Überwachung durch.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung von Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sowie von Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den erforderlichen Feststellungen über die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Der Bericht ist dem Inhaber der Erlaubnis oder Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.

§ 10 Unterrichtung durch die Länder

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anforderung Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere sind folgende Angaben zu übermitteln

1. die repräsentativen Daten über Emissionen oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt,
2. die betreffenden Emissionsgrenzwerte,
3. die Anwendung des Standes der Technik und die Anwendungen seiner Ausnahmen,
4. die Berichte nach § 14.

Die Länder stellen diese Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt in seiner Anforderung näher, welche Art von Informationen, insbesondere über welche Schadstoffe, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt zu übermitteln sind. Die Art, die Form und der Zeitpunkt der von den Ländern zu übermittelnden Informationen richtet sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden.

Dritter Teil

Sonderregelungen für Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen

§ 11

Berechnung der Frachten bei Vermischung

Im Fall der Vermischung des Abwassers im Sinne von § 1 Absatz 2 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen hat der jeweilige Betreiber die Frachten für die im Anhang 33 Teil D Absatz 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe zu berechnen. Auf der Grundlage dieser Berechnung legt die zuständige Behörde die maßgeblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik fest. Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Zusätzliche Parameter

In der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. Soweit der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage diese Anforderungen für den Benutzer der Anlage verbindlich festgelegt hat, sind sie in die Genehmigung für die Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage nicht aufzunehmen.

§ 13

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind mindestens die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Behörde festgelegt.

(3) Der Einleiter hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und Verfahren anzuwenden. Soweit Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in das Wasser eingesetzt werden, sind der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren zu kontrollieren. Ein Überwachungstest

und eine Kalibrierung sind mindestens einmal jährlich durch Parallelmessungen unter Verwendung der Referenzmethoden durchzuführen.

(4) Am Ort der Abwassereinleitung in das Gewässer, der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage oder vor der Vermischung des Abwassers mit anderem Abwasser sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung der in § 12 genannten Parameter;
2. tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
3. mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Absatz 1 Abwasserverordnung aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden;
4. mindestens halbjährliche Messung der Dioxine und Furane, während der ersten 12 Betriebsmonate mindestens alle drei Monate. Die zuständige Behörde kann Messperioden festsetzen, wenn Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festgelegt sind.

(5) Die Messungen sind unter Beachtung der in der Abwasserverordnung festgelegten Probenahme- und Analyseverfahren durchzuführen. Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Behörden die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Zulassung zu ermöglichen.

(6) Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.

§ 14

Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 1 Absatz 2, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit ungeachtet § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 8 ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung zugänglich zu machen. In dem Bericht ist zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Einleiter hat den Bericht der zuständigen Behörde vorzulegen.

Vierter Teil

Übergangsbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 15

Übergangsbestimmungen

Soweit durch das [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom ... (BGBl. ...)] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese von Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden und für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von deren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, sofern sie spätestens am 7. Januar 2014 in Betrieb genommen werden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen. Einleitungen aus bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Wasserhaushaltsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Anordnung nach § 6 Nummer 6 Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung oder sonstige erforderliche Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anfertigt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
2. seinen Verpflichtungen nach §§ 11, 13 oder 14 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 6

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch die Verordnung vom [einfügen: Datum und Fundstelle (Erste V. zur Änderung der DepV)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Betreiber einer planfeststellungsbedürftigen Deponie unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. Die zuständige Behörde verpflichtet den Betreiber einer planfeststellungsbedürftigen Deponie, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begrenzung weiterer möglicher Ereignisse im Sinne des Satzes 1 erforderlich sind.“

2. Dem § 13 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Unbeschadet der Informations- und Dokumentationspflichten nach Absatz 1 bis 6 übermittelt der Deponiebetreiber auf Anfrage der zuständigen Behörde unverzüglich die für die Überprüfung der Zulassung der Deponie erforderlichen Informationen, insbesondere die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die der Behörde einen Vergleich des Betriebes der Deponie mit dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der im § 32 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Anforderungen ermöglichen.“

(8) Wird bei einer Deponie festgestellt, dass Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber die entsprechenden Feststellungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a Öffentliche Bekanntmachung

(1) Unbeschadet des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen. Soweit der Planfeststellungsbeschluss Hinweise auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anordnungen zur Stilllegung einer Deponie nach § 36 Absatz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.“

4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Aus besonderem Anlass nimmt die zuständige Behörde Prüfungen, Anordnungen oder Änderungen der behördlichen Entscheidungen entsprechend Satz 1 vor, soweit insbesondere die von der Anlage verursachten Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die Verbesserung der Betriebssicherheit oder neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Überwachungspläne, Überwachungsprogramme

(1) Überwachungspläne im Sinne des § 40 Absatz 5 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Deponien,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme für regelmäßige Überwachungen, in denen auch die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden, für die Deponien angegeben sind. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich bei planfeststellungsbedürftigen Deponien nach einer systematischen Beurteilung der mit der Deponie verbundenen Umwelt Risiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des Unfallrisikos;
2. bisherige Einhaltung der Zulassung;
3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2010, S. 1).

(3) Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Fristen nicht überschreiten bei

1. Deponien der Klasse III und IV für gefährliche Abfälle ein Jahr,
2. Deponien der Klasse I und II für nicht gefährliche Abfälle zwei Jahre sowie
3. Deponien der Klasse 0 für inerte Abfälle drei Jahre.

Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Deponie schwerwiegend gegen die Zulassung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

(4) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet von Absatz 2 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit

erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer planfeststellungsbedürftigen Deponie erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den erforderlichen Feststellungen über die Einhaltung der Zulassungsauflagen und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Der Bericht ist dem Deponiebetreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.“

6. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 34 wird nach dem Wort „erstellt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 (neu) eingefügt:
„35. entgegen § 13 Absatz 7 der zuständigen Behörde auf Anfrage die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.
- c) Die bisherige Nummer 35 wird zur neuen Nummer 36.

Artikel 7

Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-

Eintragungsliste verbleibenden Standorts ist“ durch die Wörter „einer nach Artikel 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Organisation oder eines registrierten Standorts ist“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt und die Wörter „einer nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) eingetragenen Organisation oder eines nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste verbleibenden Standorts“ durch die Wörter „einer nach Artikel 13 bis 15 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Organisation oder eines registrierten Standorts“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

§ 1 der Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I, S. 289), die durch Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen mit Ausnahme der Anlagen, die in den folgenden Nummern des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom ... (BGBl. I S. ...) genannt sind: 1.6; 1.8; 2.1; 2.14; 3.11; 3.13; 3.19; 3.24; 3.25; 4.5; 4.9; 6.2.2; 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.9, 7.1.10 und 7.1.11; 7.2; 7.3.1.2 und 7.3.2.2; 7.4; 7.5.2; 7.11; 7.13; 7.14.2; 7.17.2; 7.18; 7.19; 7.20.2; 7.22.2; 7.23.2; 7.25; 7.26; 7.27.2; 7.28.1.2 und 7.28.2.2; 7.29.2; 7.30.2; 7.31.2.2 und 7.31.3.2; 7.32; 8.4; 8.5; 8.6; 8.9; 8.10; 8.11; 8.12; 8.14; 8.15; 9.1, 9.11.2 und 9.36; 10.1; 10.2; 10.3; 10.4; 10.15.1 und 10.15.2.2; 10.16; 10.17; 10.18; 10.25. Gehören zu den von dieser Verordnung ausgenommenen Anlagen Teile oder Nebeneinrichtungen, die für sich gesehen unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, so ist eine Emissionserklärung nach § 3 nur für diese Teile oder Nebeneinrichtungen abzugeben.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum zwanzig Tage nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU)

Ein wesentlicher Teil dieser Verordnung betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) in das innerstaatliche Recht. Die Regelungen in dieser Mantelverordnung ergänzen die Umsetzungsregelungen des Mantelgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen auf Verordnungsebene. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Änderungen zur Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) und zur Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie den Erlass einer neuen Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV), die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst sind (siehe dazu unter II. 2. b, c, d und e).

1. Europarechtliche Vorgaben

a) Allgemein

Mit der Richtlinie über Industrieemissionen wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen. Es handelt sich um die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen, die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, die Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Ab-

fälle aus der Titandioxid-Produktion, die Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien sowie die Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

b) Wesentlicher Inhalt der IVU-Richtlinie und der sektoralen Richtlinien

Die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) regelt europäische Anforderungen an das Zulassungsrecht für Industrieanlagen in Europa. Sie wurde im Jahre 1996 als Richtlinie 96/61/EG verabschiedet, im Jahre 2008 überarbeitet und ist durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 in das deutsche Recht umgesetzt worden.

Die Richtlinie erfasst etwa 52.000 industrielle Anlagen in Europa (davon ca. 9.000 Anlagen in Deutschland), die in erheblichem Maße zur Umweltverschmutzung, zur Abfallerzeugung sowie zum Energieverbrauch beitragen. Ihr Ziel ist es, einheitlichere Umweltschutzstandards und damit gleichartige Wettbewerbsbedingungen in Europa zu schaffen. Neben der Luftverschmutzung haben industrielle Aktivitäten auch Auswirkungen auf das Wasser, den Boden und Abfall. Die Richtlinie verfolgt deshalb den Integrationsansatz, wonach nicht nur der Schutz der einzelnen Medien Luft, Wasser und Boden bezweckt ist, sondern die Belastung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen wird. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Das zentrale Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Zulassung von Industrieanlagen in Europa. Unter BVT versteht man den Einsatz bewährter Techniken, mit denen sich insgesamt am Wirksamsten ein hohes Maß an Umweltschutz erzielen lässt und die sich unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile in dem betreffenden Sektor unter wirtschaftlich und technisch tragbaren Bedingungen anwenden lassen.

Was auf europäischer Ebene für jeden Industriesektor als BVT gilt, ist in BVT-Merkblättern (BREF) festgelegt. Diese werden in einem Informationsaustausch erar-

beitet, der von der Kommission mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessengruppen durchgeführt wird.

Bei der Zulassung von Industrieanlagen müssen die besten verfügbaren Techniken (BVT) angewandt werden, wobei die unverbindlichen BVT-Merkblätter „berücksichtigt“ werden sollen.

Zudem enthält die IVU-Richtlinie den Genehmigungsvorbehalt für die in der Richtlinie bestimmten Anlagenarten, Grundpflichten für Anlagenbetreiber, Regelungen zur Information der Öffentlichkeit und ihrer Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie Anforderungen an Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung.

Industrieanlagen fallen auch unter die o.g. sektoralen Richtlinien, mit denen die Betriebsauflagen und andere technische Anforderungen geregelt werden. In Bezug auf die IVU-Richtlinie enthalten diese Vorschriften Mindestanforderungen für die jeweilige Anlagenart.

c) Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie über Industrieemissionen

aa) Horizontale Regelungen der Richtlinie über Industrieemissionen (Kapitel I, II und VII der Richtlinie)

Seit dem Inkrafttreten der IVU-Richtlinie zeigte sich, dass im Vollzug in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der sogenannten „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten bestehen. Folge hiervon sind unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf das Genehmigungsrecht von Industrieanlagen, weshalb sich das Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten im Ergebnis nicht wie beabsichtigt angeglichen hat. Hintergrund waren nach Auffassung der Kommission Mängel der derzeitigen Rechtsvorschriften und insbesondere der IVU-Richtlinie, die zur unbefriedigenden Durchführung und zu Schwierigkeiten bei den Durchsetzungsmaßnahmen in Europa führen. Die unterschiedlichen Umweltstandards haben überdies Wettbewerbsverzerrungen in der Industrie innerhalb der Europäischen Union zur Folge.

Zielsetzung der Revision der IVU-Richtlinie durch die Richtlinie über Industrieemissionen ist daher, die ungleiche Anwendung der besten verfügbaren Techniken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verhindern. Hauptinstrument hierfür ist

die verstärkte Anwendung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in den EU-Mitgliedstaaten.

Außerdem werden durch die Richtlinie über Industrieemissionen einige Bestimmungen des geltenden Rechts überarbeitet, um die Mängel der derzeitigen Anwendung der BVT zu beheben, klarere Vorschriften zu erhalten sowie den Mangel an Durchsetzungsvorschriften zu beseitigen.

Hierfür enthält die Richtlinie über Industrieemissionen die folgenden Änderungen:

- Die Richtlinie sieht eine Stärkung des Konzepts der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Genehmigungsverfahren von Industrieanlagen vor. Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist sicherzustellen, dass die im Betrieb erreichten Emissionen innerhalb der Bandbreiten der BVT-Merkblätter liegen. Damit wird eine strengere Beachtung europäischer Vorgaben bei der Grenzwertfestlegung in Europa erreicht;
- Eine zusätzliche Stärkung erhält das Konzept der BVT dadurch, dass die Verabschiedung neuer BVT-Merkblätter in einem neuen Komitologieverfahren erfolgt. Dadurch wird eine rechtliche Stärkung der BVT-Merkblätter auch in formaler Hinsicht erreicht, denen als Beschluss nunmehr eine erhöhte Rechtsverbindlichkeit zukommen wird;
- Um eine einheitlichere Überwachung der Vorgaben der Richtlinie in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, führt die Richtlinie ein System von Umweltinspektionen ein. Danach müssen die Mitgliedstaaten Umweltinspektionspläne für alle von der Richtlinie erfassten Anlagen aufstellen, die insbesondere eine Beschreibung der von den Anlagen ausgehenden Umweltprobleme enthalten. Auf deren Grundlage müssen Umweltinspektionsprogramme für die einzelnen Anlagen erstellt werden, die auch Höchstfristen für die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen enthalten;
- Eine zügige Umsetzung europäischer Vorgaben in den Mitgliedstaaten wird durch zwingende Fristen zur Überprüfung von Genehmigungen und deren Anpassung an neue BVT-Merkblätter erreicht;
- Im Hinblick auf die Pflicht zur Rückführung bei Betriebsstilllegungen sieht die Richtlinie ein neues Konzept vor. Betreiber werden verpflichtet, bei Neugenehmigungen und Änderungsgenehmigungen einen Bericht über den Ausgangszustand

zu erstellen, der grundsätzlich den Maßstab für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand bei Betriebsstilllegungen darstellt;

- Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen aus dem Genehmigungsverfahren erweitert die Richtlinie die zu veröffentlichenden Aspekte und schreibt – hinsichtlich bestimmter Punkte - eine zwingende Internetveröffentlichung vor;
- Die Richtlinie enthält zudem Vorgaben zur Art und Form der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission, mit deren Hilfe die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie überprüft und sichergestellt werden kann;
- Schließlich enthält die Richtlinie eine punktuelle Ausdehnung und einzelne Klärstellungen hinsichtlich des Geltungsbereichs.

bb) Grundsätzliche Aussagen zum Umsetzungsbedarf im deutschen Recht

Hinsichtlich der unter aa) aufgeführten Änderungen besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Demgegenüber sind diejenigen Regelungen der Richtlinie, die bereits Bestandteil der IVU-Richtlinie waren, durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 bereits im innerstaatlichen Recht umgesetzt. Dies betrifft beispielsweise den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 4 und 5 für die von der Richtlinie bestimmten Anlagen, Anforderungen hinsichtlich Treibhausgasemissionen in Artikel 9, die Grundpflichten für Anlagenbetreiber nach Artikel 11, die Regelung zu Umweltqualitätsnormen in Artikel 18, Regelungen hinsichtlich von Änderungen der Anlagen durch die Betreiber nach Artikel 20, den Zugang zu Gerichten nach Artikel 25 und hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen gemäß Artikel 26 der Richtlinie.

Europäische Richtlinien sind gemäß Artikel 288 Absatz 3 AEUV hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; den Mitgliedstaaten bleibt die Wahl der Form und der Mittel bei der Umsetzung von Richtlinien in das nationale Recht überlassen. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht bereits Rechnung trägt, bedarf es daher einer Anpassung.

2. Darstellung der Regelungsschwerpunkte der Richtlinie über Industrieemissionen und deren Umsetzungsbedarf

a) Stärkung europäischer Vorgaben bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Zur Erreichung einheitlicherer Umweltstandards stärkt die Richtlinie 2010/75/EU die besten verfügbaren Techniken, da gemäß Artikel 15 Absatz 3 zukünftig Emissionsgrenzwerte so festzulegen sind, dass die tatsächlichen Emissionen der Anlagen, die sogenannten Betriebswerte, innerhalb der Bandbreite der BVT-Merkblätter liegen. Dies sind auf europäischer Ebene zwischen der Kommission und Experten aus den Mitgliedstaaten, der betroffenen Industrie und Umweltschutzverbänden in einem besonderen Verfahren beschlossene Dokumente, die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen enthalten. Neben technisch-baulichen Vorgaben sind darin auch Bandbreiten der beim Betrieb von Anlagen zulässigen Emissionswerte beschrieben.

Die Richtlinie ermöglicht in Artikel 15 Absatz 4 über die strenge Vorgabe zur Anwendung der BREF-Bandbreiten in Artikel 15 Absatz 3 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen von den Anforderungen der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten.

Da diese Anforderungen im innerstaatlichen Recht noch nicht festgelegt sind, bedarf es Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen erfolgen.

b) Auflagenüberwachung und Umweltinspektionen

Ein weiterer wichtiger Bereich der Richtlinie ist die Stärkung europäischer Vorgaben im Bereich der Durchsetzung und Überwachung der Richtlinien-Anforderungen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die neuen Anforderungen auch in der Genehmigungs- und Überwachungspraxis der Mitgliedstaaten niederschlagen. Aus diesem Grund enthält die Richtlinie in Artikel 21 und 23 Anforderungen zur Überwachung der Genehmigungsaufgaben und die Pflicht zur Durchführung von Umweltinspektionen. Im Rahmen der Richtlinien-Vorgaben zur Auflagenüberwachung sind vor allem die Pflicht gemäß Artikel 21 Absatz 3 zur Überprüfung von Genehmigungsaufgaben und zur Einhaltung aktualisierter Auflagen durch die jeweilige Anlage innerhalb der Frist von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Merkblättern, wenn diese fortentwickelte Anforderungen enthalten, umzusetzen.

Im Rahmen der Richtlinien-Vorgaben zu Umweltinspektionen müssen die Mitgliedstaaten anlagenübergreifende Umweltinspektionspläne aufstellen, die insbesondere die wesentlichen Umweltprobleme der Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie beschreiben (Artikel 23 Absatz 2 und 3). Sie dienen als Grundlage für Überwachungsprogramme, in denen anlagenspezifisch die Häufigkeit von Vor-Ort-Inspektionen festgelegt wird. Diese richtet sich nach dem Risikopotenzial der Anlagenarten und Einzelanlagen. Für die verschiedenen Risikostufen schreibt Artikel 23 Absatz 4 Höchstfristen von einem bzw. drei Jahren zur Durchführung von vor-Ort-Besichtigungen vor. Der Umfang der Umweltinspektionen wird durch die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 22 bestimmt.

Das innerstaatliche Immissionsschutzrecht schreibt in § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weder eine fristengebundene Auflagenüberwachung noch die Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und –programmen vor, so dass gesetzlicher Umsetzungsbedarf besteht. Im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz besteht demgegenüber kein Umsetzungsbedarf.

Auch im Wasserrecht gab es bisher keine vergleichbaren Regelungen. Umsetzungsbedarf besteht hier zunächst für die Einleitung aus Abwasseranlagen, in die Abwasser aus Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU eingeleitet wird sowie auch für die Genehmigung von Anlagen nach Nummer 6.11 der genannten Richtlinie.

Umsetzungsbedarf besteht auch für die Deponien im Rahmen des Abfallrechts. Auch hier schreiben weder das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in § 40 noch die Deponieverordnung in § 22 eine fristgebundene Auflagenüberwachung und die Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und -programmen durch die zuständige Behörde vor.

c) Bericht über den Ausgangszustand; Rückführungspflicht in den Ausgangszustand bei Betriebsstilllegungen

Eine wesentliche Neuerung der Richtlinie ist die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand und die entsprechende Pflicht zur Rückführung auf den Ausgangszustand (Artikel 22 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU). Diese Regelungen stellen ein neues Konzept für die Rückführung von Anlagengrundstücken im Fall der Betriebsstilllegung dar.

Danach haben Betreiber bestimmter Anlagen ab dem 7. Januar 2013 die Pflicht, bei Neu- und Änderungsgenehmigungen den Zustand des Bodens und Grundwassers zu beschreiben, wenn in der Anlage bestimmte gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Der sogenannte Bericht über den Ausgangszustand dient bei der späteren Stilllegung des Anlagengrundstücks als Maßstab für die Rückführungspflicht. Grundsätzlich ist dann nämlich nach Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU der in dem – seinerzeitigen – Bericht über den Ausgangszustand beschriebene Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen. Dabei ist die technische Durchführbarkeit der Rückführungsmaßnahme zu berücksichtigen. Mindestens ist jedoch Gefahrbeseitigung zu leisten (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4). Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2013 eingetreten sind, besteht im Rahmen der Rückführungspflicht zum Ausgangszustand nach Artikel 22 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten.

§ 5 Absatz 3 Nummern 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sehen bislang bei Stilllegung der Anlage eine Gefahrenabwehr und - in Umsetzung der IVU-Richtlinie – die Herstellung eines „ordnungsgemäßen Zustands“ vor. Letztere Anforderung ist erfüllt, wenn dem geltenden Boden- und Grundwasserschutzrecht Rechnung getragen ist. Demgegenüber kennt das deutsche Immissionsschutzrecht weder eine Pflicht, bei Neu- und Änderungsgenehmigungen einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, noch die Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand, so dass diesbezüglich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die verfahrensrechtlichen Anpassungen zum Bericht über den Ausgangszustand sind demgegenüber in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Auch für Industriekläranlagen, die im Wasserrecht geregelt werden, sieht das geltende Recht entsprechende Pflichten bislang nicht vor.

d) Weitere umsetzungsbedürftige Regelungen in Kapitel I und II der Richtlinie

Über die bislang genannten Regelungsbereiche hinaus enthalten Kapitel I und II der Richtlinie weitere Bestimmungen, die einer Umsetzung im deutschen Recht bedürfen.

Artikel 7 enthält Unterrichts- und Folgenbegrenzungspflichten des Betreibers sowie Behördenpflichten bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen. Zur Umsetzung reicht das geltende Störfallrecht nicht aus, da hiermit Pflichten für Ereignisse unterhalb der Störfallschwelle normiert werden und der Anwendungsbereich der beiden Richtlinien nicht deckungsgleich ist.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a enthält eine Pflicht für Betreiber, bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Zudem normiert Absatz 2 Unterabsatz 2 eine zwingende Untersagungsverpflichtung, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt.

Zudem sind die Vorgaben zu Genehmigungsaufgaben in Artikel 14 zum Teil umsetzungsbedürftig. Insbesondere ist eine jährliche Pflicht für Betreiber zur Vorlage von Informationen aus der Emissionsüberwachung sowie sonstige für die Überwachung erforderlicher Daten gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d). Artikel 14 ist überdies hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Genehmigungsaufgaben als Mindestkatalog ausgestaltet.

Ein weiterer Aspekt der neuen Richtlinie ist die Stärkung der Veröffentlichung von Informationen aus dem Genehmigungsverfahren, also auch von Änderungsgenehmigungsverfahren für bestehende Anlagen. In Artikel 24 ist gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 15 der IVU-Richtlinie zum einen der Umfang der zu veröffentlichenden Aspekte erweitert worden; zu veröffentlichen sind jetzt auch die Ergebnisse von Anhörungen und ihre Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung, die Bezeichnung des einschlägigen BVT-Merkblattes oder Angaben zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Zum anderen ist nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 eine zwingende Internetveröffentlichung hinsichtlich bestimmter Punkte vorgesehen. Dies betrifft den Inhalt der Entscheidung, die Entscheidungsgründe und die Gründe für ein Gebrauchmachen von der Abweichungsklausel nach Artikel 15 Absatz 4 sowie die vom Betreiber nach Artikel 22 getroffenen Rückführungsmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen.

Die vorstehend genannten Regelungen sind bislang weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsebene hinreichend umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

1. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU durch Mantelgesetz und Mantelverordnung

Eine Umsetzung grundlegender Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen erfolgt durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen. Die vorliegende Verordnung enthält die erforderlichen Ergänzungen zur Umsetzung der Richtlinie auf Verordnungsebene.

2. Immissionsschutzrecht

Mit den Änderungen im Immissionsschutzrecht wird in erster Linie die Richtlinie über Industrieemissionen umgesetzt. Darüber hinaus werden Anpassungen in den Verordnungen über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) und über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorgenommen, die nicht auf Vorgaben des EU-Rechts zurückzuführen sind. Zusätzlich erfolgt erstmals der Erlass der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV).

a) Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen - Konzeption der Umsetzung

Die Anforderungen der Richtlinie werden unter Beibehaltung der bewährten Strukturen im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und mit der vorliegenden Mantelverordnung in die betroffenen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert.

aa. Umsetzung der Stärkung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Die Umsetzung der Stärkung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten (Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU) erfolgt weitgehend durch die im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen enthaltenen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und zwar in §§ 3, 7, 12, 17, 48 und 48b sowie der Anlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Mit der in dieser Mantelverordnung enthaltenen Ergänzung des § 21 Absatz 1 Nummer 3a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wird zudem die Begrün-

dungspflicht zur Inanspruchnahme der Abweichungsregelung nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU (Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2) im Genehmigungsbescheid umgesetzt.

bb. Auflagenüberwachung und Umweltinspektionen

Die Vorgaben der Richtlinie über Auflagenüberwachung und Umweltinspektionen werden vollständig durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Änderung § 52 und Einfügung eines neuen § 52a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) umgesetzt, so dass keine Änderung der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Hinblick auf diesen Regelungskomplex erforderlich ist.

cc. Rückführungspflicht bei Betriebsstilllegungen

Das neue Konzept der Richtlinie 2010/75/EU zur Rückführung von Anlagengrundstücken bei Stilllegungen des Betriebs in den Ausgangszustand (Artikel 22) wird materiell-rechtlich durch Ergänzung des § 5 Absatz 3 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen umgesetzt.

In der vorliegenden Mantelverordnung werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand durch Ergänzung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren geregelt. Im neuen § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren wird vorgesehen, dass der Betreiber einer Anlage im Anwendungsbereich der Richtlinie mit dem Genehmigungsantrag einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen hat, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Zudem enthalten die Regelungen Einzelheiten über die im Bericht enthaltenen Informationen sowie über die Erfüllung der Vorgaben auf Grund anderer Vorschriften. Die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Änderungsgenehmigungen. Für letztere jedoch nur, wenn mit der Änderung neue Stoffe eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt werden oder ein bereits verwendeter Stoff nunmehr in relevanter Menge oder Qualität eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt wird. Durch Ergänzung der Vorschrift zum Inhalt des Genehmigungsbescheides (§ 21 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wird sichergestellt, dass der Bericht

über den Ausgangszustand in der von der Behörde gebilligten endgültigen Fassung Teil der Feststellungswirkung des Genehmigungsbescheides wird. Schließlich werden Regelungen zur Erstellung oder Beurteilung des Berichts durch Sachverständige und eine Übergangsregelung eingeführt (vgl. § 13 Absatz 1 und 2 und der neue § 25 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren).

dd. Sonstige Regelungen der Kapitel I und II

Da die Richtlinien-Anforderungen nur für Anlagen nach Anhang I der Richtlinie gelten, wird in § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Legaldefinition (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) für die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie eingeführt. Diese sind in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem neuen § 4 Absatz 1 Satz 3 zu kennzeichnen. Durch die vorliegende Mantelverordnung erfolgt die entsprechende Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen an die Vorgaben der Richtlinie und eine Änderung des Anhangs der Verordnung vom bisherigen „Spaltensystem“ (Spalte 1; Spalte 2) zu einer modifizierten Darstellungsweise, in der Vorhaben mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, mit zwingender Umweltverträglichkeitsprüfung und die Vorhaben nach Anhang I der Richtlinie gesondert gekennzeichnet werden. Damit kann auf die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie Bezug genommen werden, wenn einzelne Anforderungen nur für diese Anlagen zur Geltung gebracht werden sollen. Ein Verweis auf die Spalten der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist damit zukünftig entbehrlich.

Die Verordnung enthält zudem die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen verfahrensrechtlichen Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die von der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 24) wird durch entsprechende Ergänzungen bei den Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (§ 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren), zu Stilllegungsmaßnahmen (§ 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), zu nachträglichen Anordnungen (§ 17 Absatz 1a Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sowie zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 11a Absatz 6 der Ver-

ordnung über das Genehmigungsverfahren) umgesetzt. Hierfür ist, um der Vorgabe des Artikels 24 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU gerecht zu werden, in Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides und von nachträglichen Anordnungen sowie der im Rahmen grenzüberschreitender Behördenbeteiligung zu übermittelnden Informationen insbesondere die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes erforderlich.

Zur Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU enthaltenen Mindestanforderungen an Genehmigungsaufgaben wird § 21 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren um einen neuen Absatz 2a ergänzt, der die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie inhaltlich präzisiert.

b) Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist nur vorgesehen, soweit dies in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Neufassung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; Industrieemissionsrichtlinie), sowie der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40; UVP-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EG Nr. L 140 S. 114) zwingend geboten ist, im Übrigen unter Wahrung des geltenden Rechts.

Die Neufassung der Anlagenliste folgt in der Struktur der Anlage 1 zum UVPG. Die Tabelle ist vierspaltig gegliedert.

- Spalte **a** weist eine numerische Differenzierung der Anlagenarten aus, die eine nach Art, Größe und Anforderungen eindeutige Zuordnung erlaubt.
- Spalte **b** beschreibt die Anlagenart mit weiteren Differenzierungen nach bestimmten Kriterien, insbesondere Größe oder Kapazitäten.
- Spalte **c** legt das Genehmigungsverfahren fest. Die Spaltenstruktur der bisherigen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen wird in der Zusammenfassung abgebildet durch die Buchstaben **G** (Genehmigung im Verfahren

mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und **V** (Genehmigung im vereinfachten Verfahren).

- Spalte **d** weist durch Kennzeichnung mit dem Buchstaben **E** aus, dass die Anlageart von Artikel 10 der Industrieemissionsrichtlinie erfasst ist; die Kennzeichnung dient der Umsetzung der Anforderung des § 4 Abs. 1 S. [3] des BImSchG.

Soweit im besonderen Teil der Begründung nicht ausdrücklich dargestellt, erfolgt die Umstrukturierung des Anhangs ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. In Bezug auf nicht erneut begründete Nummern des Anhangs wird für Anlagen nach dem geltenden Anhang zur 4. BImSchV sowie für Anlagen nach der Anlage 1 zum UVPG auf die Begründung des Entwurfs für das „Gesetz vom 27. Juli 2001 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ (BGBl. I 2001 S. 1950) in den Bundestagsdrucksachen 14/4599 vom 14.11.2000 und 14/5750 vom 03.04.2001 verwiesen.

Die Verordnung legt abschließend die nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen fest und bestimmt näher, welche Verfahren durchzuführen sind.

c) Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Das Verordnungsgebungsverfahren wird auch dazu genutzt, die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte zu novellieren, insbesondere den Kreis der Anlagenbetreiber, die zwingend einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen haben. Weitere Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der Bestellung der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten.

d) Regelungen zur elektronischen Bearbeitung von Genehmigungsanträgen

Derzeitige Bestrebungen zur stärkeren Einführung der elektronischen Bearbeitung von Genehmigungsanträgen sollen auch im Immissionsschutzrecht aufgegriffen werden, zumal Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU eine zwingende Internetveröffentlichung hinsichtlich des Inhalts der Entscheidung, ihrer Begründung und der

Gewährung von Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten vorsieht. Zu den Regelungen zur elektronischen Bekanntmachung und zur Veröffentlichung des Vorhabens auf elektronischem Wege im Bundes-Immissionsschutzgesetz sind in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren die erforderlichen Folgeänderungen vorzunehmen.

e) Erlass der Bekanntgabeverordnung

Ermittlungen und Prüfungen durch Messstellen und Sachverständige sind notwendig, um festzustellen, ob die Betreiberpflichten, die sich aus dem Betrieb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, erfüllt sind. Hierzu wird im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes gefordert, dass diese Tätigkeiten von hierfür besonders qualifizierten, bekannt zu gebenden Stellen und Sachverständigen durchgeführt werden. Dies ist notwendig, da zum einen fehlerhafte Beurteilungen große Auswirkungen auf den Mensch und die Umwelt nach sich ziehen können, zum anderen die Ergebnisse der Ermittlungen und Prüfungen als Grundlage für Verwaltungsakte herangezogen werden können.

Die Bekanntgabeverordnung regelt das Bekanntgabeverfahren und stellt Anforderungen an Prüfstellen, Sachverständige und andere Stellen. Sie konkretisiert die im neu erlassenen § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffenen Vorgaben. Die Bekanntgabeverordnung ersetzt die bisher durch die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen Vorgaben (Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes - Bekanntgabe-Richtlinie – in der Fassung des LAI-Beschlusses der 106. Sitzung vom 30.09. – 02.10.2003 in Hamburg und Richtlinie für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 30. März 2003) sowohl im Hinblick auf die materiellen Anforderungen als auch hinsichtlich des Verfahrens und führt diese in einer Verordnung zusammen. Sie überführt die Anforderungen der mit den Änderungen der §§ 26 und 29a BImSchG durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie vom 11.08.2010 zu berücksichtigenden europarechtlichen Vorgaben auf Verordnungsebene.

3. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Wasserrecht

Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Bereich des Wasser- bzw. Abwasserrechts notwendig sind, erfolgen zunächst auf Gesetzesebene im Wasserhaushaltsgesetz.

Hierzu gehören insbesondere Anforderungen an den Verordnungsgeber (Abwasserverordnung) im Hinblick auf die Einhaltung der BVT-Merkblätter, die eine verstärkte Berücksichtigung im Vergleich zur bisherigen IVU-Richtlinie erfordern. BVT-Anforderungen werden im Wasserrecht weiter – wie bisher - über Anhänge der Abwasserverordnung umgesetzt. Die diesbezüglichen Regelungen in § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes wurden an die Vorgaben der Richtlinie in Artikel 15 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU angepasst.

Nummer 6.11 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU (eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser aus einer Anlage der Richtlinie 2010/75/EU einleiten) wird im Wasserrecht (§ 60 Absatz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) geregelt. In § 60 Absatz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist – neben den bisher schon genehmigungspflichtigen UVP-pflichtigen Anlagen - ein Genehmigungserfordernis für alle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen, in die nur industrielles Abwasser eingeleitet wird. Das Merkmal der „Eigenständigkeit“ der Anlage aus Nummer 6.11 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU bestimmt sich nach der Abgrenzung in § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen („Nebeneinrichtungen“).

Indirekteinleiter nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auf Grund ihrer Anlagenbezogenheit von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasst, so dass die Koordinierung bereits über die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung gewährleistet ist. Eine Einbeziehung in die Industrieemissionen-Verordnung Wasser ist daher nicht vorgesehen. Dies entspricht der Regelung in der Mehrheit der bisherigen IVU-Verordnungen der Länder.

Der Stand der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen wird im Wege der 1:1-Umsetzung nur für die vorgenannten Abwasseranlagen eingeführt (§ 60 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes). Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein rechtlich gespaltenes Technikniveau, da für die übrigen Anlagen weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten. In der Praxis dürften die Unter-

schiede zwischen beiden Niveaus – so sie denn überhaupt bestehen – eher gering sein.

Neben diesen gesetzlichen Änderungen wird eine neue Bundesverordnung über Industrieemissionen Wasser (IE VO Wasser), die die bisherigen IVU-Regelungen der Länder für die wasserrechtlichen Erlaubnisse ersetzt und an die Richtlinie 2010/75/EU anpasst, erlassen. Die Länder hatten die meisten entsprechenden Regelungen bisher entweder in den Landeswassergesetzen oder ebenfalls in eigenständigen Verordnungen geregelt. Diese werden nun zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU ergänzt. Neu sind vor allem die Regelungen über Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 9 Industrieemissionen-Verordnung Wasser).

Der Weg einer Bundesverordnung wurde gewählt, da die Regelungen sich systematisch schwer in das Wasserhaushaltsgesetz eingepasst hätten. Allgemeine Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz zum Beispiel über Inhalts- und Nebenbestimmungen für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 13 Wasserhaushaltsgesetz) werden durch die entsprechenden besonderen Regelungen in der Verordnung (vgl. z. B. § 6 Industrieemissionen-Verordnung Wasser) konkretisiert und ergänzt.

Der Anwendungsbereich der neuen Verordnung erfasst alle Erlaubnisse für Einleitungen von Abwasser aus Industrieanlagen nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Genehmigungen und die Erlaubnisse für Anlagen nach Nummer 6.11 des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU, die vom Wasserhaushaltsgesetz erfasst sind. Dabei wurde nicht generell unterschieden zwischen Anlagen, die in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind und Anlagen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind. Allerdings wurden in den §§ 4 (Öffentlichkeitsbeteiligung), 5 Absatz 3 (Grenzüberschreitende Beteiligung), 6 (Inhalt der Erlaubnis und Genehmigung), 7 und 9 Absätze 2, 3 und 5 (Überwachungspläne und –programme) differenzierte Regelungen getroffen, die für Einleitungen aus Anlagen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, geringere Anforderungen enthalten. Damit wird ein in sich konsistentes Überwachungskonzept für alle betreffenden Anlagentypen geschaffen, das eine ausreichende Kontrolle sicherstellt, ohne dass für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden über die bestehende Vollzugspraxis hinausgehende, unverhältnismäßige Anforderungen gestellt werden. Die Regelungen wurden dabei entsprechend den Vorschriften im

Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in den Verordnungen zum BImSchG gefasst. Verweisungen auf das Immissionsschutzrecht wurden zur Vereinfachung der Regelungen vorgenommen.

In § 10 der Industrieemissionen-Verordnung Wasser ist zudem eine Unterrichtungspflicht der Länder an den Bund für bestimmte Informationen vorgesehen, die der Bund weiter an die Europäische Kommission übermitteln muss.

Die im Dritten Teil der Verordnung enthaltenen, bisher von den Ländern geregelten Abwasservorschriften für Abfallverbrennungsanlagen, wurden weitgehend unverändert in das Bundesrecht übernommen. Da diese Regelungen sich ebenfalls aus der Richtlinie 2010/75/EU ergeben (wie vorher aus der Richtlinie 2008/1/EG) wurden sie mit in diese Artikelverordnung einbezogen, um den Erlass einer weiteren Verordnung zu vermeiden.

4. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Abfallrecht

Nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen bestimmte Deponien - mit Ausnahme der Inertabfalldeponien - der genannten Richtlinie. Die in Nummer 5.4 des Anhangs I der Richtlinie vorgegebenen Mengenschwellen sind identisch mit den Mengenschwellen des § 31 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, ab denen die Zulassung einer Deponie nicht mehr ausnahmsweise auch im Plangenehmigungsverfahren sondern nur noch im Planfeststellungsverfahren nach § 31 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgen darf. Da diese Mengenschwellen niedrig sind, gibt es in Deutschland plangenehmigte Deponien in der Regel nur in der Klasse 0 für inerte Abfälle. Im Ergebnis unterfallen daher die planfeststellungsbedürftigen Deponien in aller Regel der Richtlinie 2010/75/EU. Die Deponien, die nach § 31 Absatz 3 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes lediglich einer Plangenehmigung bedürfen, werden daher vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst, da eine Plangenehmigung nach § 31 Absatz 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nur für Deponien erteilt werden darf, die von Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EU nicht erfasst werden. Zur Klarstellung bleibt anzumerken, dass der Begriff „planfeststellungsbedürftige Deponien“ auch die Deponien umfasst, für die bereits eine Planfeststellung vorliegt.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.4.2011 über Abfalldeponien gelten die „technischen Anforderungen“ der Richtlinie 1996/61/EG („IVU-Richtlinie“) durch die Anforderungen der EU-Deponierichtlinie 1999/31/EG als erfüllt. Nach Artikel 81 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gilt auch der vorgenannte Verweis auf die IVU-Richtlinie als Verweis auf die Richtlinie 2010/75/EU. Die EU-Deponierichtlinie wurde durch die Regelungen der §§ 30 ff. des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes i.V.m. der Deponieverordnung in das deutsche Recht umgesetzt. Allerdings gilt dies nur für die technischen Merkmale von Deponien und damit auch nur für die insoweit einschlägigen technischen Anforderungen. Hinsichtlich der Pflichten und Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU außerhalb des Bereichs technischer Anforderungen an Deponien, insbesondere im Bereich der Überwachung, besteht dagegen auch im Abfallrecht Umsetzungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund liegt der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Abfallrecht folgende Konzeption zu Grunde:

a) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird zur Umsetzung der Anforderungen und Pflichten der Richtlinie 2010/75/EU zunächst die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 22 zur Umweltinspektion übernommen sowie die Pflicht der zuständigen Behörden zur Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und -programmen entsprechend der Vorgabe des Artikels 23 normiert (§ 3 Absatz 13 und § 40 Absatz 5). Die Umsetzung der übrigen Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Deponien, insbesondere Melde-, Informations- und Überwachungspflichten, soll demgegenüber durch entsprechende Änderungen in der Deponieverordnung erfolgen. Soweit dies erforderlich ist, werden die dahin gehenden Ermächtigungsgrundlagen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erweitert und ergänzt (§ 34 Absatz 3, § 36c Absatz 1 Satz 1 Nr. 8, § 40 Absatz 5 Satz 2). Schließlich wird eine Pflicht der Länder normiert, die zur Information der EU-Kommission erforderlichen Angaben über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die Deponieverordnung werden statt der Begriffe „Umweltinspektion“ und „Umweltauswirkungen“ der Richtlinie 2010/75/EU die im deutschen Abfallrecht be-

reits eingeführten Begriffe „Überwachung“ und „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ verwendet, welche die EU-rechtlichen Begrifflichkeiten mit umfassen. Hierdurch soll eine effiziente Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben in das deutsche Recht gewährleistet werden.

b) Deponieverordnung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU werden in der Deponieverordnung folgende Regelungen getroffen:

Die in Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehenen Pflichten zur Unterrichtung und Folgenbegrenzung des Deponiebetreibers sowie Pflichten der Behörden bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit setzt § 12 Absatz 6 DepV um.

Die Umsetzung der Informations- und Dokumentationspflichten des Deponiebetreibers zur Einhaltung der Zulassung nach Artikel 8 der Richtlinie 2010/75/EU und für die Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung nach Artikel 21 der Richtlinie 2010/75/EU erfolgt in § 13 Absatz 7 und 8 DepV.

Der in Artikel 24 der Richtlinie vorgesehene Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in § 21a DepV durch eine ergänzende Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Form der Veröffentlichung im Internet Rechnung getragen.

Dem Artikel 23 der Richtlinie, welcher regelmäßige und anlass- und risikobezogene Umweltinspektionen sowie die Erstellung entsprechender Umweltinspektionspläne und Umweltinspektionsprogramme durch die zuständige Behörde fordert, wird durch die Neuregelung des § 22a DepV entsprochen.

III. Alternativen/Nachhaltige Entwicklung

Keine. Die Verordnung dient der Umsetzung zwingender europäischer Vorgaben. Das Verordnungsvorhaben trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Insbesondere die Systematisierung der Überwachung im Wasser- und Abfallrecht schafft die Grundlage für eine weitere Verbesserung des Umweltschutzes. Dies ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

IV. Richtliniengetreue Umsetzung von Europarecht

Durch die vorliegende Mantelverordnung wird die Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht umgesetzt, ohne dass über deren Vorgaben für die dort geregelten Anlagen hinaus weitere Regelungen getroffen werden.

Hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand wird diese Vorgabe nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie vorgesehen. Die Richtlinien-Anforderungen zur Anpassung von Genehmigungsaufgaben und zur Einführung von Umweltinspektionen und –programmen werden im Wasserrecht für die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie deckungsgleich übernommen.

V. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft.

Der Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

VI. Befristung

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU dienen der Umsetzung europäischer Vorgaben, die keine Befristung vorsehen.

VII. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungswand.

VIII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis (= Angaben des Vorblattes)

Durch den Verordnungsentwurf entsteht der folgende Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

...

Durch den Verordnungsentwurf entsteht der folgende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

...

Durch den Verordnungsentwurf entsteht der folgende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

...

2. Vorgaben/Prozesse des Verordnungsentwurfs

a) Vorgaben

Der Verordnungsentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
1.	Nummer 1.4.2.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
2.	Nummer 1.14.2.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
3.	Nummer 2.3.2 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
4.	Nummer 4.1.8 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Erweiterung auf gesamte Kunststoffherstellung	B, W, V
5.	Nummer 4.1.8 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Erweiterung auf gesamte Kunststoffherstellung	B, W, V
6.	Nummer 4.1.18 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Erweiterung auf gesamte Pflanzenschutzmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Biozidherstellung	B, W, V
7.	Nummer 4.1.19 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – Erweiterung auf gesamte Arzneimittelherstellung	B, W, V
8.	Nummer 5.3 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
9.	Nummer 7.4.1.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
10.	Nummer 7.28.1.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
11.	Nummer 7.31.1.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
12.	Nummer 7.34.1.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
13.	Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
14.	Nummer 10.4 des Anhangs 4. BImSchV	Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	B, W, V
15.	§ 1 Absatz 1 der 5. BImSchV	Bestellpflicht Immissionsschutzbeauftragter	W
16.	§ 1 Absatz 2 der 5. BImSchV	Bestellpflicht Störfallbeauftragter	W
17.	§ 1 Absatz 2a der 5. BImSchV	Anordnung der Bestellung betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter	W, V
18.	§§ 4 und 5 der 5. BImSchV	Antragserfordernis Konzernbeauftragter, externer Beauftragter	W (IP), V
19.	Anhang I der 5. BImSchV	Anlagenkatalog	W
20.	§ 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV	Bericht über den Ausgangszustand: Neugenehmigung	W
21.	§ 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV	Bericht über den Ausgangszustand: Änderungsgenehmigung	W
22.	§ 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV	Bekanntmachung	V, B
23.	§ 10 Absatz 1 der 9. BImSchV	Auslegung Antragsunterlagen	V, B
24.	§ 11a Absatz 6 Satz 1 der 9. BImSchV	Bezeichnung BVT-Merkblatt	V
25.	§ 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV	Sachverständigengutachten	W, V
26.	§ 13 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV	Sachverständigengutachten	W
27.	§ 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV	Inhalt des Genehmigungsbescheids: Bericht über den Ausgangszustand	V
28.	§ 21 Absatz 1 Nummer 3a der 9. BImSchV	Inhalt des Genehmigungsbescheids: Emissionsbegrenzung; Begründung der Abweichung	V
29.	§ 21 Absatz 2a der 9. BImSchV	Inhalt des Genehmigungsbescheids: Angaben IED	V
30.	§ 21a Satz 2 und 3 der 9. BImSchV	Öffentliche Bekanntmachung im Internet	V
31.	§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV	Bericht über den Ausgangszustand: Änderungsgenehmigung	W
32.	§ 3 der 41. BImSchV	Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen	W
33.	§ 4 Absatz 2 der 41.	Geschäftspolitik	W

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
	BImSchV		
34.	§ 6 der 41. BImSchV	Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von anderen Stellen	W
35.	§ 6 der 41. BImSchV	Geschäftspolitik	W
36.	§ 7 der 41. BImSchV	Fachkunde von Sachverständigen	W
37.	§ 10 der 41. BImSchV	Gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen	W
38.	§ 11 der 41. BImSchV	Hilfspersonal von Sachverständigen	W
39.	§ 12 Absatz 1 der 41. BImSchV	Antrag Bekanntgabe	W (IP)
40.	§ 12 Absatz 2 der 41. BImSchV	Bekanntgabe	V
41.	§ 12 Absatz 3 Satz 1 der 41. BImSchV	Gegenseitige Unterrichtung	V
42.	§ 12 Absatz 3 Satz 2 der 41. BImSchV	Veröffentlichung Bekanntgabe	V
43.	§ 13 Absatz 1 Satz 3 der 41. BImSchV	Nachweis gleichwertiger Anerkennung und sonstige Nachweise	W
44.	§ 14 Absatz 1 der 41. BImSchV	Kompetenznachweis von Prüfstellen	W
45.	§ 14 Absatz 2 der 41. BImSchV	Arbeitsprobe von Sachverständigen	W (IP)
46.	§ 14 Absatz 3 der 41. BImSchV	Fachgespräch von Sachverständigen	W, V
47.	§ 16 Absatz 1 Nummer 1 auch iVm § 17 Absatz 1 der 41. BImSchV	Mitteilung wesentlicher Änderung	W (IP)
48.	§ 16 Absatz 1 Nummer 2 auch iVm § 17 Absatz 1 der 41. BImSchV	Gerätetechnische Ausstattung	W
49.	§ 16 Absatz 2 auch iVm § 17 Absatz 1 der 41. BImSchV	Schutz von Betriebsgeheimnissen	W
50.	§ 16 Absatz 3 bis 5 der 41. BImSchV	Sonstige Pflichten für Prüfstellen	W
51.	§ 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der 41. BImSchV	Dokumentations- und Übermittlungspflichten von Sachverständigen	W (IP)
52.	§ 17 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 der 41. BImSchV	Sonstige Pflichten für Sachverständige	W
53.	§ 18 der 41. BImSchV	Widerruf der Bekanntgabe	V
54.	§ 19 Absatz 1 und 3 der 41. BImSchV	Vorlage zur gleichwertigen Anerkennung	W (IP)

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
55.	§ 19 Absatz 2 der 41. BImSchV	Gleichwertigkeitsprüfung	V
56.	§ 2 Absatz 2 IE VO Wasser	Koordinierung der Verfahren	V
57.	§ 3 Absätze 1 und 2 IE VO Wasser	Antragsunterlagen und Entscheidungsfrist	W
58.	§ 3 Absatz 3 IE VO Wasser	Antragsunterlagen und Entscheidungsfrist	V
59.	§ 4 IE VO Wasser	Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen	V
60.	§ 5 IE VO Wasser	Grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit	V
61.	§ 6 IE VO Wasser	Inhalt der Erlaubnis und Genehmigung	V
62.	§ 7 Absatz 1 IE VO Wasser	Besondere Pflichten des Inhabers der Erlaubnis und Genehmigung: neue Datenübermittlungspflicht	W
63.	§ 7 Absatz 2 IE VO Wasser	Unterrichtungs- und Maßnahmepflichten	
64.	§ 8 IE VO Wasser	Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung	V
65.	§ 9 IE VO Wasser	Überwachungspläne und Überwachungsprogramme	V
66.	§ 10 IE VO Wasser	Unterrichtung durch die Länder	V
67.	§ 11 IE VO Wasser	Berechnung der Frachten bei Vermischung	W
68.	§ 12 IE VO Wasser	Zusätzliche Parameter	V
69.	§ 13 IE VO Wasser	Mess- und Überwachungsanforderungen	V, W
70.	§ 14 IE VO Wasser	Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit	V, W
71.	§ 12 Absatz 6 DepV	Folgenbegrenzungspflicht	W
72.	§ 12 Absatz 6 DepV	Informationspflicht bei Ereignissen	W (IP), V
73.	§ 12 Absatz 6 DepV	Folgenbegrenzungspflicht für weitere Ereignisse	W, V
74.	§ 13 Absatz 7 DepV	Pflicht zur Informationsübermittlung	W (IP), V
75.	§ 13 Absatz 8 DepV	Anzeigespflicht bei Verstoß gegen Zulassung	W (IP), V
76.	§ 21 a Absatz 1 und 2 DepV	Bekanntmachung der Entscheidungen und Anordnungen im Internet	V
77.	§ 22 DepV	Anlassbezogene Überprüfung behördlicher Entscheidungen	V
78.	§ 22 a Absatz 1 DepV	Überwachungspläne: Inhalt sowie Überprüfung und Aktualisierung	V
79.	§ 22 a Absatz 2 und 3	Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeit-	W, V

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung)
	DepV	rahmen	
80.	§ 22 a Absatz 4 DepV	Anlassüberwachung	W, V
81.	§ 22 a Absatz 5 DepV	Überwachungsbericht	W, V

b) Prozesse

Die Vorgaben

15 und 19 (W),

21 und 31 (W),

25 und 26 (W) und

78 und 79 (V)

werden zu Prozessen zusammengefasst.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

a) Anpassung der 4. BImSchV

Durch die - zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erforderliche – Öffentlichkeitsbeteiligung für bestehende Anlagenarten sowie die Aufnahme neuer Anlagenarten (Tabelle unter 2.a), Vorgaben Nr. 1 bis 14) in den Anlagenkatalog des Anhangs der 4. BImSchV wird der Kreis mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigender bzw. erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen erweitert. Die jährliche Fallzahl von Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird sich daher um ... Fälle erhöhen. Dies wird zu Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger, die sich am Genehmigungsverfahren beteiligen können, iHv ... pro Jahr führen.

b) § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV (Bekanntmachung)

Die Neuregelung dient der Anpassung der 9. BImSchV an die entsprechende gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG. Sie hat über die durch die gesetzliche Regelung vorgegebene Auswirkung keine zusätzliche Bedeutung für den Erfüllungsaufwand.

c) § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV (Auslegung Antragsunterlagen)

Die Neuregelung dient der Anpassung der 9. BImSchV an die entsprechende Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG. Sie hat über die durch die gesetzliche Regelung vorgegebene Auswirkung keine zusätzliche Bedeutung für den Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Anpassung der 4. BImSchV

Durch die – zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erforderliche – Öffentlichkeitsbeteiligung für bestehende Anlagenarten sowie die Aufnahme neuer Anlagenarten (Tabelle unter 2.a), Vorgaben Nr. 1 bis 14) in den Anlagenkatalog des Anhangs der 4. BImSchV wird der Kreis mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigender bzw. erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen erweitert.

Für diese neu in die 4. BImSchV aufgenommen Anlagen wird - in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU – die Durchführung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, das Bürokratiekosten (diese sind in webskm¹ dargestellt und bewertet) für die Wirtschaft i.H.v. ... verursacht. Die Aufnahme neuer Anlagenarten in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren führt zudem dazu, dass für diese Anlagenarten die materiellen Pflichten des Immissionsschutzrechts gelten. Zudem sind für diese Anlagen erstmals die technischen Anforderungen des untergesetzlichen Regelwerks (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1, § 7, § 48 BImSchG und den einschlägigen BImSchVen bzw. der TA Luft) anwendbar. Dies kann dazu führen, dass für diese Anlagen Nachrüstungen erforderlich werden mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft i. H. v. ..., davon Bürokratiekosten i.H.v. ... pro Jahr.

b) § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV (Bestellungspflicht Immissionsschutzbeauftragter)

Anhang I der 5. BImSchV (Anlagenkatalog)

¹ https://www-skm.destatis.de/webskm/online;jsessionid=A88E68FC6DDD6FBA2767106ACA4EF660.tomcat_SKM_1_2?operation=informationspflichten&nkr=false&blaetternZurueck=&blaetternVor=20&blaetternEnde=15140&sortdirection=ASC&sortcolumn=rg2&view=&selektion=bimschg&selcolumn=rg2&numrows=20&info=off&selektion=&selcolumn=ip2&numrows=20&skiprows=0&onpage=1

Die beiden Vorgaben werden zu einem Prozess gebündelt Die Pflicht, einen „betriebsangehörigen“ Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen, wird abgeschafft, so dass zukünftig auch externe Immissionsschutzbeauftragte bestellt werden können. Am grundsätzlichen Anwendungsbereich der Bestellpflicht für Immissionsschutzbeauftragte ändert sich durch die Neuregelung hingegen nichts, so dass sich in dieser Hinsicht keine Änderung des Erfüllungsaufwands ergibt. Im Übrigen wird der Anlagenkatalog des Anhangs I redaktionell an die fortentwickelte 4. BImSchV angepasst, so dass durch die Vorgaben insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

c) § 1 Absatz 2 der 5. BImSchV (Bestellpflicht Störfallbeauftragter)

Durch die Neuregelung wird die Pflicht, einen „betriebsangehörigen“ Störfallbeauftragten zu bestellen, abgeschafft, so dass zukünftig auch externe Störfallbeauftragte bestellt werden können. Am grundsätzlichen Anwendungsbereich der Bestellpflicht für Störfallbeauftragte ändert sich durch die Neuregelung hingegen nichts, so dass sich in dieser Hinsicht keine Änderung des Erfüllungsaufwands ergibt.

d) § 1 Absatz 2a der 5. BImSchV (Anordnung der Bestellung betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter)

Nach der Neuregelung kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen anordnen, dass der Anlagenbetreiber einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen hat. Die Regelung wird zukünftig in den Fällen eingreifen, in denen nach geltendem Recht der Anlagenbetreiber einen Antrag auf Bestellung eines externen Beauftragten gestellt hat und dieser von der Behörde abgelehnt wurde. Eine Ablehnung der Anträge erfolgt in der Praxis jedoch nur in den allerwenigsten Fällen, so dass die Fallzahl dieser Vorgabe von vornherein sehr gering angesetzt werden kann. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich durch die Regelung keine Änderung für die betroffenen Anlagenbetreiber ergibt. Denn auch nach geltendem Recht hätten sie in jedem Fall einen betriebsangehörigen Beauftragten bestellen müssen, so dass sich durch die Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

e) §§ 4 und 5 der 5. BImSchV (Antragserfordernis Konzernbeauftragter, externer Beauftragter)

Durch den zukünftigen Verzicht auf die Betriebszugehörigkeit des Beauftragten, fällt der nach geltendem Recht erforderliche Antrag, einen nicht betriebsangehörigen Beauftragten zu bestellen, ersatzlos weg. Da die Regelung über Konzernbeauftragte (§ 4) einen Sonderfall der Bestellung eines externen Beauftragten darstellt, entfällt auch in diesem Fall der bislang erforderliche Antrag. Damit entfallen für die Wirtschaft drei Informationspflichten. Insgesamt verringert sich der Erfüllungsaufwand um 13.000 Euro pro Jahr².

f) § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV (Bericht über den Ausgangszustand: Neugenehmigung)

Die Regelung enthält eine neue Pflicht, für IED-Anlagen einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen. Dieser Bericht ist bei einer Neugenehmigung für eine solche Anlage mit dem Genehmigungsantrag der zuständigen Behörde vorzulegen. Er ist für alle relevanten Stoffe oder Gemische nach Artikel 3 der EU-Verordnung 1272/2008, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit Bezug auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers zu erstellen und hat den Ausgangszustand im Hinblick auf die dort genannten Stoffe zu beschreiben. Es handelt sich um eine Vielzahl von mehreren hundert Stoffen, die potentiell zu ermitteln sind. Mit der Formulierung, dass die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand sich nur auf „relevante“ Stoffe bezieht, die einen Bezug zu einer möglichen Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück aufweisen, erfährt die Pflicht jedoch eine Einschränkung. Es ist daher nicht für jeden Stoff nach Artikel 3 der EU-Verordnung 1272/2008 ein derartiger Bericht zu erstellen. Die Anzahl in Ausgangszustandsberichten zu erfassender Stoffe (und damit der Umfang und die Prüftiefe von Ausgangszustandsberichten) ist dabei derzeit nicht abschätzbar.

Bei der Berechnung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes ist zudem zu beachten, dass ein Bericht über den Ausgangszustand nicht zwangsläufig für das gesamte Anlagengrundstück zu erstellen ist und somit auch nicht zwingend der Boden- und Grundwasserzustand in Bezug auf das gesamte Anlagengrundstück darzustellen ist.

² Es entfallen ID-IP 200609291311263 (§ 5 Absatz 1 der 5. BImSchV) mit Bürokratiekosten in Höhe von 4.000 Euro pro Jahr; ID-IP 200609291311264 (§ 5 Absatz 2 der 5. BImSchV) mit Bürokratiekosten in Höhe von 6.000 Euro pro Jahr sowie ID-IP 200609291311262 (§ 4 der 5. BImSchV) mit Bürokratiekosten in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr.

Dies ermöglicht die Formulierung „mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers“, so dass der Bericht (und damit auch etwaige Messungen) auf den Teil des Anlagengrundstücks beschränkt werden kann, auf den sich der Stoff auswirkt.

Sinn der Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand ist es, für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand, die § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 BImSchG – in Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 22 der IED – regelt, einen Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Da die hierzu erforderlichen Informationen und Messergebnisse hinsichtlich der aufgeführten Stoffe nicht in jedem Fall vorliegen dürften, ist punktuell mit dem Erfordernis zu rechnen, neue Messungen hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Stoffe in Boden oder Grundwasser des Anlagengrundstücks durchzuführen. Diese haben nach dem jeweils einschlägigen Stand der Technik oder dem Stand der Messtechnik zu erfolgen. In vielen Fällen dürften die entsprechenden Daten aber bereits wegen anderer gesetzlicher Messverpflichtungen aus dem Wasser- bzw. Bodenschutzrecht vorliegen (z.B. § 9 BBodSchG, § 3 Absatz 3 BBodSchV, § 9 GrwV).

In diesem Zusammenhang wirkt kostenerleichternd, dass auch Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, in dem Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen werden können.

Die Abschätzung der jährlichen Fallzahl ergibt sich wie folgt: Jährlich werden 234 Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung neu genehmigt³. Hiervon sind die Anlagen abzuziehen, die auf Grund ihrer Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind, da für diese Anlagen kein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist. Eine weitere Reduzierung der Fallzahl ergibt sich durch den Abzug derjenigen Anlagen, die mit keinen „relevanten“ Stoffen umgehen oder bei denen eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung nicht „möglich“ ist. Insgesamt ist daher die Fallzahl von 234 um 50 Prozent zu reduzieren, so dass für die Vorgabe von einer Fallzahl in Höhe von 117 auszugehen ist. Da die Anzahl von Neugenehmigungsverfahren für Anlagen im Verhältnis zu den Änderungsgenehmigungsverfahren eher gering ist, dürfte sich der Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand bezogen auf Neugenehmigungen für die Wirtschaft in Grenzen halten.

³ vgl. Fallzahl zu ID-IP 200610061459551A

g) § 4a Absatz 4 Satz 5 der 9. BImSchV (Bericht über den Ausgangszustand: Änderungsgenehmigung)

§ 25 Absatz 2 der 9. BImSchV (Bericht über den Ausgangszustand: Änderungsgenehmigung)

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst. Sie betreffen die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand, wenn für eine IED-Anlage eine Änderungsgenehmigung beantragt wird. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Pflicht zur Erstellung und des erforderlichen Inhalts des Berichts über den Ausgangszustand sowie dessen Zielrichtung wird auf die Ausführungen zu 4. f) verwiesen.

Die Abschätzung der jährlichen Fallzahl ergibt sich wie folgt: Jährlich werden 1372 Änderungsgenehmigungen für Anlagen, die mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt wurden, erteilt.⁴ Diese Fallzahl ist aus den unter 4. f) dargelegten Gründen wiederum zu halbieren, so dass von einer jährlichen Fallzahl von 686 auszugehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand im Fall von Änderungsgenehmigungen einen beachtlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft hervorrufen wird.

h) § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV (Sachverständigengutachten)

§ 13 Absatz 2 Satz 3 der 9. BImSchV (Sachverständigengutachten)

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst.

Wegen der Komplexität der Darstellung des Zustands des Anlagengrundstücks in Bezug auf den Boden und das Grundwasser in einem Bericht über den Ausgangszustand bestimmt die Regelung in Absatz 1, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die zuständige Behörde zur Beurteilung der Angaben im Bericht in der Regel notwendig ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden grundsätzlich Sachverständige zur Beurteilung der dortigen Angaben hinzuziehen werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden der Wirtschaft auferlegt, der dadurch zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Form der Fremdleistung entsteht.

⁴ 202 Änderungsgenehmigungen nach § 16 Absatz 1 BImSchG (ID-IP 200610061459559) sowie 1170 Änderungsgenehmigungen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (ID-IP 2006100614595510).

Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass der Bericht über den Ausgangszustand (dessen Tatbestandsvoraussetzungen, Inhalt und Zielsetzung werden unter 4. f) dargestellt) nicht nur vom zukünftigen Betreiber einer IED-Anlage, sondern auch von einem Sachverständigen erstellt oder bestätigt werden kann. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand über den in Buchstabe f) und g) beschriebenen entsteht dabei in Bezug auf die Erstellung durch den Antragsteller nicht. Für den Erfüllungsaufwand beachtlich sind aber diejenigen Kosten, die durch eine (zusätzliche) Einschaltung von Sachverständigen bei der Erstellung oder Bestätigung des Berichts über den Ausgangszustand – und zwar sowohl im Fall der Neugenehmigungen als auch der Änderungsge-nehmigungen – entstehen. Diese sind als Fremdleistung auszuweisen. Das Verhältnis zwischen Berichtserstellung in Eigenregie durch die Antragsteller zur Berichtserstellung durch Sachverständige ist daher zu ermitteln.

Da ein vom Antragsteller vorgelegter Ausgangszustandsbericht, der von einem Sachverständigen erstellt oder bestätigt wurde, als Sachverständigengutachten im Sinne des Absatzes 1 gilt, werden Sachverständige nicht auf beiden Seiten herangezogen, d.h. von der Wirtschaft bei Erstellung des Berichts und von der Verwaltung bei dessen Beurteilung. Dieser Umstand muss sich bei der Berechnung der Kosten für die Wirtschaft kostenreduzierend niederschlagen.

i) Neuerlass 41. BImSchV

Durch die Bekanntgabeverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die geregelten Pflichten bereits nach geltendem Recht von den Normadressaten zu erfüllen sind. Im geltenden Recht setzen §§ 26 und 29a BImSchG die Bekanntgabe entsprechender Stellen bzw. Sachverständiger voraus. Die gesetzlichen Anforderungen in §§ 26 und 29a BImSchG an diese Bekanntgaben werden derzeit durch die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen Vorgaben konkretisiert. Die Normadressaten dieser Verordnung müssen daher bereits nach geltendem Recht die entsprechenden Vorgaben der Bekanntgabeverordnung erfüllen. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher durch die Bekanntgabeverordnung nicht.

j) § 3 IE VO Wasser (Antragsunterlagen)

Die Neuregelung enthält zunächst in Absatz 2 die Mindestanforderungen an die Antragsunterlagen für Einleitungen. Die Mindestanforderungen waren bisher schon im Landeswasserrecht geregelt. Neu ist im Wesentlichen nur Absatz 1 Nummer 5. Da hier nur eine Übersicht über die vom Antragsteller ohnehin geprüften Alternativen gefordert wird, ist kein beachtlicher zusätzlicher Aufwand für den Antragsteller zu erwarten.

Neu sind zudem die Erfordernisse nach Absatz 2 an Genehmigungsanträge für eigenständig betriebene Abwasseranlagen im Sinne von Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU. Die Erfordernisse gehen nicht über ein Maß hinaus, dass für bisher nach dem Landeswasserrecht erforderliche derartige Genehmigungen notwendig ist. Auch unter Berücksichtigung der wenigen betroffenen Anlagen ist hier kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten.

Absatz 4 entspricht den bisherigen landesrechtlichen Regelungen.

k) § 7 IE VO Wasser (Besondere Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung)

Absatz 1 enthält eine Datenübermittlungspflicht an die zuständige Behörde für Einleiter und Anlagenbetreiber, die bisher im deutschen Recht nicht ausdrücklich geregelt war. Allerdings enthielt die Richtlinie 2008/1/EG als Vorgängerrichtlinie der Richtlinie 2010/75/EU bereits für die EU-Mitgliedstaaten Datenübermittlungspflichten in gleichem Umfang wie Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU. Daher war bereits bisher zur Erfüllung der EU-Berichtspflichten eine Datenübermittlung durch die Einleiter und Anlagenbetreiber erforderlich. Daraus folgt, dass neuer Erfüllungsaufwand für die Genannten nicht entsteht.

Absatz 2 enthält entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2010/75EU eine neue Regelung über sehr allgemeine Pflichten, die bisher so im Landeswasserrecht so nicht ausdrücklich vorgesehen waren, für Einleiter und Anlagenbetreiber im Fall von Unfällen und Störfällen. Die Pflichten sind jedoch bereits heute Gegenstand von Erlaubnis- und Genehmigungsbescheiden oder ergeben sich aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht, so dass hierdurch für die Betroffenen kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten ist.

l) § 12 Absatz 6 DepV (Folgenbegrenzungspflicht)

Die Neuregelung enthält eine konkretisierende Folgenbegrenzungspflicht für die Wirtschaft bei allen Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit. Durch diese neue Pflicht entsteht infolge der konkreten Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2010/75/EU keine zusätzliche Belastung für den Betreiber planfeststellungsbedürftiger Deponien, da sich diese Folgenbegrenzungspflicht des Deponiebetreibers bereits aus der Pflicht der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung nach § 10 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, den Betreiberpflichten nach § 32 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie aus den entsprechenden Planfeststellungsbeschlüssen einschließlich der Nebenbestimmungen und Auflagen nach §§ 31 ff Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ergibt. Die Folgenbegrenzungspflicht stellt daher nur eine Konkretisierung bereits rechtlich bestehender Betreiberpflichten dar und begründet deshalb keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

m) § 12 Absatz 6 DepV (Informationspflicht bei Ereignissen)

Die Neuregelung enthält eine Informationspflicht für die Wirtschaft. Durch die (formlose) Unterrichtungspflicht entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Zeitaufwand für den Betreiber, da diese Pflicht nur eine - durch Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU bedingte - Konkretisierung bereits bestehender Informationspflichten bedeutet. Nach geltendem Recht (§ 13 Absatz 4 DepV) hat der Deponiebetreiber bereits die zuständige Behörde unverzüglich über die in Rede stehenden Ereignisse zu unterrichten. Insoweit begründet diese Regelung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

n) § 12 Absatz 6 DepV (Folgenbegrenzungspflicht für weitere Ereignisse)

Die Neuregelung enthält eine Folgenbegrenzungspflicht für die Wirtschaft zur Begrenzung der Auswirkungen weiterer möglicher Ereignisse. Hierdurch entsteht jedoch keine zusätzliche Belastung für den Betreiber planfeststellungsbedürftiger Deponien, da sich diese Folgenbegrenzungspflicht, wie unter 4. k) ausgeführt, bereits aus dem bestehenden Recht ergibt. Durch diese Regelung ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

o) § 13 Absatz 7 DepV (Pflicht zur Informationsübermittlung)

Die Erfüllung der auf Anfrage der Behörde zu erfolgenden Pflicht des Deponiebetreibers, die für die behördliche Überprüfung zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen der Deponie nach Artikel 8 der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen Informationen bereit zu stellen, konkretisiert lediglich die bisherigen Informationspflichten des Deponiebetreibers im Abfallrecht. Nach geltendem Recht (§ 21, § 40 Absatz 2, § 44 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) hat der Deponiebetreiber bereits jetzt die Pflicht, Auskünfte u.a. über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen der zuständigen Behörde zu erteilen. Insoweit ergibt sich durch diese Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

p) § 13 Absatz 8 DepV (Anzeigepflicht bei Verstoß gegen Zulassung)

Die Neuregelung enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Sie besagt, dass die Betreiber einer Deponie bei Nichteinhaltung von Anforderungen des Abfallrechts die zuständige Behörde benachrichtigen müssen. Diese Benachrichtigung führt nur zu einem geringen zusätzlichem Zeitaufwand, da die Benachrichtigung formlos erfolgen kann. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die Betreiber bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, einen genehmigungskonformen Zustand selbst herzustellen. Bei der Fallzahl dieser Informationspflicht ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Erfahrungswerte, wie häufig in Deponien Anforderungen des Abfallrechts nicht eingehalten werden, nicht vorliegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden; für „Vorfälle“ und „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU enthält die derzeit geltende Deponieverordnung in § 13 Absatz 4 bereits eine Spezialregelung, s. o. 4. I). Insgesamt ist daher der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe, die grundsätzlich alle in Deutschland betriebenen ca. 1650 Deponien (Destatis, 2008) betrifft, wegen der als sehr geringen Fallzahl - bei Unterstellung der im Rahmen der Zulassung nach § 32 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geprüften Zuverlässigkeit des Deponiebetreibers - und des sehr geringen zusätzlichen Aufwandes zu vernachlässigen.

q) § 22 a Absatz 2 und 3 DepV (Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeitrahmen)

Für die Wirtschaft entsteht zwar Kostenaufwand durch die Minderung tatsächlicher und möglicher Auswirkungen der Anlage, die Einhaltung der Zulassungsaufgaben bzw. der Teilnahme an EMAS, die alle zu den Kriterien im Rahmen der systematischen Beurteilung der Umweltrisiken gehören. Diese sind für die Bestimmung der Zeiträume für vor-Ort-Überwachung relevant. Diese Kosten sind aber nicht durch diese Überwachungsvorgabe veranlasst, sondern resultieren aus den Vorschriften des materiellen Umweltrechts.

Die Vorgabe von Höchstfristen für die Zeiträume zwischen vor-Ort-Besichtigungen kann jedoch zu einer zusätzlichen Belastung für die Wirtschaft führen, wenn die in der Neuregelung vorgegebene Kürze der Intervalle bislang nicht der Vollzugspraxis entspricht.

r) § 22 a Absatz 4 DepV (Anlassüberwachung)

Die neue Vorschrift führt grundsätzlich zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da die zuständige Behörde bereits nach geltendem Recht (§ 10 Absatz 4, § 31 und § 32 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des Abfallrechtes tätig werden – d.h. eine „Anlassüberwachung“ durchführen - muss (Ermessensreduzierung auf Null). Neuer Sachaufwand, etwa durch die Modernisierung der Deponie, entsteht dagegen nicht, da die Wirtschaft bislang schon zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an Deponien nach geltendem Recht verpflichtet ist.

s) § 22 a Absatz 5 DepV (Überwachungsbericht)

Die Neuregelung, die die Behörde zur Übermittlung eines Überwachungsberichtes verpflichtet, führt bei dem Betreiber einer planfeststellungsbedürftigen Deponie zu zusätzlichem Zeitaufwand durch die Bearbeitung (Kenntnisnahme und ggf. betriebliche Umsetzung) des Berichtes. In Anbetracht der in Deutschland vorhandenen 470 planfeststellungsbedürftigen Deponien (Destatis, 2008) erscheint dieser Erfüllungsaufwand durch die Betreiber als gering.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) Anpassung der 4. BImSchV

Durch die zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erfolgende Aufnahme neuer Anlagentypen in den Anlagenkatalog des Anhangs der 4. BImSchV wird der Kreis immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen erweitert. Zu den Fallzahlen und den damit verbundenen Anforderungen wird auf die Ausführungen unter 4.a) verwiesen. Der Verwaltung entsteht hierdurch zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Antragsbearbeitung und die Überwachung der Anlagen.

b) § 1 Absatz 2a der 5. BImSchV (Anordnung der Bestellung betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter)

Nach der Neuregelung kann die zuständige Behörde in bestimmten Fällen anordnen, dass der Anlagenbetreiber einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen hat. Die Regelung wird zukünftig in den Fällen eingreifen, in denen nach geltendem Recht der Anlagenbetreiber einen Antrag auf Bestellung eines externen Beauftragten gestellt hat und dieser von der Behörde abgelehnt wurde. Eine Ablehnung der Anträge erfolgt in der Praxis jedoch nur in den allerwenigsten Fällen, so dass die Fallzahl dieser Vorgabe von vornherein sehr gering angesetzt werden kann. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass zukünftig die Anordnung der Bestellung eines betriebsangehörigen Beauftragten lediglich den – nach geltendem Recht zu erteilenden – ablehnenden Bescheid der Bestellung eines externen Beauftragten ersetzt. Der Aufwand, der damit für die Behörde verbunden ist, bleibt bestehen, so dass im Ergebnis kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Vorgabe entsteht.

c) §§ 4 und 5 der 5. BImSchV (Antragserfordernis Konzernbeauftragter, externer Beauftragter)

Durch den zukünftigen Verzicht auf die Betriebszugehörigkeit des Beauftragten fällt der nach geltendem Recht erforderliche Antrag, einen nicht betriebsangehörigen Beauftragten zu bestellen, ersatzlos weg. Da die Regelung über Konzernbeauftragte (§ 4) einen Sonderfall der Bestellung eines externen Beauftragten darstellt, entfällt auch in diesem Fall der bislang erforderliche Antrag. Dies führt zu einer Entlastung der Behörde, da diese die entsprechenden Anträge nicht mehr bearbeiten muss. Bei der Höhe der Entlastung ist allerdings zu berücksichtigen, dass in wenigen Fällen die Be-

hörde auch zukünftig reagieren muss, nämlich in den Fällen des § 1 Absatz 2a der 5. BImSchV.

d) § 8 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV (Bekanntmachung)

Die Neuregelung dient der Anpassung der 9. BImSchV an die entsprechende gesetzliche Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG. Sie hat über die durch die gesetzliche Regelung vorgegebene Auswirkung keine zusätzliche Bedeutung für den Erfüllungsaufwand.

e) § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV (Auslegung Antragsunterlagen)

Die Neuregelung dient der Anpassung der 9. BImSchV an die entsprechende Regelung in § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG. Sie hat über die durch die gesetzliche Regelung vorgegebene Auswirkung keine zusätzliche Bedeutung für den Erfüllungsaufwand.

f) § 11a Absatz 6 Satz 1 der 9. BImSchV (Bezeichnung BVT-Merkblatt)

Neben den bereits nach geltendem Recht zu übermittelnden Angaben an die beteiligten Behörden des anderen Staates ist zukünftig auch das einschlägige BVT-Merkblatt in der Entscheidung zu benennen. Dies führt zu einem geringen zusätzlichen Zeitaufwand, der im Ergebnis zu vernachlässigen ist, da den jeweiligen Sachbearbeitern in den Behörden das entsprechende BVT-Merkblatt bekannt ist und sich der zusätzliche Zeitaufwand auf die Einfügung der Bezeichnung des BVT-Merkblattes in die zu übermittelnde Entscheidung beschränkt.

Die neue Regelung führt daher zu einem zu vernachlässigendem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

g) § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV (Sachverständigengutachten)

Wegen der Komplexität des Berichts über den Ausgangszustand bestimmt die Regelung, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch die zuständige Behörde zur Beurteilung der Angaben im Bericht in der Regel notwendig ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Behörden grundsätzlich Sachverständige zur Beurteilung der dortigen Angaben hinzuziehen werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden der Wirtschaft auferlegt und sind daher unter 4. h) ausgewiesen. Der Verwal-

tung entsteht allerdings zusätzlicher – geringer - Zeitaufwand, der in der Ausschreibung des Sachverständigengutachtens und der Befassung mit dem Gutachten liegt.

h) § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV (Inhalt des Genehmigungsbescheids: Bericht über den Ausgangszustand)

Der Bericht über den Ausgangszustand wird zum Inhalt des Genehmigungsbescheids und damit von der Feststellungswirkung der Genehmigung umfasst. Der Verwaltung entsteht deshalb zusätzlicher Zeitaufwand dadurch, dass die Notwendigkeit für die zuständige Behörde zur Durchsicht des Berichts und zur Richtigkeitskontrolle der darin gemachten Angaben besteht.

i) § 21 Absatz 1 Nummer 3a der 9. BImSchV (Inhalt des Genehmigungsbescheids: Emissionsbegrenzung; Begründung der Abweichung)

Die Neuregelung dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Soweit die Genehmigungsbehörde von der Abweichungsmöglichkeit Gebrauch macht, ist diese Abweichung hinreichend im Genehmigungsbescheid zu begründen. Dies führt grundsätzlich zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand, da eine solche Begründung nach geltendem Recht nicht erforderlich war. Bei Abschätzung der Fallzahl ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei der Abweichung durch die Behörde im Einzelfall um einen Ausnahmefall handelt (da auch der untergesetzliche Normgeber zur Abweichung ermächtigt ist und das untergesetzliche Regelwerk bereits entsprechend ausgestaltet), von dem nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden wird.

Die Vorgabe führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von

j) § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV (Inhalt des Genehmigungsbescheids: Angaben der IED)

Die Neuregelung bestimmt für IED-Anlagen, dass der Genehmigungsbescheid Angaben über bestimmte Nebenbestimmungen enthalten muss. Bei der Abschätzung, ob und in welcher Höhe zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Regelung entsteht, ist zu berücksichtigen, dass bereits nach geltendem Recht nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 der Genehmigungsbescheid die erforderlichen Nebenbestimmungen enthalten

muss, die hier lediglich für IED-Anlagen ausdrücklich geregelt werden. Damit dürfte sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand in Grenzen halten.

k) § 21a Satz 2 und 3 der 9. BImSchV (Öffentliche Bekanntmachung im Internet)

Die Neuregelung sieht vor, dass die Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zukünftig zwingend über das Internet bekanntzumachen ist. Dies entspricht einer bereits derzeit teilweise geübten Praxis im Vollzug. Für die Behörden, die diese Praxis noch nicht verfolgen, entsteht zusätzlicher Zeitaufwand durch die öffentliche Bekanntmachung im Internet. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die für das Bereitstellen im Internet erforderlichen Mittel bereits in allen Genehmigungsbehörden vorhanden sind.

l) Neuerlass 41. BImSchV

Durch die Bekanntgabeverordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die geregelten Pflichten bereits nach geltendem Recht von den Normadressaten zu erfüllen sind. Im geltenden Recht setzen §§ 26 und 29a BImSchG die Bekanntgabe entsprechender Stellen bzw. Sachverständiger voraus. Die gesetzlichen Anforderungen in §§ 26 und 29a BImSchG an diese Bekanntgaben werden derzeit durch die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beschlossenen Vorgaben konkretisiert. Die Normadressaten dieser Verordnung müssen daher bereits nach geltendem Recht die entsprechenden Vorgaben der Bekanntgabeverordnung erfüllen. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht daher durch die Bekanntgabeverordnung nicht.

m) § 2 Absatz 2 IE VO Wasser (Koordinierung der Verfahren)

Die Vorschrift enthält allgemeine Koordinierungspflichten für die zuständigen Zulassungsbehörden. Diese Koordinierungspflichten sind bisher schon in den landeswasserrechtlichen Regelungen enthalten, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

n) § 4 IE VO Wasser (Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen)

Die bisherigen landeswasserrechtlichen Regelungen enthielten bereits Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Informationen. Diese sind entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU konkretisiert worden, so dass insoweit kein zusätzlicher Aufwand zu erwarten ist. Die Genehmigungsbehörde hat die in Halbsatz 1 bezeichneten Unterlagen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen, während der Dauer der Auslegung im Internet zu veröffentlichen. Für die Behörde bedeutet dies eine zusätzliche Pflicht. Es wird mit einem nur geringen zusätzlichen Zeitaufwand gerechnet, da lediglich die (bereits elektronisch vorhandenen) Antragsunterlagen auf die Internetseite der Behörde eingepflegt werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet bei größeren Verfahren bereits heute der Behördenpraxis entspricht.

o) § 5 IE VO Wasser (Grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit)

Auch die Regelungen über die grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit war bisher in wesentlichen Teilen bereits im Landeswasserrecht enthalten. Neu ist im Wesentlichen nur die für die Genehmigungsbehörde bestehende Berücksichtigungspflicht in Bezug auf ausländische Stellungnahmen nach Absatz 6. Ein nennenswerter zusätzlicher Vollzugsaufwand ist davon nicht zu erwarten, da auch in der Vergangenheit schon Stellungnahmen ausländischer Stellen ohne gesetzliche Pflicht berücksichtigt worden sind.

p) § 6 IE VO Wasser (Inhalt der Erlaubnis und der Genehmigung)

Die Regelung enthält eine Konkretisierung - entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU - der bereits im bisherigen Landeswasserrecht enthaltenen Bestimmungen über die Mindestinhalte von Erlaubnis und Genehmigung. Neu sind die erforderlichen Angaben des Einleiters oder Anlagenbetreibers im Hinblick auf die BVT-Schlussfolgerungen (vgl. § 6 Nummer 6 b) IE VO Wasser). Mit erheblichen zusätzlichen Kosten für die Betroffenen ist nicht zu rechnen.

q) § 8 IE VO Wasser (Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis)

Die Vorschrift ist bereits jetzt in ähnlicher Form in den wasserrechtlichen Regeln der Länder enthalten, daher dürfte die neue bundesrechtliche Regelung zu keinem zusätzlichem Vollzugsaufwand für die zuständigen Behörden führen.

r) § 9 IE VO Wasser (Überwachungspläne und Überwachungsprogramme)

Diese Regelung war bisher im Landeswasserrecht nicht enthalten. Dennoch wird mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht gerechnet. Obwohl die Richtlinie 2008/1/EG die Ausgestaltung der Überwachung weitgehend den Mitgliedstaaten überließ und nur allgemeine Vorgaben enthielt, findet die nunmehr verbindliche Systematisierung der Anlagenüberwachung (Aufstellung von übergreifenden Plänen und deren Aktualisierung, Aufstellung anlagenbezogener Überwachungsprogramme mit Fristenvorgaben für die Vor-Ort-Besichtigungen der Anlagen anhand einer systematische Beurteilung der Risiken) im deutschen Vollzug bereits statt. Dies belegt der „Bericht der Bundesregierung vom ... zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) über Erfahrungen bei dem Umgang mit der Empfehlung sowie über Umwelttätigkeiten im Allgemeinen, einschließlich der Berichte der Inspektionsbehörden über Besichtigungen vor Ort“.

s) § 10 IE VO Wasser (Unterrichtung durch die Länder)

Die Vorschrift erfordert, dass die Behörden bestimmte Daten aggregieren, die sie an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission zuleiten. Diese Datenzusammenstellung und Übermittlung erfolgt bereits nach geltendem Recht. Neu ist hingegen die ausdrückliche Vorgabe der elektronischen Übermittlung und die Konkretisierung der Berichtspflicht auf Grund der Vorgaben in dem Komitologiebeschluss nach Artikel 72 Absatz 2 der RL 2010/75/EU. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass bereits bisher fast alle Länder die Daten elektronisch übermitteln, weshalb insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Vorschrift entsteht. Bislang unbekannt ist demgegenüber die Konkretisierung von Art, Form und Häufigkeit von Informationen auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der RL 2010/75/EU, auf den § 52 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verweist. Hiervon hängt ab, ob und inwieweit zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

t) Zweiter Teil (Sonderregelungen für Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen)

Die gesamten Regelungen des zweiten Teils sind bereits bisher in landesrechtlichen Verordnungen enthalten und unverändert ins Bundesrecht übernommen worden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann daher durch diese Vorschriften nicht entstehen.

u) § 12 Absatz 6 DepV (Informationspflicht bei Ereignissen)

Die Neuregelung enthält eine Informationspflicht für die Wirtschaft an die zuständige Behörde. Hierbei entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Zeitaufwand für die zuständige Behörde, da diese Pflicht nur eine - durch Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU bedingte - Konkretisierung bereits bestehender Informationspflichten bedeutet. Nach geltendem Recht (§ 13 Absatz 4 der Deponieverordnung) hat der Deponiebetreiber bereits die zuständige Behörde unverzüglich über die in Rede stehenden Ereignisse zu unterrichten. Insoweit begründet diese Regelung keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die zuständige Behörde.

v) § 12 Absatz 6 DepV (Folgebegrenzungspflicht für weitere Ereignisse)

Die Neuregelung enthält eine Folgebegrenzungspflicht zur Begrenzung der Auswirkungen weiterer möglicher Ereignisse, zu der der Betreiber planfeststellungsbedürftiger Deponien von der zuständigen Behörde verpflichtet wird. Hierdurch entsteht jedoch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da sich diese Verpflichtung zur Folgebegrenzung weiterer Ereignisse, wie unter 4. m) ausgeführt, bereits aus dem bestehenden Recht ergibt.

w) § 13 Absatz 7 DepV (Informationsübermittlung auf Anfrage der Behörde)

Die Erfüllung der auf Anfrage der Behörde zu erfolgenden Informationspflicht des Deponiebetreibers, die für die behördliche Überprüfung zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen der Deponie nach Artikel 8 der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen Informationen bereit zu stellen, konkretisiert lediglich die bisherigen Informationspflichten des Deponiebetreibers im Abfallrecht. Nach geltendem Recht (§ 21, § 40 Absatz 2 und § 44 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, s. o. 4. n)) wird dies

von den zuständigen Behörden bereits im Vollzug praktiziert. Insoweit entsteht durch diese Regelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

x) § 13 Absatz 8 DepV (Anzeigepflicht des Betreibers bei Verstoß gegen Zulassung)

Die neue Unterrichtungspflicht für den Betreiber nach § 13 Absatz 8 führt zu einer neuen Aufgabe für die zuständige Behörde, die diese Unterrichtung entgegennehmen und ggf. reagieren muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein zusätzlicher Aufwand hinsichtlich der Reaktion durch die zuständige Behörde entsteht, da die Behörde unabhängig vom Weg der Kenntniserlangung über Ereignisse bereits nach geltendem Recht entsprechend reagieren muss. Zusätzlicher vernachlässigbarer Zeitaufwand entsteht für die Verwaltung lediglich durch die Entgegennahme der Mitteilung sowie der internen Weiterleitung an die zuständige Stelle. Die Fallzahlen sind bei den zuständigen Behörden der Länder zu ermitteln.

y) § 21 a Absatz 1 und 2 DepV (Bekanntmachung der Entscheidungen und Anordnungen im Internet)

Die Neuregelung sieht vor, dass Entscheidungen über den Antrag auf Planfeststellung einer Deponie und Anordnungen bei planfeststellungsbedürftigen Deponien zukünftig zwingend über das Internet bekanntzumachen sind. Dies entspricht einer bereits derzeit teilweise geübten Praxis im Vollzug. Für die Behörden, die diese Praxis noch nicht verfolgen, entsteht zusätzlicher geringer Zeitaufwand durch die öffentliche Bekanntmachung im Internet. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die für das Bereitstellen im Internet erforderlichen Mittel bereits in allen Zulassungsbehörden vorhanden sind.

z) § 22 DepV (Anlassbezogene Überprüfung behördlicher Entscheidungen)

Nach dieser neuen Regelung hat die zuständige Behörde die behördlichen Entscheidungen nicht nur alle vier Jahre, sondern auch aus besonderem Anlass darauf zu überprüfen, ob aufgrund neuer umweltrechtlicher Vorschriften oder zur Einhaltung des Standes der Technik sowie der Zulassungsvoraussetzungen weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet oder bestehende geändert werden müssen. Für die zuständige Behörde entsteht dadurch jedoch kein zusätzlicher Erfül-

lungsaufwand, da sich diese anlassbezogene Überprüfungspflicht der Zulassung bereits aus dem geltendem Recht (§ 10 Absatz 4, § 32 Absatz 1 und 4 und § 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) ergibt.

Diese Überprüfungspflicht stellt daher nur eine Konkretisierung bereits rechtlich bestehender Pflichten der zuständigen Behörde dar und begründet deshalb keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

aa) § 22 a Absatz 1 DepV (Überwachungspläne: Inhalt sowie Überprüfung und Aktualisierung)

§ 22 a Absatz 2 und 3 DepV (Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeitrahmen)

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst. Sie betreffen die Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen durch die Verwaltung sowie die Anforderungen an die Überwachung in diesem Zusammenhang. Überwachungspläne haben eine Bewertung der Umweltprobleme und Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung für alle zulassungspflichtigen Deponien zu enthalten. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um Veränderungen im Anlagenbestand Rechnung zu tragen. Auf Grundlage der Überwachungspläne sind deponiebezogene Überwachungsprogramme aufzustellen. In diesen sind die Zeiträume zwischen zwei vor-Ort-Besichtigungen für planfeststellungsbedürftige Deponien festzulegen, wobei für die Bestimmung der Zeiträume Kriterien festgelegt sind.

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung nicht. Obwohl die Richtlinie 2008/1/EG die Ausgestaltung der Überwachung weitgehend den Mitgliedstaaten überließ und nur allgemeine Vorgaben enthielt, findet die nunmehr verbindliche Systematisierung der Überwachung von Deponien (Aufstellung von übergreifenden Plänen und deren Aktualisierung, Aufstellung deponiebezogener Überwachungsprogramme mit Fristenvorgaben für die Vor-Ort-Besichtigungen der Deponien anhand einer systematischen Beurteilung der Risiken) im deutschen Vollzug bereits statt.

Dies belegt der „Bericht der Bundesregierung vom 4. April 2001 zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) über Erfahrungen bei dem Umgang mit der Empfehlung sowie über Umwelttätigkeiten im

Allgemeinen, einschließlich der Berichte der Inspektionsbehörden über Besichtigungen vor Ort“.

ab) § 22 a Absatz 4 DepV (Anlassüberwachung)

Die neue Vorschrift führt grundsätzlich zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, da die Behörde bereits nach geltendem Recht (§ 10 Absatz 4, § 31 und § 32 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Verstößen gegen Vorschriften des Abfallrechtes tätig werden – d.h. eine „Anlassüberwachung“ durchführen - muss.

ac) § 22 a Absatz 5 DepV (Überwachungsbericht)

Die Neuregelung verpflichtet die Behörde zur Erstellung eines Überwachungsberichtes. Dieser muss an den jeweiligen Betreiber übermittelt werden und anschließend der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden. Die genannten Tätigkeiten führen zu zusätzlichem Zeitaufwand bei der Behörde. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die für die Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung des Berichts erforderlichen Sachmittel bereits vorhanden sind.

IX. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Zu § 1 (Genehmigungsbedürftige Anlagen)

Es werden lediglich in Absatz 1 Satz 3 die in Bezug genommenen Anlagenarten entsprechend der Neufassung des Anhangs angepasst.

Zu § 2 (Zuordnung zu den Verfahrensarten)

Der Wortlaut der Regelung wird der veränderten Struktur des neugefassten Anhangs angepasst.

Zum Anhang

Zur Mischungsregel

Die Industrieemissionsrichtlinie führt in Nummer 6.4 Buchstabe b Ziffer iii eine Mischungsregelung für den gemeinsamen Einsatz von tierischen und pflanzlichen Rohstoffen bei der Nahrungs- oder Futtermittelherstellung ein. Davon betroffen sind die Nummern 7.4, 7.28, 7.31 und 7.34 des Anhangs. Zur besseren Lesbarkeit wird die Mischungsregel den Anlagenbeschreibungen vorangestellt und in den Anlagenbeschreibungen auf die nach der Mischungsregel errechnete Produktionsleistung **P** Bezug genommen.

1. Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

Zu Nr. 1.2 bis 1.5

Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden systematisch neu gegliedert. In Nummer 1.2 werden alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW zur Erzeugung von Strom, Dampf oder Wärme zusammengefasst. Dabei umfassen die Teil-Nummern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 den Einsatz der bisher unter der Nummer 1.2 (alt) aufgelisteten Brennstoffe; Teil-

Nummer 1.2.4 erfasst den Einsatz der bisher unter Nummer 1.3 (alt) genannten sonstigen Brennstoffe.

Die Nummern 1.4 und 1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV wurden zur Nummer 1.4 (neu) zusammengefasst, da die Regelungen für den Antrieb von Arbeitsmaschinen für Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen im Übrigen inhaltsgleich sind. Mit der Teil-Nummer 1.4.2.1 wird Anhang I Nummer 1.1 der Industrieemissionsrichtlinie für Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen umgesetzt; mit Teil-Nummer 1.4.2.2 wird die bisherige Regelungslücke der Nummer 1.3 mit Blick auf Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen geschlossen.

Zu Nr. 1.6

Mit dem Wortlaut der neugefassten Nummer 1.6 wird klargestellt, dass es sich bei den hier adressierten Windkraftanlagen um Anlagen zur Stromerzeugung handelt.

Zu Nr. 1.14

Mit Nummer 1.14.2.1 wird Anhang I Nummer 1.4 Buchstabe b der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt.

2. Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

Zu Nr. 2.2

Mit dem ergänzten Wortlaut der Nummer 2.2 wird klargestellt, dass es sich bei der Trocknung um einen integralen Verfahrensschritt der Aufbereitung handelt, soweit diese nicht nass erfolgt.

Zu Nr. 2.3

Mit dem Wortlaut der neugefassten Nummer 2.3.2 wird die gemeinschaftsrechtliche Differenzierung der Schwellenwerte entsprechend unterschiedlicher Herstellungsverfahren umgesetzt.

Zu Nr. 2.4

Die neugefasste Nummer 2.4 stellt klar, dass Magnesit und Dolomit als Kalksteinspezialitäten wie Kalkstein zu betrachten sind.

Zu Nr. 2.5 und 2.6

Die Aufteilung der bisherigen Nummer 2.6 auf die neuen Nummern 2.5 und 2.6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Gewinnungsanlagen in der Regel dem Bergrecht unterliegen, während es sich bei den Verarbeitungsanlagen typischerweise um immissionsschutzrechtlich erfasste Anlagen handelt.

Zu Nr. 2.10

Mit dem Wortlaut der neugefassten Nummer 2.10 wird klargestellt, dass es sich beim Blähen von Ton um ein keramisches Erzeugnis handelt, das durch Brennen hergestellt wird. Im Übrigen wird die Regelung unter Beibehaltung der bisherigen gemeinschaftsrechtskonformen Ausnahmen gestrafft.

3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

Zu Nr. 3.2

Die neugefasste Nummer 3.2 stellt klar, dass integrierte Hüttenwerke nach Nummer 3.2.1 nicht vom Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie erfasst werden. Auf Grund der UVP-Richtlinie ist jedoch unverändert die Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend.

Zu Nr. 3.11

Die Beschreibung der Anlagen nach Nummer 3.11.1 wird gemäß Nummer 2.3 Buchstabe b des Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie um das Kriterium der Wärmeleistung ergänzt; der Wortlaut der Nummer 3.11.2 wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3.25

Die Nummer 3.25 wird ohne inhaltliche Änderung der Terminologie der Luftfahrtbetriebsordnung angepasst.

4. Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung

Zu Nr. 4.1

Die neugefasste Nummer 4.1 übernimmt die bisherige Nummer 4.1 grundsätzlich ohne inhaltliche Änderung. Entsprechend der unter Nummer 4 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie vorgenommenen Klarstellung, dass als Herstellung in der Chemischen Industrie außer der chemischen Umwandlung auch die biologische Umwandlung zu verstehen ist, übernimmt die neugefasste Nummer 4.1 insoweit den Wortlaut. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Begriff der Herstellung auch die Mischform der biochemischen Umwandlung erfasst. Die neugefassten Teil-Nummern 4.1.8, 4.1.18 und 4.1.19 erfassen in Umsetzung der Nummer 4.1 Buchstabe h sowie der Nummern 4.4 und 4.5 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie über die Herstellung der Grund- bzw. Ausgangsstoffe hinaus die gesamte Herstellung der dort genannten Produkte. Mit der neuen Teil-Nummer 4.1.21 wird der formalen Anforderung der UVP-Richtlinie nach einem Trägerverfahren für die Genehmigung integrierter chemischer Anlagen Rechnung getragen. Die Kennzeichnung in Spalte d ist erforderlich, da bereits jede einzelne Anlage nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 für sich genommen vom Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie erfasst wird.

5. Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen

Zu Nr. 5.3

Die neue Nummer 5.3 setzt die neue Nummer 6.10 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie um.

6. Holz, Zellstoff

Zu Nr. 6.3

Die neugefasste Nummer 6.3 setzt die neue Nummer 6.1 Buchstabe c des Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie um.

7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu Nr. 7.1

Die neugefasste Nummer 7.1 übernimmt die bisherige Nummer 7.1 ohne inhaltliche Änderungen.

Zu Nr. 7.4

Mit der neugefassten Nummer 7.4 wird klargestellt, dass zu den tierischen Rohstoffen für die Nahrungs- und Futtermittelherstellung sowohl Fleisch als auch Fisch gehören. Beim Einsatz auch tierischer Rohstoffe wird für die Mengenschwelle auf die Mischungsregel Bezug genommen.

Zu Nr. 7.12

Mit der Teil-Nummer 7.12.2 werden gekühlte Kleinsammelstellen, u.a. in Tierarztpraxen, vom Genehmigungserfordernis freigestellt.

Zu Nr. 7.28

Beim Einsatz auch tierischer Rohstoffe wird für die Mengenschwelle auf die Mischungsregel Bezug genommen.

Zu Nr. 7.31

Beim Einsatz auch tierischer Rohstoffe wird für die Mengenschwelle auf die Mischungsregel Bezug genommen.

Zu Nr. 7.34

Beim Einsatz auch tierischer Rohstoffe wird für die Mengenschwelle auf die Mischungsregel Bezug genommen.

8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

In den Anlagenbeschreibungen der Nummer 8 wird der explizite Bezug auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgängig gestrichen. Der Abfallbegriff wird entsprechend der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetz auch in der 4.

BlmSchV verwendet; insoweit wird auf überflüssige Wiederholungen im Interesse der Rechtsklarheit verzichtet.

Zu Nr. 8.1

Die Nummer 8.1 wird neugefasst zur Anpassung an die neustrukturierte Nummer 5.2 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie. Die Anlagen der Nummer 8.1.1.2 sind zwar keine Anlagen gemäß Artikel 10 der Industrieemissionsrichtlinie, jedoch aufgrund der Anforderungen der UVP-Richtlinie zwingend in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Zu Nr. 8.8

Die Nummer 8.8 wird neugefasst zur Anpassung an die neustrukturierten Nummern 5.1 und 5.3 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie. Die Anlagen der Nummer 8.8.1.2 sind zwar keine Anlagen gemäß Artikel 10 der Industrieemissionsrichtlinie, jedoch aufgrund der Anforderungen der UVP-Richtlinie zwingend in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

Zu Nr. 8.12

Die neugefasste Nummer 8.12 ersetzt die bisherigen Nummern 8.12 und 8.13 zur Umsetzung der Nummer 5.5 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie. In Übereinstimmung mit der dortigen Nummer 5.5 wird ausschließlich auf die Gesamtkapazität zur Lagerung abgestellt.

Zu Nr. 8.14

Mit der neugefassten Nummer 8.14 werden die Nummern 5.4 und 5.6 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt.

9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen, Gemischen

Zu Nr. 9.1

Die neugefasste Nummer 9.1 konkretisiert den Begriff der „brennbaren Gase“ durch physikalische Parameter.

Zu Nr. 9.2

Mit der Teil-Nummer 9.2.1 wird der Begriff der „sonstigen brennbaren Flüssigkeiten“ durch physikalische Parameter konkretisiert.

Zu den Nrn. 9.3 – 9.10 und 9.12 – 9.35

Die an Einzelstoffen anknüpfenden Genehmigungspflichten der Nummern 9.3 bis 9.10 sowie 9.12 bis 9.35 werden zugunsten einer umfassenden Regelung mit Bezugnahme auf die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) nach der neuen Nummer 10.2 aufgegeben. Die bisherigen Schwellenwerte für die Genehmigung werden dadurch im Wesentlichen nicht verändert.

Zu Nr. 9.11

Die neugefasste Nummer 9.11 fasst die bisherigen, teils konkurrierenden Nummern 7.35 und 9.11 klarstellend zusammen.

Zu Nr. 9.37

Die neugefasste Nummer 9.37 stellt ein Trägerverfahren für die Belange des UVPG bereit.

10. Sonstige Anlagen

Zu Nr. 10.1

Die bisherige Nummer 10.1 wird unter Übernahme der Terminologie des Sprengstoffrechts zusammengefasst. Damit wird zugleich den UVP-rechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, dass für diese Anlagen obligatorisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und damit in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind.

Zu Nr. 10.2

Die neu eingeführte Nummer 10.2 löst die bisherigen stoffbezogenen Einzelregelungen der Nummern 9.3 bis 9.10 sowie 9.12 bis 9.35 ab. Mit der an die unterschiedlichen Pflichten der 12. BImSchV anknüpfenden Verfahrenszuweisung wird die bisherige Verfahrenszuordnung übernommen.

Zu Nr. 10.3

Mit der neuen Nummer 10.3 wird sichergestellt, dass auch im Fall der Auslagerung bestimmter Anlagenteile oder Verfahrensschritte, insbesondere in Industrie- oder Gewerbeparks, die Betreiber der ausgelagerten Anlagenteile oder Verfahrensschritte im selben Umfang immissionsschutzrechtlichen Pflichten und Anforderungen unterliegen wie ohne eine solche Auslagerung. Die Regelung stellt zudem sicher, dass die ausgelagerten Anlagenteile oder Verfahrensschritte im selben Verfahren genehmigt werden wie die Anlage, der sie dienen.

Zu Nr. 10.4

Die neue Nummer 10.4 dient der Umsetzung von Nummer 6.9 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Nr. 10.22

Die Nummer 10.22 wird neugefasst; die Neufassung berücksichtigt die unterschiedliche Eignung von Begasungs- und Entgasungsanlagen schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Ausgehend von der Anzahl potentieller Entgasungsanlagen und deren räumlicher Verteilung ist gerechtfertigt, diese Anlagenart von der Genehmigungsbedürftigkeit freizustellen, soweit Entgasungen in nur geringer Zahl erfolgen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderungen in Buchstaben a) bis c) dienen der Verwaltungsvereinfachung. Nach geltendem Recht ist grundsätzlich ein betriebsangehöriger Immissionsschutz- bzw. Störfallbeauftragter (Beauftragter) zu bestellen. Für die Bestellung eines externen Beauftragten ist nach § 5 eine ausdrückliche behördliche Gestattung erforderlich. In der Praxis wird der Einsatz eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten regelmäßig von der zuständigen Behörde gestattet; lediglich in wenigen Ausnahmefällen wird der

Einsatz eines externen Beauftragten abgelehnt. Dies macht deutlich, dass die Anlagenbetreiber bei der Auswahl der externen Beauftragten verantwortungsvoll vorgehen. Aus diesen Gründen wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung das Antragserfordernis bei der externen Beauftragung aufgegeben. Zukünftig steht es daher dem Anlagenbetreiber frei, ob er einen internen oder einen externen Beauftragten bestellt. Um den Missbrauch der Vorschrift zu verhindern, wird jedoch in Absatz 2a eine Eingriffsermächtigung geschaffen. Danach kann die zuständige Behörde die Bestellung eines betriebsangehörigen Beauftragten anordnen, wenn nur hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des Beauftragten sichergestellt ist.

Zu Nummer 2 (§§ 4 und 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1. Da die Regelung über Konzernbeauftragte (§ 4) einen Sonderfall der Bestellung eines externen Beauftragten darstellt, kann auch diese Vorschrift aufgehoben werden. Die Bestellung eines Konzernbetriebsbeauftragten ist zukünftig bereits nach § 1 zulässig.

Zu Nummer 3 (§ 10 Absatz 2)

Die Änderung dient der Neustrukturierung der Vorschrift ohne inhaltliche Änderung. In Absatz 2 Nummer 1 und 2 wird nunmehr zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten getrennt. Bei den Ordnungswidrigkeiten wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Verwertungsverbot entsprechend § 51 in Verbindung mit § 46 des Bundeszentralregistergesetzes eingeführt.

Zu Nummer 4 (Anhang I)

Der Anlagenkatalog des Anhangs I der 5. BImSchV ist auf dem Stand von 1993 und wird aktualisiert; insbesondere erfolgt eine Anpassung an die fortentwickelte 4. BImSchV (vgl. auch Nr. 58 des Beschluss des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, BR-Drs. 216/11 (Beschluss)).

Zu Nummer 5 (Anhang II)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die im Jahre 2009 geänderte EMAS-Verordnung.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Die Änderung in Buchstabe a) dient der sprachlichen Anpassung an § 5 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dort wird durch die im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen enthaltene Änderung einheitlich der Begriff „Anlagengrundstück“ verwendet.

Buchstabe b) dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der in Artikel 22 der Richtlinie 2010/75/EU enthaltenen Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand. Hierzu wird ein neuer Absatz 4 in § 4a eingefügt, der den Inhalt der Antragsunterlagen um den Bericht über den Ausgangszustand ergänzt.

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU und regelt, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Zielsetzung ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist. Er legt fest, dass nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen und mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist. Der Kreis zu erfassender Stoffe wird durch Bezugnahme auf Artikel 3 der europäischen Verordnung 1272/2008 bestimmt. Hierzu wird eine Klammerdefinition für „gefährliche Stoffe“ eingeführt. Die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand greift nur, soweit „relevante“ gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Begriff „relevant“ enthält dabei eine Einschränkung der erfassten Stoffe sowohl in mengenmäßiger als auch in qualitativer Hinsicht: Hinsichtlich der Stoffmenge ist ein Bericht über den Ausgangszustand nur für diejenigen Stoffe zu erstellen, die in solcher Menge verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dass eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung möglich ist. Qualitativ sind nur diejenigen Stoffe zu erfassen, die ihrer Art nach zu einer Boden- und Grundwasserverschmutzung führen können, nicht aber beispielsweise lediglich ozonschichtgefährdende Stoffe.

Bei Vielstoffanlagen (§ 6 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden, ist ein Bericht über den Ausgangszustand für alle genehmigten Stoffe zu erstellen. Die Vielstoffgenehmigung ermöglicht, von primär genehmigten Stoffen auf die anderen genehmigten Stoffe überzugehen, ohne dass eine Änderungsgenehmigung oder –anzeige erfolgen muss. Der Bericht hat deshalb alle - im Zeitpunkt der Genehmigung bekannten - ggf. später einzusetzenden Stoffe abzudecken.

Mit der Formulierung „mit Bezug auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers“ wird klargestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht nur für den Bereich des Anlagengrundstücks zu erstellen ist, in dem eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch den eingebrachten Stoff naturwissenschaftlich möglich ist. Der Bericht muss daher nur den Bereich des Anlagengrundstücks abdecken, auf den sich der Stoff auswirkt (Gedanke aus Nummer 3.5.3 Satz 2 der TA Luft).

Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 und übernimmt im Wesentlichen den dortigen Wortlaut.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 3 und legt den Inhalt des Berichts über den Ausgangszustand fest. Nummer 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass neue Boden- und Grundwassermessungen nach dem jeweils einschlägigen Stand der Technik oder dem Stand der Messtechnik zu erfolgen haben.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 4 und ermöglicht die Vorlage von Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden im Rahmen des Berichtes über den Ausgangszustand.

Satz 5 regelt die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand im Fall von Änderungsgenehmigungen, für die nach Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 ebenfalls ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen ist. Er stellt klar, dass auch im Fall einer Änderungsgenehmigungen nur dann ein Bericht zu erstellen ist, soweit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Im Fall der Änderungsgenehmigung ist daher ein Bericht über den Ausgangszustand nur zu erstellen, wenn neue Stoffe eingesetzt oder Stoffe erstmals in relevanter Menge verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Die Änderung dient der verstärkten Nutzung elektronischer Medien im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sie bestimmt, dass die Genehmigungsbehörde das Vorhaben sowohl in einem Druckerzeugnis als auch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde öffentlich bekanntzumachen hat. Die lediglich alternative Bekanntmachungsmöglichkeit im Internet wird damit zugunsten einer zwingenden Internetveröffentlichung aufgegeben.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Änderung dient – wie die zu Nummer 2 - der verstärkten Nutzung elektronischer Medien im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sie bestimmt, dass der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen sind. Dies ist jedoch nur der Fall, sofern diese in elektronischer Form vorliegen, so dass die Internetveröffentlichung nicht zu einer übermäßigen Belastung des Vollzugs führt.

Zu Nummer 5 (§ 11a)

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU (vgl. Ausführungen zu Nummer 7).

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Änderungen in Nummer 5 ermöglichen bei der Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand die Einschaltung von Sachverständigen. Buchstabe a) stellt klar, dass auf Behördenseite die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Angaben im Bericht über den Ausgangszustand wegen dessen Komplexität in der Regel notwendig ist. Buchstabe b) bestimmt, dass ein vom Antragsteller vorgelegter Bericht über den Ausgangszustand, der von einem Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erstellt oder bestätigt worden ist, als Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Absatz 1 gilt.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Buchstabe a) dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe h der Richtlinie 2010/75/EU und stellt klar, dass der Bericht über den

Ausgangszustand Inhalt des Genehmigungsbescheides wird. Er ist in der von der Behörde gebilligten Fassung dem Genehmigungsbescheid beizufügen und stellt den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks für Betreiber und Behörde verbindlich fest. Der Bericht über den Ausgangszustand wird dabei von der Feststellungswirkung der Genehmigung erfasst, so dass der darin beschriebene Ausgangszustand als Maßstab für die in § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelte Rückführungspflicht gilt, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen eingefügt wird.

Buchstabe b) dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU, der bestimmt, dass bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Fall einer Abweichung von den in BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten (vgl. A.I.2.a) die Gründe hierfür von der zuständigen Behörde darzustellen sind. Die Ergänzung stellt sicher, dass der Genehmigungsbescheid eine Begründung für die Inanspruchnahme einer nach § 7 Absatz 1b Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Abweichungsregelung enthalten muss, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen neu in die genannten Vorschriften eingefügt wird. In den Fällen der Abweichung durch den Vorschriftengeber bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach §§ 7 Absatz 1b Nummer 1 und 48 Absatz 1b Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt die Begründung für das Gebrauchmachen von der Abweichungsklausel in der Begründung zu den entsprechenden Regelungen des untergesetzlichen Regelwerks. Dies ermöglichen die Artikel 6 und 17 der Richtlinie 2010/75/EU, die eine Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben durch allgemein bindende Vorschriften zulassen.

Buchstabe c) dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU, der einen Mindestkatalog inhaltlicher Anforderungen an Genehmigungsaufgaben aufstellt. Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a wird sichergestellt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU zumindest Angaben zu den aufgeführten Nebenbestimmungen enthalten muss, soweit diese nicht bereits in Absatz 1 des § 21 aufgeführt sind.

Die materiell-rechtliche Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU ist durch § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sichergestellt. Dies gilt jedoch nicht für Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d, der eine jährliche

Vorlagepflicht von Ergebnissen der Emissionsüberwachung regelt. Diese Pflicht bedarf einer Umsetzung auf Gesetzesebene. Eine verfahrensrechtliche Ergänzung (hinsichtlich des Inhalts des Genehmigungsbescheids) ist diesbezüglich nicht angezeigt, da sich die Vorlagepflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Die Formulierung „einschließlich der Zeiträume, in denen die regelmäßige Überwachung stattzufinden hat“ am Ende von Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Nummer 8 (§ 21a)

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU.

Nach dieser Vorschrift sind der Inhalt der Entscheidung, die Begründung sowie die Gründe für eine nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Abweichung von den Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen zwingend im Internet öffentlich bekannt zu geben. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird durch die Änderung bestimmt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid im Internet zu veröffentlichen ist. Dies entspricht auch einer derzeit teilweise geübten Praxis im Vollzug. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides ergibt sich aus § 21, der die Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a bis c sowie e und f der Richtlinie 2010/75/EU abdeckt; Buchstabe d, der eine Veröffentlichung der Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblattes vorsieht, bedarf deshalb einer ausdrücklichen Regelung. In der Vollzugspraxis werden bei der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids die Antragsunterlagen in der Regel nicht mit veröffentlicht, sondern nur auf die Möglichkeit diese einzusehen hingewiesen. Um den Vollzug nicht zu überlasten, sind daher im Genehmigungsbescheid in Bezug genommene Antragsunterlagen nicht im Internet öffentlich bekanntzumachen. Auch der Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 neu (vgl. Nummer 6 a) ist daher nicht im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 21a sind damit entbehrlich.

Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Nummer 9 (§ 25)

Durch die Nummer 8 wird in Bezug auf die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand eine neue Übergangsvorschrift eingefügt. Sie stellt klar, dass

die Vorgaben des § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 4 bei Anlagen, in denen zum 7.1.2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7.1.2013 erfolgenden Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden sind, unabhängig davon, ob diese Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe betrifft. Damit wird die Fallgruppe der Änderungsgenehmigung einer Anlage, in der bereits gefährliche Stoffe eingesetzt werden, erfasst und sichergestellt, dass in diesem Fall ein Bericht für die gesamte Anlage – und nicht nur für den zu ändernden Teil der Anlage - erstellt wird. Dies dient einer lückenlosen Darstellung des Ausgangszustands, um bei einer Betriebsstilllegung den Vergleich zwischen Endzustand und Ausgangszustand zu ermöglichen.

Zu Artikel 4 (Erlass der Bekanntgabeverordnung)

zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie gilt nach Nummer 1 für das Verfahren zur Bekanntgabe von Prüfstellen, Sachverständigen und anderen Stellen, soweit für diese nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dessen untergesetzlichem Regelwerk eine Bekanntgabe vorgesehen ist. Nach Nummer 2 trifft sie darüber hinaus Bestimmungen für bekanntgegebene Stellen. Die Verordnung enthält schließlich bestimmte Pflichten von Anlagenbetreibern bei gleichwertigen Anerkennungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union; in diesem Fall sind notwendige Nachweise durch den Betreiber der zuständigen Behörde vorzulegen.

zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Bekanntgabe ist nach Absatz 2 die behördliche Entscheidung über die Zulassung von Prüfstellen, von anderen Stellen, die Kalibrierungen oder Prüfungen des ordnungsgemäßen Einbaus oder der Funktionsfähigkeit von Messgeräten vornehmen, sowie von sicherheitstechnischen Sachverständigen nach § 29a BImSchG. Aufgrund dieser Zulassungsentscheidung werden diese berechtigt, Ermittlungen und Prüfungen durchführen zu dürfen, wenn sie von einem Betreiber hierzu beauftragt werden.

Die Definition der Prüfstelle in Absatz 3 beschreibt die möglichen Organisationsformen dieser Stellen. erfasst werden auch nicht inländische Prüfstellen. Wichtig hierbei

ist, dass die Anteilseigner ausschließlich natürliche Personen sind; dies soll sicherstellen, dass die Verantwortlichkeiten in der Prüfstelle eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Die Definition der Prüfbereiche von Prüfstellen in Absatz 4 folgt der bisherigen Bekanntgabepaxis. Die Aufgabenbereiche der Stellen werden aus einer Kombination von Tätigkeitsbereichen und Stoffbereichen nach Anlage 1 gebildet.

Die Definition des Begriffs Ermittlungen in Absatz 5 fasst diejenigen Tätigkeiten, die durch Prüfstellen und anderen Stellen im Sinne des § 6 durchgeführt werden, zusammen; diese reichen von Emissionsmessungen über die Kalibrierung von Messeinrichtungen, die an Anlagen eingesetzt werden, die hohe Schadstoffmassen emittieren, bis hin zu Prüfungen von Messeinrichtungen, die seitens der Schornsteinfeger für Messungen genutzt werden.

Die Definition der fachlich Verantwortlichen in Absatz 6 beschreibt deren wichtige Rolle in der Prüfstelle. Dieser Personenkreis ist für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten der Prüfstelle letztverantwortlich.

Absatz 7 enthält eine Definition des Begriffs Standort im Hinblick auf die Tätigkeit von Prüfstellen. Diese Definition ist notwendig, um bei Prüfstellen mit mehreren Standorten an allen Standorten die notwendige Fachkunde und Qualität sicher zu stellen (§ 3 Abs. 2).

Die Definition des oder der Sachverständigen in Absatz 8 stellt auf die Berechtigung zur Durchführung von Prüfungen nach den in § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Kriterien ab. Sachverständige müssen – anders als Prüfstellen – ausschließlich natürliche Personen sein.

Die Definition der Prüfungsbereiche für Sachverständige in Absatz 9 stellt auf die bewährte Kombination von Anlagenarten und Fachgebieten ab.

zu § 3 (Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen)

Um Ermittlungen und Prüfungen mit ausreichender Qualität durchführen zu können, müssen die Stellen, die diese durchführen, in ausreichendem Umfang über fachkundiges Personal verfügen, das hauptberuflich tätig ist. Dies regelt Absatz 1. Insbesondere muss das Personal mit diesen Tätigkeiten nicht nur gelegentlich, sondern hauptberuflich beschäftigt sein. Zudem werden Fachkundeforderungen an das Personal und Anforderungen an die gerätetechnische Ausstattung gestellt. Diese sind in

den in § 3 genannten technischen Normen festgelegt. Die Anforderungen dieser Normen sind schon bisher die Grundlage, auf denen Bekanntgaben ausgesprochen werden.

Für die Verantwortlichen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen gelten die genannten Anforderungen in besonderem Maße.

Mit Satz 1 des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass Prüfstellen an jedem Standort mindestens einen fachlich Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter beschäftigen. Damit wird vermieden, dass eine Prüfstelle mit mehreren Standorten mit nur einem fachlich Verantwortlichen agiert, der auf die Abläufe vor Ort faktisch kaum Einfluss nehmen könnte. Satz 2 fordert, dass fachlich Verantwortliche – über die fachliche Qualifikation nach den technischen Normen in Absatz 1 Satz 2 hinaus – auch über entsprechende Kenntnisse von weiteren Rechtsvorschriften und Normen, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und dessen untergesetzlichen Regelwerks, verfügen. Satz 3 erfordert von den fachlich Verantwortlichen eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

zu § 4 (Unabhängigkeit von Prüfstellen)

Die Sicherstellung der Unabhängigkeit einer Prüfstelle ist eine zentrale Anforderung zur Sicherstellung belastbarer Ermittlungen und Prüfungen.

Absatz 1 konkretisiert in den Nummern 1 bis 4 die Kriterien zur Beurteilung dieser Unabhängigkeit. Der Begriff der „Anlage“ in Nummer 1 entspricht dem Anlagenbegriff § 3 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht erfasst, da es sich bei der Bekanntgabeverordnung um eine Rechtsverordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt. Mit der Anforderung in Nummer 2 sollen etwaige Interessenkonflikte vermieden werden, die sich daraus ergeben können, dass für die Beurteilung der Emissionen wichtige Einrichtungen von Anlagen (Minderungs- und Messeinrichtungen) seitens der Stelle hergestellt oder vertrieben werden und dann durch diese Stelle selbst geprüft werden.

Absatz 2 über die Anforderungen zur Geschäftspolitik entspricht Nr. 3.1.1.3 der Richtlinie über die Anforderungen bei der Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (Stand 13.03.08 - kurz: „ZÜS-Richtlinie“). Ziel ist die Verhinderung der Beeinflussung von Prüfungser-

gebnissen durch sich bildende Ausrichtungen auf einzelne Auftraggeber. Bei einer Ausrichtung auf einen oder wenige Auftraggeber können sich nicht nur ergebnisrelevante wirtschaftliche Abhängigkeiten bilden, sondern auch Ausrichtungen hinsichtlich Prüfungsmethoden und Bewertungen der Prüfstellen auf bestimmte Betreiber. Dies soll vermieden werden.

zu § 5 (Zuverlässigkeit von Prüfstellen)

§ 5 enthält in den Absätzen 1 bis 5 die erforderlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Fachkundepersonals von Prüfstellen. Die Vorschrift orientiert sich an Regelungsvorbildern im Umweltrecht, etwa an den Vorschriften zu Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten. Absatz 1 enthält die grundsätzliche Regelung der Zuverlässigkeit; in den Absätzen 2 bis 4 werden demgegenüber in Regelbeispielen Fälle genannt, in denen die Zuverlässigkeit regelmäßig nicht gegeben ist. Die erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen nach Absatz 4 Nummer 2 ist eine Besonderheit der Prüfstellen. Erforderlich ist dabei die erfolgreiche Teilnahme an solchen Ringversuchen, die für den jeweiligen Prüfbereich nach Anlage 1 einschlägig sind. Nur wenn diese Ringversuche erfolgreich absolviert werden, können die Ermittlungsergebnisse der Stellen als Grundlage für Verwaltungshandeln herangezogen werden.

zu § 6 (Andere Stellen)

§ 6 regelt, dass die Bekanntgabevoraussetzungen für Prüfstellen nach § 26 BImSchG auch für andere nach Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt zu gebende Stellen entsprechend zur Anwendung kommen. Erfasst werden davon etwa Stellen, die Kalibrierungen oder Prüfungen des ordnungsgemäßen Einbaus von Messgeräten vornehmen; auf die Tätigkeitsbereiche in Anlage 1 wird verwiesen.

zu § 7 (Fachkunde von Sachverständigen)

§ 7 enthält die Anforderungen an die Fachkunde von Sachverständigen.

Die Vorschrift entspricht Nr. 3.1.1 der LAI-Richtlinie über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. unter A. II.2.e); unter anderem sind nach Nummer 1 ein Hochschulstudium auf bestimmten Gebieten und nach Nummer 2 praktische Erfahrungen in den Prüfungsbereichen nach Anlage 2

erforderlich. Da Sachverständige grundsätzlich über grundlegende Kenntnisse der Verfahrens- und Sicherheitstechnik sowie der systematischen Methoden der Gefahrenanalyse verfügen müssen, werden auch diese in Nummer 3 unabhängig von den für den Prüfungsbereich erforderlichen Kenntnissen verlangt. Nach Nummer 4 sind in Bezug auf den beantragten Prüfbereich Kenntnisse der einschlägigen für die Anlagensicherheit maßgebenden Vorschriften und Regeln erforderlich.

zu § 8 (Unabhängigkeit von Sachverständigen)

Sachverständige müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig sein. Da insoweit keine Unterschiede zu Prüfstellen bestehen, werden einschlägige Regelungen in § 4 in Bezug genommen.

zu § 9 (Zuverlässigkeit von Sachverständigen)

Sachverständige müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuverlässig sein. Auch hier werden entsprechende Regelungen in § 5 mit Satz 1 in Bezug genommen. Satz 2 ist im Hinblick auf die erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen sinngemäß aus Nr. 3.1.3.1 der ZÜS-Richtlinie (vgl. die Begründung zu § 4) übernommen worden. Da die Sachverständigen nach § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz bei ihren Prüfungen auf die Prüfungen der ZÜS aufbauen und diese daher bewerten können müssen, erscheint es sachgerecht, an die Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vergleichbare Anforderungen an die geistigen und körperlichen Voraussetzungen wie nach der ZÜS-Richtlinie zu stellen. Die Forderung deutscher Sprachkenntnisse ist erforderlich, da für die Prüfungen maßgebliche Regelwerke nur in Deutsch existieren (z.B. Richtlinien über den baulichen Brandschutz im Industriebau, Technische Regeln Betriebssicherheit, Technische Regeln Gefahrstoffe) und die Prüfergebnisse in deutscher Sprache vorgelegt bzw. vorgetragen werden müssen, um für behördliche und gerichtliche Entscheidungen nutzbar zu sein.

zu § 10 (Gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen)

Die bewährten Anforderungen aus Nr. 3.4 der LAI-Richtlinie über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. unter

A. II.2.e) an die Ausstattung werden übernommen. Entsprechend der Tätigkeit der Sachverständigen werden unter gerätetechnischer Ausstattung auch Ausstattungen mit Programmen (Software), wie sie z. B. für Ausbreitungsrechnungen erforderlich sind, und Informationsquellen (z. B. vor Ort oder über elektronische Zugänge verfügbare Regelungen und Technische Regeln) verstanden.

Absatz 2 bestimmt, dass Aufzeichnungen des Sachverständigen über seine gerätetechnische Ausstattung integraler Bestandteil der gerätetechnischen Ausstattung selbst sind.

zu § 11 (Hilfspersonal)

Beim Einsatz von Geräten und Vor-Ort-Prüfungen kann Hilfspersonal erforderlich sein; daher sind Anforderungen an den Einsatz von Hilfspersonal zu stellen.

Absatz 1 bestimmt, dass je nach Aufgabenzuschnitt des Sachverständigen eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften vorhanden sein muss. Der Einsatz des Hilfspersonals muss von vornherein vertraglich sichergestellt sein.

Absatz 2 grenzt die Tätigkeiten des Hilfspersonals von denen der Sachverständigen ab. Hilfspersonal darf insbesondere nur zur Vorbereitung von Gutachten herangezogen werden, nicht zur Erstellung von Gutachten selbst.

Absatz 3 stellt klar, dass auch Hilfspersonal die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis 3 erfüllen muss. Daneben ist bei Hilfspersonal eine gewisse Fachkunde erforderlich, die allerdings nicht den Anforderungen des § 7 entsprechen muss. Vielmehr ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, welche konkrete Fachkunde für die zu erledigende (Hilfs-)Aufgabe erforderlich ist. Insoweit wird die bewährte Regelung der LAI-Richtlinie über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. unter A. II.2.e) übernommen.

zu § 12 (Antrag, behördliches Verfahren, Bekanntgabeentscheidung)

Absatz 1 enthält das Antragserfordernis und nennt die mit dem Antrag notwendig beizubringenden Unterlagen, die sich zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen aus den §§ 3 – 11 ergeben.

Absatz 2 trifft in Satz 1 zum einen eine Regelung der Behördenzuständigkeit. Satz 2 regelt mögliche Nebenbestimmungen der Bekanntgabeentscheidung. Die Sätze 1, 3

und 4 sichern im Übrigen inhaltlich die Umsetzung europäischer Vorgaben aus der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) nämlich die dort erhobene Anforderung eines einheitlichen Ansprechpartners in einem Mitgliedsstaat, die Erfüllung von Bearbeitungsfristen und die Gültigkeit der Bekanntgabe für das gesamte Gebiet des Mitgliedsstaates.

Da die Bekanntgabe jetzt deutschlandweite Gültigkeit besitzt, ist eine Information über die angesprochenen Bekanntgaben nötig. Bereits bisher wurde diese Funktion internetbasiert durch das Auskunftssystem der Länder „Recherchesystem für Messstellen und Sachverständige“ (kurz: ReSyMeSa) realisiert. Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dieses System weiterzuführen.

zu § 13 (Nachweise der Fachkunde und der gerätetechnischen Ausstattung)

Absatz 1 regelt die Nachweisführung für Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung von Prüfstellen nach § 26 BImSchG und andere Stellen i. S. des § 6. Der Nachweis kann durch eine einschlägige Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) erfolgen oder durch einen gleichwertigen Kompetenznachweis der zuständigen Behörde. Es besteht keine Freiheit der Prüfstelle, den Nachweisweg zu wählen; vielmehr sind die Vorgaben der zuständigen Behörde zu beachten. Einige Länder nehmen die Kompetenzfeststellung selbst vor, andere fordern Akkreditierungen, weil andernfalls für die Feststellung der Kompetenz entsprechendes qualifiziertes Personal bei den Behörden vorgehalten werden müsste.

Innerhalb der vorzulegenden Unterlagen sind für Sachverständige nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Arbeitsproben gemäß Absatz 2 von hoher Bedeutung. Als Arbeitsproben kommen Gutachten im Auftrag von Behörden und wissenschaftliche Arbeiten, die einer Prüfung durch kompetente Dritte unterzogen wurden, in Betracht. Die Arbeitsproben müssen erkennen lassen, dass sie oder in welchen Teilen sie von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin gefertigt wurden. Die dargestellten Sachverhalte müssen dem jeweiligen Stand der Technik bzw. Sicherheitstechnik entsprechen. Die Form und die Bewertungen müssen erkennen lassen, dass

der Antragsteller bzw. die Antragstellerin gutachterliche Aussagen in einer verwertbaren Präzision und Verständlichkeit treffen kann.

Nach Absatz 3 soll neben den Arbeitsproben nach Absatz 2 ein Fachgespräch durchgeführt werden. Satz 3 enthält eine Erleichterung für „Wiederholungsbekanntgaben“. Absatz 4 bestimmt zum einen in Satz 1 die Geltung des Kompetenznachweises auch für anderen Stellen im Sinne des § 6. Satz 2 bestimmt Ausnahmen für den Prüfbereich der Gruppe III; hier wird der bisherigen Praxis gefolgt, da es sich um einen eng begrenzten Bereich handelt, der keine umfangreichen Akkreditierungen erfordert, die den Prüfstellen einen unverhältnismäßigen Aufwand abverlangen würden.

zu § 14 (Gleichwertigkeit von Befähigungsnachweisen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)

Die Regelung dient der Umsetzung der entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) und der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie übernimmt in Absatz 1 die entsprechenden bisherigen Regelungen des § 26 Absatz 3 und § 29a Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Legt eine Stelle aus der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechende Unterlagen vor, wird diese für die Tätigkeiten ohne weitere Prüfungen bekanntgegeben und kann dann in Deutschland diese Tätigkeiten anbieten.

Absatz 2 bestimmt, dass bei nur vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen Anpassungslehrgänge nur in den abschließend aufgezählten Fällen zulässig sind.

zu § 15 (Nebenbestimmungen)

Nach Absatz 1 ist die Bekanntgabe für Prüfstellen grundsätzlich auf 5 Jahre zu befristen. Die Befristung der Bekanntgabe ergibt sich daraus, dass fachliche Kenntnisse und gerätetechnische Ausstattung dem aktuellen Stand anzupassen sind. Die Frist folgt den bei Akkreditierungen üblichen Zeiträumen. Es ergibt sich zwingend, dass die Bekanntgabe keine anderen Zeiträume abdecken kann, als durch die Kompetenzfeststellung gegeben ist (Satz 2).

Absatz 2 regelt die Befristung der Bekanntgabe für Sachverständige. Die Befristung erfolgt auf maximal acht Jahre. Dieser Zeitraum hat sich nach den Erfahrungen in der Praxis bewährt.

zu § 16 (Pflichten für Prüfstellen nach § 26 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und anderer Stellen im Sinne des § 6)

§ 16 enthält Pflichten, die von bekanntgegebenen Prüfstellen zu befolgen sind. Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet die Stelle, wesentliche Änderungen, die etwaige Bekanntgabeerfordernisse betreffen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Absatz 1 Nr. 2 verpflichtet die Stelle, die gerätetechnische Ausstattung dem Stand der Technik anzupassen. Dieses ist erforderlich, falls während des Bekanntgabezeitraumes Ermittlungsverfahren durch gesetzliche oder normative Änderungen angepasst werden müssen. Um die Qualität und Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten der Stellen beurteilen zu können, bedarf es für die zuständige Behörde der Möglichkeit, diese ggf. vor Ort zu überprüfen; dieses zu gestatten fordert Absatz 1 Nr. 3. Absatz 1 Nr. 4 unterstreicht die Forderung nach Unparteilichkeit der Stelle im Einzelfall. Bereits im Stadium einer möglichen Auftragsannahme ist durch die Verantwortlichen der Stelle zu prüfen, ob Interessenkonflikte bestehen könnten. Ist dieses zu vermuten, dürfen derartige Aufträge nicht angenommen werden.

Absatz 2 gewährleistet den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Eine Vergabe von Unteraufträgen ist nicht zulässig, es muss gewährleistet sein, dass die Anforderungen durch die Stelle selbst erfüllt werden (Abs. 3).

Absatz 4 regelt weitere Verpflichtungen, die während des Bekanntgabezeitraumes zu erfüllen sind. Sie betreffen die Qualitätssicherung, die Informationspflichten und das Berichtswesen.

Absatz 5 ermöglicht eine Ausnahme für die Gruppe III Nummer 1 der Anlage 1 wie in § 13 Absatz 4.

zu § 17 (Pflichten für Sachverständige nach § 29a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes)

Nach Absatz 1 Satz 1 gilt für bekanntgegebene Sachverständige § 16 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Erfahrungsberichte von Sachverständigen nach Satz 2 dienen darüber hinaus sowohl der Information der zuständigen Behörden, der Kommission für

Anlagensicherheit und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über festgestellte Mängel und grundlegende Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit als auch der Reflektion der Sachverständigen über die Ursachen ihrer Prüfungsergebnisse mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung und Überprüfung der Schwerpunktsetzungen ihrer Vorgehensweisen bei Prüfungen.

Insbesondere die Anforderung nach einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Umweltschäden in Absatz 1 Nr. 5 ist für Fälle fehlerhafter Tätigkeit, aus der Störfälle folgen, erforderlich. Die Summe von 20 Millionen Euro ist angesichts des Schadenspotentials von Anlagen in Betriebsbereichen angemessen.

Absatz 2 erfordert das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems.

Absatz 3 verbietet die Vergabe von Unteraufträgen.

Absatz 4 legt fest, dass Sachverständige keine Beratungstätigkeiten oder andere Dienstleistungen aufnehmen, die Interessenkonflikte mit ihrer Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung entstehen lassen können.

zu § 18 (Widerruf der Bekanntgabe)

Bei Verstößen gegen die Anforderungen dieser Verordnung oder gegen Auflagen der Bekanntgabe prüft die zuständige Behörde nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bekanntgabe noch vorliegen; die bekanntgegebenen Stellen und Sachverständigen haben die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und Prüfungen vor Ort zuzulassen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Fehlverhalten der Stelle oder des oder der Sachverständigen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der bekanntgegebenen Behörde vorliegen kann. Auch dann soll die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen erfolgen.

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Bekanntgabevoraussetzung nicht mehr erfüllt sind, ist die Bekanntgabe nach Absatz 3 zu widerrufen.

zu § 19 (Gleichwertigkeit von Anerkennungen)

§ 19 regelt den Fall, dass der Betreiber eine angeordnete Ermittlung oder Prüfung durch eine nicht bekanntgegebene Prüfstelle oder einen nicht bekannt gegebenen Sachverständigen bzw. eine nicht bekannt gegebene Sachverständige mit gleichwer-

tiger nicht inländischer Anerkennung durchführen lassen will. Der Betreiber muss einen entsprechenden Nachweis der Fähigkeiten der Stelle vorlegen, um die Ermittlungs- und Prüfergebnisse nutzen zu können (Absatz 1). Die zuständige Behörde teilt dem Betreiber das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung mit (Absatz 2).

zu § 20 (Zugänglichkeit der Normen)

§ 20 regelt die Zugänglichkeit der in dieser Verordnung genannten technischen Normen.

zu § 21 (Übergangsvorschriften)

Die Regelung bestimmt, dass bereits erteilte Bekanntgaben in ihrem bisherigen Geltungsbereich fort gelten.

zu Anlage 1 (Prüfbereiche für Prüfstellen):

Ermittlungen im Rahmen unterschiedlicher immissionsschutzrechtlicher Regelungen erfordern unterschiedliche fachliche und gerätetechnische Anforderungen. Anlage 1 differenziert dementsprechend die Prüfbereiche. Unterschieden werden die jeweiligen Tätigkeitsbereiche und Stoffbereiche.

Die Notwendigkeit einer Unterteilung ergibt sich daraus, dass in der Regel eine Prüfstelle nicht die Anforderung für alle Prüfbereiche fachlich und gerätetechnisch erfüllen kann. Eine Spezialisierung im Sinne einer kompetenten Aufgabenerfüllung ist erwünscht; Prüfstellen mit geringer Personalstärke wird damit die Möglichkeit gegeben, im Rahmen von Ermittlungen im Sinne der Verordnung tätig zu werden.

Die Differenzierung folgt im Wesentlichen der bisherigen Praxis, auf die Nennung konkreter Ermittlungsaufgaben mit Bezug auf die einschlägigen Regelungen wurde verzichtet, um den Bedarf von Folgeänderungen aus zukünftigen anderen Rechtssetzungsakten in dieser Verordnung zu reduzieren. Die jetzige Differenzierung ermöglicht, bei zukünftigen Rechtssetzungsakten eine Zuordnung zu den Prüfbereichen vorzunehmen.

Die Gruppen sind unterschieden nach den Ermittlungsaufgaben und im Fall der Gruppe I und II noch einmal hinsichtlich ihrer Schwierigkeit.

Gruppe I, Nummer 1 umfasst Tätigkeiten der Ermittlung der Emissionen von Luftschadstoffen nach §§ 26 und 28 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es handelt sich

hierbei um Einzelmessungen. Besonderer technischer Ausrüstung und Fachkunde bedarf es zum Beispiel bei der Ermittlung der Verbrennungsbedingungen von Abfallverbrennungsanlagen; Ermittlungen nach § 13 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen sind daher in die Gruppe I, Nummer 2 einzuordnen.

Die Kalibrierung von automatischen Emissionsmeseinrichtungen (Gruppe II) ist eine der wichtigsten Aufgaben der Prüfstellen. Auch hierfür ist besondere technische Ausrüstung und besondere Kenntnis über die Betriebsweisen von Anlagen notwendig. In Gruppe II wird daher unterschieden nach der Schwierigkeit, die sich im Wesentlichen an der Komplexität bemisst.

Gruppe III beinhaltet Ermittlungsaufgaben, bei denen instationär genutzte Emissionseinrichtungen überprüft werden (§ 13 Absatz 3 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen).

Die Gruppen IV, V und VI decken die Bereiche der Ermittlungen von Immissionen (Luft), von Geräuschen und Erschütterungen ab.

Da für Messungen von unterschiedlichen Stoffen im Bereich der Probenahme und Analytik unterschiedlich umfangreiche Ausrüstung und auch spezielle Kenntnisse notwendig sind, wird im Bereich der Ermittlungen von Luftschadstoffen nach "Stoffbereichen" differenziert (Anlage 1 Buchstabe B).

Ermittlungsaufgaben, die in geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch bekanntgegebene Stellen vorzunehmen sind, sind wie folgt zuzuordnen:

Gruppe I Nr. 1:

Ermittlung nach §§ 26, 28 BImSchG;

Gruppe I Nr. 2:

Ermittlung nach § 13 der 17. BImSchV;

Gruppe II Nr. 1:

Überprüfungen und Kalibrierungen nach

- § 18 Abs. 2 der 1. BImSchV,
- § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV,
- § 7 Abs. 3 der 27. BImSchV,
- § 8 Abs. 4 der 30. BImSchV,
- § 5 Abs. 4 der 31. BImSchV,

- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Anhang Spalte 2;

Gruppe II Nr. 2:

Überprüfungen und Kalibrierungen nach

- § 14 der 13. BImSchV,
- § 10 der 17. BImSchV,
- § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV,
- Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Anhang Spalte 1;

Gruppe III Nr. 1:

Ermittlungsaufgaben nach § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV.

zu Anlage 2 (Prüfungsbereiche für Sachverständige):

Anlage 2 basiert auf dem Anhang 1 der LAI-Richtlinie über die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. unter A. II.2.e) und wird zur Definition der Prüfungsbereiche übernommen.

Die Anlagenarten nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) werden zur Vermeidung des Erfordernisses von ständiger Aktualisierungen der vorliegenden Anlage 2 nicht explizit genannt.

Die derzeit angewandte Liste der Fachgebiete wird in einzelnen Punkten aufgrund der Praxiserfahrung ergänzt. Da menschliche Faktoren eine wesentliche Ursache von meldepflichtigen Ereignissen sind, wird dieses Fachgebiet ergänzt (Nummer 17). Ergänzt wird auch die Sicherung (Nummer 18), da es sich um eine Betreiberpflicht nach § 3 der Störfall-Verordnung handelt und zur Prüfung der getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmen spezifisches Fachwissen erforderlich ist. Die Aufnahme dieses Fachgebietes fördert auch die Umsetzung des CBRN-Aktionsplanes der EU. Für Prüfungen in diesem Fachgebiet dürfte eine Sicherheitsüberprüfung häufig, jedoch nicht grundsätzlich erforderlich sein. Daher wird deren Vorliegen nicht zur Bekanntgabevoraussetzung gemacht.

Zu Artikel 5 (Industrieemissionen-Verordnung Wasser)

Zum Ersten Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung)

Absatz 1 Satz 1 stellt sicher, dass die Regelungen der Verordnung auf die Einleitungen aus allen Anlagen, die von der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erfasst werden, Anwendung findet. Diese Anlagen umfassen mit Ausnahme der Anlagen nach Nummer 6.11 des Anhangs I (selbstständig betriebene Behandlung von Abwasser aus Industrieanlagen) auch den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU; für die Einleitungen aus Anlagen nach Nummer 6.11 des Anhangs I stellt die Industrieemissionen-Verordnung Wasser die Umsetzungsmaßnahme zur Richtlinie 2010/75/EU im Wasserrecht dar.

Die Einleitungen aus Anlagen, die nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, werden von der Verordnung ebenfalls grundsätzlich erfasst. Da diese Anlagen nach der immissionsschutzrechtlichen Einordnung auch genehmigungsbedürftig sind, wird auch diesbezüglich eine Koordination der Verwaltungsverfahren zur Gewährleistung eines einheitlichen Umweltschutzsystems durchgeführt. Jedoch sind einzelne Bestimmungen dieser Verordnung nicht auf derartige Einleitungen anwendbar. Damit wird der geringeren Umweltgefährdung dieser Anlagen und dem hohen Vollzugsaufwand Rechnung getragen.

Indirekteinleiter nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes sind auf Grund ihrer Anlagenbezogenheit von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasst, sodass die Koordinierung bereits über die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung gewährleistet ist. Eingeschlossen von der Konzentrationswirkung sind behördliche Entscheidungen, die vom Bürger vor Errichtung oder Betrieb der Anlage eingeholt werden müssen. § 58 Absatz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes stellt einen Anlagenbezug her, indem er die erforderliche Errichtung einer Abwasseranlage zur Genehmigungsvoraussetzung macht. Dadurch erhält die Tätigkeit des Einleitens, an die § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes zunächst anknüpft, einen direkten Bezug zu einer anlagenintegrierten Maßnahme. Ohne Genehmigung kann diese Anlage nicht betrieben werden.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass die in Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU erfassten Anlagen den Regelungen der Verordnung unterfallen. Auf Grund des engen Bezuges zum Wasserhaushalt und der im Wasserhaushaltsgesetz bereits bestehenden materiellen Anforderungen erfolgt die Genehmigung dieses Anlagentyps nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes. Entsprechend bedarf es zur Anwendbarkeit der Verordnung für diese Anlagen des Satzes 2. Im Unterschied zur wasserrechtlichen Erlaubnis umfasst die Genehmigung nicht nur wasserspezifische Aspekte sondern bezieht alle Umweltbelange in die Entscheidung mit ein. Dementsprechend wird in der Verordnung teilweise zwischen Anforderungen an die wasserrechtliche Erlaubnis und an die Genehmigung von den erfassten Abwasserbehandlungsanlagen differenziert. Da in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nicht die Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, erfasst Satz 1 die Einleitungen aus diesen Anlagen nicht. Mit Satz 2 Alternative 2 wird sichergestellt, dass unter Satz 2 und damit in den Anwendungsbereich der Verordnung nicht nur die Abwasserbehandlungsanlagen sondern auch deren Einleitungen fallen.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich für die Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen. Unbeschadet der Regelungen des ersten Teils und sonstiger Vorschriften betrifft der zweite Teil die besonderen Regelungen für diese Anlagen. Die wasserspezifischen Anforderungen des Kapitels IV der Richtlinie 2010/75/EU werden dort umgesetzt.

Absatz 3 stellt klar, was mit dem Begriff der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieser Verordnung gemeint ist, da dieser Begriff in den folgenden Vorschriften wiederholt verwendet wird.

Zum Zweiten Teil

Zu § 2 (Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen und Koordinierung der Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 4 und 20 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU, die das Zulassungserfordernis nach den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung einer Tätigkeit oder Anlage aufstellen. Deponien werden spezialgesetzlich vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erfasst; sie bedürfen nach § 31 Absatz 2 und 3 des Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetzes einer Planfeststellung oder Plangenehmigung, in welche die wasserrechtlichen Gesichtspunkte integriert werden. Da eine Maßnahme nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 nicht zwingend eine Genehmigung oder Erlaubnis, sondern auch eine nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmung nach §§ 60 Absatz 3 Satz 3, 13 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes darstellen kann, ist sie ebenfalls aufgeführt. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Neufestsetzung von Emissionsgrenzwerten das in dieser Verordnung geregelte Verfahren durchgeführt wird.

Satz 2 stellt das Verhältnis zur Umweltverträglichkeitsprüfung klar und entspricht der Regelung des § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV.

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU; danach ist eine vollständige Koordinierung der für ein Vorhaben notwendigen Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmung durchzuführen. Der Satz entspricht inhaltlich dem § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Absatz 2 Satz 2 gewährleistet die Koordinierung durch frühzeitige Abstimmung und Einbeziehung in das Zulassungsverfahren.

Zu § 3 (Antragsunterlagen)

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie 2010/75/EU. Dieser Artikel schreibt den Mindestinhalt eines Genehmigungsantrages vor; die immissionsschutzrechtliche Entsprechung findet sich in den §§ 4 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

In Satz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt:

Durch Nummer 1 wird Unterabsatz 1 Buchstabe c) und f) dieser Richtlinie, durch Nummer 2 wird Unterabsatz 1 Buchstabe b), durch Nummer 3 wird Unterabsatz 1 Buchstabe g), h) und i), durch Nummer 4 wird Unterabsatz 1 Buchstabe j) und durch Nummer 5 wird Unterabsatz 1 Buchstabe k) umgesetzt.

Die weiteren Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU (Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, d und e) sind für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht von Relevanz, sodass für die Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eine besondere Regelung in Absatz 3 erfolgt ist.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU können Informationen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften aufbereitet wurden und eine der zuvor aufgeführten Anforderungen erfüllen, in den Antrag aufgenommen oder ihm beigelegt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit sieht Satz 2 für EMAS-gelistete Organisationen vor.

Satz 3 dient dem Zweck, die Effizienz des Prüfungsverfahrens zu steigern und es zu beschleunigen. Abgesehen von Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sind die Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst, sodass im Wasserrecht die Überprüfung auf die wasserspezifischen Belange konzentriert werden kann.

Satz 4 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU, der eine nichttechnische Zusammenfassung der Antragsunterlagen fordert. Um die Anforderungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU zu erfüllen, sind die nicht bereits auf Grund von Satz 2 übermittelten Angaben kurz zusammenfassend darzustellen.

Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf Abwasserbehandlungsanlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2.

Satz 1 ergänzt in den Nummern 1 und 2 die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 an den Genehmigungsantrag um die Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a), d) und e) der Richtlinie 2010/75/EU. Da zudem die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 wasserspezifisch ausgestaltet sind, dehnen die Nummern 3 bis 5 die Antragserfordernisse auf eine vollständige Erfassung der Umweltbereiche aus.

Satz 2 verweist bezüglich der konkreten Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand auf die §§ 4a Absatz 4, 13 sowie 25 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Absatz 3 dient dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und setzt damit Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG um.

Absatz 4 verpflichtet die Behörde, innerhalb der angegebenen Fristen über den Antrag zu entscheiden. Die Regelung entspricht § 10 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gewährleistet dadurch ein Verfahren innerhalb einheitlicher, angemessener Fristen. Schon bisher gab es vergleichbare Regelungen in den Ländern.

Zu § 4 (Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung insbesondere von Artikel 24 der Richtlinie 2010/75/EU, der den Informationszugang und die Öffentlichkeitsbeteiligung regelt. Absatz 1 setzt Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 Richtlinie 2010/75/EU um, der die Verfahren aufführt, die unter Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Der Anwendungsbereich ist entsprechend der Richtlinie gefasst. Dies entspricht den Regelungen der §§ 17 Absatz 1a, 19 Absatz 2 BImSchG und § 24 der 9. BImSchV. Zudem dient der Verweis auf die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Verordnung über das Genehmigungsverfahren der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2010/75/EU. Dort sind die Anforderungen an das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung genauer vorgeschrieben. Da dieses Verfahren auch für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt, wird zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens auf diese Vorschriften verwiesen. Zwar fordert die Richtlinie 2010/75/EU keinen fakultativen Erörterungstermin, allerdings kann sich im Einzelfall der Bedarf ergeben; zudem soll die Verfahrensvereinheitlichung mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden. Zu den Vorschriften, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgeblich sind und auf die in der Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV hinzuweisen ist, gehört bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei solchen Vorhaben ist gemäß §§ 4, 9 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 VwVfG zwingend ein Erörterungstermin durchzuführen.

Nach Absatz 2 Satz 1 findet abweichend von Absatz 1 bei vorgesehenen Anpassungen der Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 eine fakultative Erörterung nicht statt, was § 17 Absatz 1a BImSchG entspricht. Dementsprechend entfällt auch für die Anwendung der §§ 14 bis 19 der 9. BImSchV die Grundlage. Die §§ 9 und 10 der 9. BImSchV gelten demgegenüber zur Präzisierung der Bekanntmachungsanforderung entsprechend.

Satz 2 regelt die Einwendungsbefugnis für die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2010/75/EU, wo dieser Begriff näher definiert ist.

Absatz 2 Sätze 1 bis 4 dienen der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 und 3 Richtlinie 2010/75/EU, wonach die behördliche Entscheidung sowie die aufgeführten Unterla-

gen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Die Informationen nach Nummer 7 und 8 können nicht im Bescheid enthalten sein, da sie nachträgliche Ereignisse betreffen.

Satz 5 dient der Verfahrensvereinfachung, da die Antragsunterlagen bereits nach Absatz 1 zu veröffentlichen sind.

Satz 6 dient dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und setzt damit Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU iVm Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG um.

Zu § 5 (Grenzüberschreitende Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit)

§ 5 regelt das Verfahren bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Artikel 26 der Richtlinie 2010/75/EU stellt hierzu Anforderungen auf, die in § 5 näher konkretisiert sind; er findet seine immissionsschutzrechtliche Entsprechung in § 11a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 setzt Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU um, der die Beteiligung von Behörden anderer Mitgliedstaaten vorschreibt. § 5 stellt darüber hinaus auch die Beteiligung der Behörden von Nichtmitgliedstaaten sicher. Um eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Behörden der anderen Staaten zu gewährleisten, knüpft Satz 1 hinsichtlich des Zeitpunktes an die Beteiligung der inländischen Behörden an. Die Beteiligung der Behörden der anderen Staaten muss nach Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU allerdings spätestens mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung erfolgen. Dabei sind zumindest die Informationen zu übermitteln, die auch der Öffentlichkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 bis 6 zugänglich gemacht werden. Da die Nummern 7 und 8 nicht die Genehmigung betreffen, sondern nachträgliche Informationspflichten aufstellen, kann sich der Verweis auf den Umfang nicht auf diese Nummern beziehen. Halbsatz 2 des Satzes 1 gewährleistet eine frühzeitige Koordinierung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung. Hat die ausländische Behörde kein Interesse an der Teilnahme und erachtet sie eine Beteiligung für nicht notwendig, so muss eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU auch in diesen Fällen erfolgen.

Sätze 2 und 3 gewährleisten die Behördenbeteiligung auch bei fehlenden Informationen über die zu beteiligenden ausländischen Behörden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Umfang der zu übermittelnden Informationen genauer und gewährleistet, dass den Anforderungen des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU entsprochen wird. Die Sätze 2 und 3 dienen dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie dem Datenschutz und setzen damit Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG um. Satz 4 gewährleistet, dass die Stellungnahmen der anderen Staaten eingeholt werden, womit Artikel 26 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt wird.

Mit Absatz 3 wird Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, der die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung fordert. In Entsprechung mit der Richtlinie 2010/75/EU ist die Anwendung auf Anlagen, die nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen sind, und der Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 beschränkt, was der Regelung im Immissionsschutzrecht (§ 24 in Verbindung mit § 11a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren) entspricht. Die Gleichstellung mit Inländern stellt die gleiche Einflussmöglichkeit sicher.

Da der Träger des Vorhabens mit dem von ihm gewählten grenznahen Ort der Verwirklichung auch die Beteiligung ausländischer Behörden und der ausländischen Öffentlichkeit verursacht, kann von ihm nach Absatz 4 auch die Übersetzung von wesentlichen Informationen verlangt werden.

Mit Absatz 5 wird Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, wonach die Entscheidung samt Begründung an die beteiligten Behörden zu übermitteln ist. Beteiligt sind auch solche Behörden, die nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtet, jedoch mangels Interesses im Verfahren nicht weiter berücksichtigt wurden, da es nach Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2010/75/EU lediglich auf die Konsultation der Behörden ankommt.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU, wonach die Ergebnisse der Beteiligung der ausländischen Behörden und Öffentlichkeit bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Absatz 7 setzt Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2010/75/EU um, sodass auch im Fall einer Beteiligung deutscher Behörden an einem Genehmigungsverfahren anderer Staaten die Öffentlichkeit über den Ausgang des Verfahrens informiert wird.

Zu § 6 (Inhalt der Erlaubnis und der Genehmigung)

Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU stellt Mindestanforderungen an den Inhalt des Erlaubnis- oder Genehmigungsbescheides. Dem trägt § 6 Rechnung. Der Bescheid muss die aufgeführten Angaben nur dann enthalten, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. § 6 Nummer 7 stellt zudem klar, dass in Umsetzung des Artikels 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU festzusetzende Anforderungen auch Fristen einschließen.

Zu § 7 (Besondere Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung)

Absatz 1 enthält eine neue Datenübermittlungspflicht für Einleiter und Betreiber der betroffenen Abwasserbehandlungsanlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichtspflicht nach Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU gerecht werden können, wozu sie auf die Angaben der Einleiter und Anlagenbetreiber angewiesen sind.

Mit Absatz 2 werden Artikel 7 und 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, die bei Vorfällen und Unfällen sowie Nichteinhalten der Nebenbestimmungen Mitteilungspflichten und die übrigen aufgeführten Maßnahmen vorsehen. Entsprechend § 31 Absatz 2 und 3 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anwendung auf Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU beschränkt.

Zu § 8 (Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis oder Genehmigung)

Um zu gewährleisten, dass die Anlage oder Tätigkeit entsprechend der Genehmigung oder Erlaubnis erfolgt, ist nach Absatz 1 die Einhaltung der jeweiligen Zulassung zu überwachen. Damit wird Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt. Die Überwachung wird im Bereich des Immissionsschutzrechts über §§ 52 f. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gewährleistet.

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU sind die Behörden zur Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung zu verpflichten; dem trägt Absatz 2 Satz 1 Rechnung.

Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und konkretisiert den Zeitpunkt, zu welchem eine Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung vorzunehmen ist.

Absatz 3 konkretisiert § 100 Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für das Einschreiten der Gewässeraufsichtsbehörde. In den aufgezählten Fällen besteht bereits derzeit eine Verpflichtung der Behörde zur Untersagung auf Grund einer Ermessensreduzierung auf Null. Um Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU nachzukommen, erfolgt eine ausdrückliche Normierung dieser Anforderungen.

Nach Absatz 4 werden Überwachungsintervalle für den Fall der Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser festgeschrieben. Damit wird die Anforderung des § 6 Nummer 7 dieser Verordnung an die Erlaubnis oder Genehmigung zur Überwachung dahingehend konkretisiert, dass eine Überwachung zumindest innerhalb der in Absatz 4 angegebenen Fristen erfolgen muss. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU, der diese Fristen festlegt.

Absatz 5 setzt Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU um, der die Erstellung und Durchführung von Überwachungsplänen und -programmen vorsieht.

Haben die Länder im Landeswasserrecht Regelungen über die Selbstüberwachung erlassen, bleiben diese unberührt.

Zu § 9 (Überwachungspläne und Überwachungsprogramme)

Die Überwachungspläne enthalten die in Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Angaben zum Geltungsbereich und zu den allgemeinen Verfahrensvorgaben. Absatz 1 Satz 1 setzt diese Anforderungen um. Absatz 1 Satz 2 stellt die von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Aktualisierung der Überwachungspläne sicher.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 4 der genannten Richtlinie um. Aus den Überwachungsplänen sind die Überwachungsprogramme zu entwickeln. Sie stellen Prüfkriterien und –anforderungen an die Überwachungen auf und sind entsprechend anzupassen und aktuell zu halten. Als wesentliches Element einer möglichst umfassenden

Überwachung ist in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU die Vor-Ort-Besichtigung vorgesehen, deren Häufigkeit sich nach den Kriterien des Satzes 2 richtet. Darüber hinaus können auch weitere Kriterien in die Beurteilung der Umweltrisiken einfließen.

Absatz 3 Satz 1 stellt Maximalfristen zur Durchführung der Überwachung auf. Damit wird Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU, der eine erneute Vor-Ort-Besichtigung bei schwerwiegenden Verstößen gegen Inhalts- und Nebenbestimmungen innerhalb von sechs Monaten fordert.

Nach Absatz 4 ist in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU in den genannten Fällen eine außerordentliche Überwachung durchzuführen. Es ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass sich die Beschwerden auf erhebliche Umweltbeeinträchtigungen oder Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften beziehen müssen. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 52a Absatz 4 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Mit Absatz 5 wird Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, der die Erstellung eines Protokolls im Anschluss an eine Besichtigung fordert. Die Durchführung der im Bericht festgestellten notwendigen Maßnahmen stellt die Behörde über die ihr zur Verfügung gestellten Möglichkeiten sicher. Dieser Absatz findet für Einleitungen aus Anlagen, die nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU sind, keine Anwendung, was § 52a Absatz 5 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.

Zu § 10 (Unterrichtung durch die Länder)

Um eine einheitliche Berichterstattung durch die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, was Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU fordert, sind die Länder zur Unterrichtung des Bundes über die genannten Daten verpflichtet. Die Regelung entspricht weitgehend § 52 Absatz 8 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bezieht aber zusätzlich die nach § 14 dieser Verordnung notwendigen Berichte ein.

Zum Dritten Teil

Der zweite Teil war bisher in Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG durch die Länder in den jeweiligen Verordnungen über abwasserrechtliche Anforderungen an Abwasser aus der Abgasreinigung bei der Abfallverbrennung geregelt.

Zu § 11 (Berechnung der Frachten bei Vermischung)

Um die Anwendung und Überprüfung der Anforderungen für Abwasser aus Abfallverbrennungsanlagen auch dann sicherstellen zu können, wenn Abwasser vermischt wird, ist die Stofffracht des Abwassers aus Abfallverbrennungsanlagen gesondert zu berechnen.

Zu § 12 (Zusätzliche Parameter)

Mit Satz 1 dieser Norm wird Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, der für den Bescheid Angaben zu den aufgeführten Anforderungen vorsieht. Satz 2 stellt sicher, dass die genannten Anforderungen dem Betreiber aufgegeben werden. Zugleich ist gewährleistet, dass der sachnähere Betreiber der öffentlich-rechtlichen Abwasseranlage die Anforderungen entsprechend den Kapazitäten und Möglichkeiten seiner Anlage vorgeben kann.

Zu § 13 (Mess- und Überwachungsanforderungen)

Absatz 1 führt Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2010/75/EU ins deutsche Recht ein. Die Richtlinie fordert die Festlegung von Probenahme- und Messverfahren und deren Häufigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen für die Emissionsüberwachung. Nähere Anforderungen zur Emissionsüberwachung stellt Artikel 48 der Richtlinie 2010/75/EU auf. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, stellt Absatz 1 sicher, dass die Mess- und Überwachungsanforderungen nach § 13 in der wasserrechtlichen Zulassung aufgenommen werden.

Absatz 2 setzt Artikel 48 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um, wonach die zuständige Behörde die Probenahme- oder Messstellen für die Überwachung von Emissionen festlegt.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang VI Teil 6 Nummer 1 der Richtlinie 2010/75/EU, der genauere Anforderungen an automatisierte Messsysteme aufstellt. Im Gegensatz zur Regelung in Anhang III, Nummer 2

der Richtlinie 2000/76/EG fordert Artikel 48 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang VI Teil 6 Nummer 1.2 der Richtlinie 2010/75/EU nunmehr eine jährliche Kontrolle der automatisierten Messsysteme.

Absatz 4 Satz 1 setzt Artikel 48 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI, Teil 6, Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie 2010/75/EU um, der Anforderungen an die Emissionsüberwachung aufstellt. Absatz 4 Satz 2 ermöglicht die Anordnungen weitergehender Messungen, wenn Emissionsparameter in der Zulassung festgelegt sind.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, der die Überprüfbarkeit der Zulassung durch Anforderungen an die Verarbeitung und Darstellung der Messergebnisse sicherstellt.

Absatz 6 stellt klar, dass § 13 keine abschließende Sonderregelung für Abfallverbrennungsanlagen ist, sondern lediglich andere Anforderungen ergänzt.

Zu § 14 (Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit)

§ 14 dient der Umsetzung von Artikel 55 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU, wonach in bestimmten Fällen ein Bericht über die Überwachung der Einleitungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Dem Erfordernis der Berichterstattung an die Kommission nach Artikel 55 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU kommt die Regelung des § 10 Satz 1 Nummer 5 nach.

Zum Vierten Teil

Zu § 15 (Übergangsbestimmungen)

Mit § 15 wird Artikel 82 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, der Übergangsbestimmungen enthält. Die Umsetzung von Artikel 82 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/75/EU erfolgt im Bereich des Immissionsschutzrechts vergleichbar durch § 67 Absatz 5 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 16 setzt Artikel 79 der Richtlinie 2010/75/EU um, der die Sanktionierung von Verstößen betrifft. Nummer 1 entspricht den bisherigen landesrechtlichen Regelungen und § 62 Absatz 2 Nummer 3 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nummer 2 entspricht den bisherigen Regelungen der Länder in den jeweiligen Verordnungen

über abwasserrechtliche Anforderungen an Abwasser aus der Abgasreinigung bei der Abfallverbrennung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Deponieverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 12 DepV)

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU. Er gilt nur für planfeststellungsbedürftige Deponien, die der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen. Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge einer Deponie zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, und erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit mit sich bringen. Der Begriff „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ ist in § 10 Absatz 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes definiert und umfasst die Gesamtheit aller „Umweltauswirkungen“. Der Begriff „Ereignisse“ umfasst sowohl den Begriff der „Vorfälle“ als auch den der „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU.

Die in Artikel 7 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Anforderung bezüglich der Unterrichtungspflicht der Betreiber ist bereits in § 13 Absatz 4 der Deponieverordnung umgesetzt. Die unmittelbaren Folgenbegrenzungspflichten des Betreibers bezüglich Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Artikel 7 Buchstabe b sind in Satz 1 und die Behördenpflichten zur Vermeidung und Begrenzung derartiger Ereignisse nach Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU in Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 13 DepV)

Die Umsetzung der Informationspflichten des Deponiebetreibers, die für die Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung nach Artikel 21 Absatz 2 erforderlich sind, erfolgt im neuen Absatz 7. Allerdings sind nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien die technischen Merkmale der Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen durch die Bestimmungen des Abfallrechts (§§ 30 ff Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit DepV) bereits erfüllt. Insofern muss der Deponiebetreiber nur Informationen bereitstellen, die der zuständigen Behörde die Überprüfung der Zulassung der Deponie im Hinblick auf die Einhal-

tung des Standes der Technik und der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Abfallrecht ermöglicht.

Diese Informationspflicht der Betreiber erstreckt sich auch auf plangenehmigungsbedürftige Deponien (Deponien der Klasse 0 für inerte Abfälle - Inertabfalldeponien), die nicht der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen. Da für Inertabfalldeponien in der Deponieverordnung zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten von den Anforderungen an Deponien (wie z.B. Ausnahmen von Anforderungen des Eingangsbereichs (§ 3 Absatz 3 und 4 DepV), der Eingangskontrolle, der grundlegenden Charakterisierung, der Kontrolluntersuchungen (§ 8 Absatz 7 und 8 DepV) und des Mess- und Kontrollaufwands (§ 12 Absatz 1 und 3 DepV) bestehen, sollte die zuständige Behörde auch die für die Überprüfung der Zulassung der Inertabfalldeponie im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik und der Zulassungsvoraussetzungen nach dem Abfallrecht erforderlichen Informationen vom Deponiebetreiber erhalten. Wegen weiterer Besonderheiten der Inertabfalldeponien, die diese Informationspflicht begründen, wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Der neue Absatz 8 dient der Umsetzung der Selbstanzeigespflicht nur bei Nichteinhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Nummer 3 (§ 21 a DepV)

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 24 Absätze 2 - 4 der Richtlinie 2010/75/EU.

Nach Absatz 1 ist der Inhalt der Entscheidung und die Begründung zwingend im Internet öffentlich bekannt zu geben. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird durch die Regelung bestimmt, dass der Planfeststellungsbeschluss als solcher mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen im Internet zu veröffentlichen ist. Der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 21 DepV, der die Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2010/75/EU abdeckt. Da nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien die technischen Merkmale der Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen durch die Bestimmungen des Abfallrechts bereits erfüllt sind, ist die

Veröffentlichung der Informationen bezüglich Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben d bis f entbehrlich.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung im Internet nach Absatz 1 entsprechend für nachträgliche Anordnungen zur Stilllegung der Deponie durch die zuständige Behörde nach § 36 Absatz 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 22 DepV)

Die Ergänzung des § 22 DepV dient der Konkretisierung bezüglich der bereits erfolgten Umsetzung des Artikels 21 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU (vormals Artikel 13 Absatz 2 IVU-Richtlinie). Die zuständige Behörde hat die behördlichen Entscheidungen nicht nur alle vier Jahre, sondern auch aus besonderem Anlass darauf zu überprüfen, ob aufgrund neuer umweltrechtlicher Vorschriften oder zur Einhaltung des Standes der Technik sowie der Zulassungsvoraussetzungen weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet oder bestehende geändert werden müssen. Dies soll im Hinblick auf Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU und in Anlehnung an § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nunmehr ausdrücklich geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 22 a)

Durch Nummer 5 wird in Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU ein neuer § 22a eingefügt, der - unter Anpassung an die deutschen Begrifflichkeiten - das System der Umweltinspektionen einführt.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und legt den erforderlichen Inhalt von Überwachungsplänen fest. Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2, zweiten Halbsatz um und bestimmt, dass die Überwachungspläne von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind. Es ist dabei sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die unterschiedlichen - medialen - Überwachungspläne koordinieren, um Synergien beim Vollzug der Überwachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu nutzen.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU um und bestimmt, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Überwa-

chungspläne Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung erstellen, in denen auch die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, für die Deponien angegeben sind. Die Zeiträume zwischen zwei vor-Ort-Besichtigungen richten sich bei planfeststellungsbedürftigen Deponien nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, die insbesondere anhand der dort bestimmten Kriterien zu erfolgen hat.

Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und legt in Satz 1 die Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen fest. Danach ist für Deponien der Klasse III und IV für gefährliche Abfälle eine Frist von einem Jahr, für Deponien der Klasse I und II für nicht gefährliche Abfälle eine Frist von 2 Jahren und für Deponien der Klasse 0 für inerte Abfälle eine Frist von drei Jahren vorgesehen. Die Höchstfristen ergeben sich aus der mit dieser Deponieklasse verbundenen Risikostufe. Obwohl die Deponien der Klasse 0 für inerte Abfälle (Inertabfalldeponien) nicht der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen, ist diese Höchstfrist von 3 Jahren aus folgenden Gründen erforderlich:

- Um zu verhindern, dass sich die Vor-Ort-Überwachung angesichts der Höchstfristen für Deponien der Klassen I bis IV lediglich auf diese fokussiert,
- weil Inertabfalldeponien nach den Vorgaben der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien regelmäßig zu überwachen sind,
- weil in der DepV zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten für Inertabfalldeponien von den Anforderungen an Deponien (wie z.B. Ausnahmen von Anforderungen des Eingangsbereichs (§ 3 Absatz 3 und 4 DepV), der Eingangskontrolle (§ 8 Absatz 8 DepV) und des Mess- und Kontrollaufwands (§ 12 Abs 1 und 3 DepV)) bestehen,
- weil eine grundlegende Charakterisierung sowie eine Kontrolluntersuchung der abzulagernden Inertabfälle nach § 8 Absatz 7 DepV häufig nicht erforderlich ist und
- Inertabfalldeponien im Vergleich zu den anderen Deponieklassen weder mit einer Basisabdichtung noch einer Oberflächenabdichtung errichtet werden müssen und somit hinsichtlich potentieller Freisetzungen von Schadstoffen durch Auslaugung empfindlicher als die Deponien der Klassen I bis IV sind.

Durch die gelockerte Frist für Inertabfalldeponien wird sichergestellt, dass der Vollzug mit dieser Vorgabe nicht überlastet wird.

Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und regelt die anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigungsaufgaben. Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU um und regelt die anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und bei Rechtsverstößen. Da nicht jede Beschwerde eine Inspektionspflicht durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU. Satz 1 enthält die Pflicht der Behörde, nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage der Richtlinie 2010/75/EU einen Bericht zu erstellen. Sie gilt nur für planfeststellungsbedürftige Deponien, da nur diese dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen. Die Sätze 2 und 3 regeln die Übermittlung des Berichts an den Betreiber und die Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit.

Zu Nummer 6 (§ 27 DepV)

Die Änderung dient der Anpassung des Bußgeldtatbestandes in der Deponieverordnung, der sich aus Nummer 2 (§ 13 Absatz 7) zur Einhaltung der Informationspflichten des Deponiebetreibers ergibt.

Zu Artikel 7 (Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung)

Die Änderung in §§ 1 und 2 sind redaktionelle Folgeänderungen. Der § 52a BImSchG wird zum neuen § 52b BImSchG. Der Verweis wird entsprechend angepasst. Ebenso werden die Verweise auf die im Jahre 2009 geänderte EMAS-Verordnung angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen)

Die Neufassung des § 1 zum Anwendungsbereich der Verordnung stellt eine Folgeänderung zur Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Artikel 1) dar, durch die die Bezeichnungen der zitierten Einträge geändert werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Mit der Regelung des Inkrafttretens der Verordnung zwanzig Tage nach Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen wird sichergestellt, dass die Änderungen der Verordnungen zeitgleich mit den Änderungen der Vorschriften durch das Mantelgesetz in Kraft treten, die auf diese geänderten Verordnungen verweisen.